



Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage
der Fraktion der FDP

- **Strafvollzug in Schleswig-Holstein**
Drucksache 16/995

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| A. <u>Situation der Gefangenen</u> | 3 |
| I. Einrichtungen des Justizvollzugs und Situation der Gefangenen | 3 |
| II. Gefangenenpopulation und ihre Betreuung | 15 |
| III. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten | 35 |
| IV. Arbeitsplatzsituation | 43 |
| V. Gefangenenentlohnung | 53 |
| VI. Resozialisierungsmaßnahmen | 56 |
| VII. Gesundheitsfürsorge | 58 |
| VIII. Ersatzfreiheitsstrafe / Arbeit statt Strafe | 70 |
| IX. Abschiebehaft | 76 |
| B. <u>Baulicher Bestand der Justizvollzugsanstalten, Bedarf und geplante Maßnahmen</u> | 84 |
| C. <u>Personalsituation</u> | 92 |
| I. Personalbestand und Personalbedarf | 92 |
| II. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Personal | 114 |
| III. Dienstbekleidung, dienstliche Hilfsmittel, Ausrüstung | 120 |
| IV. Widerstandshandlungen gegen Vollzugsbedienstete | 131 |
| D. <u>Föderalismusreform und Strafvollzug</u> | 134 |

A. Situation der Gefangenen

I. Einrichtungen des Justizvollzugs und Situation der Gefangenen

1. *Wie viele Haftplätze stehen zurzeit in welchen schleswig-holsteinischen Vollzugseinrichtungen zur Verfügung für männliche und weibliche*
 - a) *Untersuchungsgefangene,*
 - b) *Strafgefangene,*
 - c) *Jugendstrafgefangene und*
 - d) *Abschiebehäftlinge,**wie hat sich dieser Bestand in den letzten fünf Jahren jeweils entwickelt und welche Maßnahmen beim Haftplatzbestand plant die Landesregierung in den einzelnen Vollzugsanstalten?*

Antwort:

Die Zahl der Haftplätze hat sich von 2002 – 2006 wie folgt entwickelt:

2002: 1580

2003: 1672

2004: 1727

2005: 1728

2006: 1741

Die Aufteilung auf die einzelnen Vollzugsanstalten ist der Anlage 1 zu A.I.1 zu entnehmen. Die Aufteilung nach Vollzugsformen für männliche und weibliche Gefangene ist der Anlage 2 zu A.I.1 zu entnehmen.

Grundlage für die Errichtung weiterer Haftplätze war das im Jahre 2000 von der Landesregierung beschlossene Investitionsprogramm Justizvollzug, das für die Jahre 2000 – 2005 ein Volumen von rund 57 Mio. € hatte. Im Jahre 2005 folgte ein Ergänzungsbauprogramm zum Investitionsprogramm mit einem Volumen von rund 55 Mio. €.

Aufgrund des Investitionsprogramms Justizvollzug wurden folgende Baumaßnahmen fertig gestellt oder befinden sich in der Umsetzung:

JVA Lübeck:

- Neubau einer Sozialtherapeutischen Abteilung – Haus C (39 Plätze)
- Anbau eines Arbeitsbereiches für den Frauenvollzug
- Neubau Haus F (mit Sicherheitsabteilung – 12 Plätze)
- Erweiterungsbau für den Frauenvollzug – Haus H (20 Plätze)

JVA Neumünster:

- Sanierung und Modernisierung Haus A
- Infrastrukturmaßnahmen (Haustechnik, Heizungsanlage, Stromversorgung)
- Umbau der Küche zur Bäckerei und Lehrbäckerei einschließlich Gebäudesanierung
- Neubau eines Pädagogischen Zentrums für über 100 Schüler
- Sanierung und Modernisierung Haus C

JVA Kiel:

- Sanierung und Modernisierung insbesondere der Haftbereiche

JA Schleswig / TA Neumünster:

- Neubau des Hauses E (80 Plätze)

JVA Flensburg:

- Neubau eines Küchen- und Arbeitsgebäudes

JAA Moltsfelde

- Neubau einer Jugendarrestanstalt (33 Plätze)

Die Baumaßnahmen sind weitgehend abgeschlossen. Die Erweiterung des Frauenvollzuges wird noch in 2007 abgeschlossen werden. Für die Sanierung und Modernisierung des Hauses C in der JVA Neumünster, die mehrere Jahre dauern wird, haben vorbereitende Arbeiten begonnen.

Das Ergänzungsbauprogramm zum Investitionsprogramm Justizvollzug wurde von der Landesregierung 2005 beschlossen, um einen noch bestehenden Haftplatzbedarf zu decken.

Die Anstalten verfügten Ende 2006 über 1741 Haftplätze. Diese sind nicht alle belegbar, da wegen laufender Baumaßnahmen in einem größeren Umfang Haftplätze stillgelegt werden müssen. In den vergangenen Jahren waren es regelmäßig 100 – 150 Haftplätze. Auch in den kommenden Jahren ist in dieser Größenordnung mit einer eingeschränkten Nutzung von Haftplätzen aus den unten ausgeführten Gründen zu rechnen. Die Sanierung der Anstalten ist dringend erforderlich, da es sich teilweise um eine 100 Jahre alte Bausubstanz handelt.

Der zusätzliche Haftplatzbedarf ergibt sich auch aus der neuen obergerichtlichen Rechtsprechung zur Belegung und Größe von Hafträumen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27.02.2002 festgestellt, dass die Belegung eines Einzelhafttraumes mit einer Grundfläche von 7,6 qm mit 2 Gefangenen und nicht abgetrenntem Sanitärbereich menschenunwürdig und damit verfassungswidrig ist (*BVerfG – 2 BvR 553/01 -*).

Darüber hinaus sind im Untersuchungshaftbereich nicht genutzte Haftplätze. Eine Belegung mit Strafgefangenen ist aber wegen des zu beachtenden Trennungsgebotes problematisch. Auf die Antwort zu der Frage B.2 wird verwiesen.

Im Rahmen des Ergänzungsbauprogramms ist daher geplant, neue Haftplätze einzurichten. Um 72 Haftplätze soll die JVA Kiel und um 24 Haftplätze die JVA Lübeck erweitert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass im Jugendstrafvollzug zur Vorbereitung der Gefangenen auf eine künftige straffreie Lebensführung dem Staat besondere Verpflichtungen erwachsen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, die Formen der Unterbringung und Betreuung, das soziale Lernen in Gemeinschaft, aber auch den Schutz vor wechselseitiger Gewalt, eine ausreichende pädagogische und therapeutische

Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung. Zur Umsetzung dieser Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes muss nach Auffassung aller Länder in einer Jugendanstalt eine sozialtherapeutische Abteilung vorhanden sein.

Der Entwurf des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes sieht die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung vor (§§ 14, 105). Es wird zurzeit geprüft, ob die sozialtherapeutische Abteilung in Neumünster oder Schleswig eingerichtet werden sollte. Es besteht ein Bedarf von 30 sozialtherapeutischen Plätzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus festgestellt, dass im Hinblick auf physische und psychische Besonderheiten des Jugendalters ein spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf körperliche Bewegung besteht. Der Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes sieht hierzu verbindlich eine sportliche Betätigung des jugendlichen Gefangenen von 2 Stunden pro Woche vor. Zur Umsetzung ist es notwendig, auf dem Gelände der Jugendanstalt in Schleswig und in Neumünster jeweils eine Sporthalle zu errichten. In Neumünster ist es dafür erforderlich, das Haus D abzureißen und an dieser Stelle die Sporthalle zu errichten. Die Bausubstanz des Hauses D ist mangelhaft, so dass sich eine Sanierung der Gebäudesubstanz wirtschaftlich nicht vertreten lässt. Der daraus resultierende Verlust von 36 Haftplätzen wird durch die Neuerrichtung von Haftplätzen kompensiert.

Im Zusammenhang mit dem Ergänzungsbauprogramm ist zu erwähnen, dass wegen gestiegener Vollstreckungszahlen im Jugendarrest der Ausbau der Jugendarrestanstalt Moltsfelde um 24 Plätze zurzeit vorbereitet wird. Mit einer Fertigstellung ist in 2008 zu rechnen.

2. *Wie viele männliche und weibliche*

a) Untersuchungsgefangene,

b) Strafgefangene,

c) Jugendstrafgefangene und

d) Abschiebehäftlinge

befinden sich aktuell in welchen schleswig-holsteinischen Vollzugseinrichtungen jeweils im offenen und geschlossenen Vollzug und wie hat sich die Anzahl der Gefangenen seit 2002 jeweils entwickelt?

Antwort:

Die aktuelle Belegung der jeweiligen Anstalten und die Entwicklung in den letzten 5 Jahre ergeben sich aus der Anlage zu A.I.2. Die Durchschnittsbelegung betrug von 2002 - 2006:

2002: 1586

2003: 1577

2004: 1607

2005: 1604

2006: 1542

Eine Belegung von etwa 1600 Gefangenen in dem Berichtszeitraum entspricht auch der durchschnittlichen Belegung seit 1998. Diese Durchschnittsbelegung ist Grundlage für die Ermittlung des künftigen Haftplatzbedarfs. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in den vergangenen Jahren Belegungsspitzen von über 1700 Gefangenen erreicht wurden.

3. *Wie viele einzelne Hafträume, unterteilt nach Einzel-, Doppel- und Gemeinschaftshafträumen für drei und mehr Gefangene stehen in welchen Vollzugseinrichtungen zur Verfügung und wie ist zurzeit deren tatsächliche Belegung?*

Antwort:

Am Stichtag 06.12.2006 standen folgende Hafträume zur Verfügung und waren wie folgt belegt:

JVA Lübeck:

- 418 Einzelhafträume, nur Einzelbelegung
- 70 Doppelhafträume, davon 47 Hafträume mit zwei Gefangenen belegt, ansonsten Einzelbelegung
- 1 Dreierhaftraum, mit 3 Gefangenen belegt
- in 5 vorübergehend als Haftraum genutzten Räumen sind 18 Gefangene untergebracht. Wegen Umbauarbeiten im Haus G mussten vorübergehend

Freizeiträume in den Häusern D und E in Hafträume umgewidmet werden. Alle 5 Räume verfügen über abgetrennte Toilettenbereiche. Die Unterbringung erfolgte mit Zustimmung der Gefangenen.

Von den 561 Haftplätzen waren 502 belegt. Da von den 561 Haftplätzen am Stichtag 26 vorübergehend nicht belegbar waren, standen für die 502 Gefangenen tatsächlich 535 Haftplätze zur Verfügung.

JVA Neumünster:

- 453 Einzelhaftsräume, davon 65 doppelt belegt
- 23 Doppelhaftsräume, davon die 5 im geschlossenen Vollzug mit zwei Gefangenen belegt und von den 18 Doppelhaftsräumen im offenen Vollzug 17 mit einem Gefangenen und 1 mit zwei Gefangenen belegt
- 8 Dreierhaftsräume im offenen Vollzug, davon 6 doppelt und 1 einfach belegt

Von den 523 Haftplätzen waren 459 belegt. Von den 523 Haftplätzen waren 76 vorübergehend nicht belegbar. Daher standen den 459 Gefangenen lediglich 447 Haftplätze zur Verfügung.

JVA Kiel:

- 228 Einzelhaftsräume, davon 4 doppelt belegt
- 26 Doppelhaftsräume, davon 17 einzeln und 1 doppelt belegt
- 4 Dreierhaftsräume, davon 1 einzeln und 3 doppelt belegt

Von den 292 Haftplätzen waren 252 belegt.

JA Schleswig:

- 59 Einzelhaftsräume, Einzelbelegung
- 12 Doppelhaftsräume, davon 1 einzeln und 11 doppelt belegt

Von den 83 Haftplätzen waren 75 belegt.

TA Neumünster:

- 119 Einzelhaftsräume, davon 7 doppelt belegt

Von den 119 Haftplätzen waren 103 belegt.

JVA Flensburg:

- 48 Einzelhafträume, davon 3 doppelt belegt
- 7 Doppelhafträume, davon 5 einzeln, 1 doppelt und 1 mit drei Gefangenen belegt
- 2 Dreierhafträume mit je 3 Gefangenen belegt

Von den 68 Haftplätzen waren 53 belegt.

JVA Itzehoe:

- 23 Einzelhafträume, davon 7 doppelt belegt
- 1 Dreierhaftraum mit zwei Gefangenen belegt
- 2 Viererhafträume, davon 1 mit zwei Gefangenen und 1 mit drei Gefangenen belegt
- 1 Fünferhaftraum mit zwei Gefangenen belegt

Von den 39 Haftplätzen waren 38 belegt.

AHE Rendsburg:

- 31 Einzelhafträume
- 11 Doppelhafträume, nur Einzelbelegung
- 1 Dreierhaftraum, Einzelbelegung

Von den 56 Haftplätzen waren 26 belegt.

JAA Moltsfelde:

- 28 Einzelräume, davon 4 doppelt belegt
- 1 Doppelraum
- 1 Dreierraum

Auf den 33 Arrestplätzen waren 37 Arrestanten untergebracht.

Zu der Belegungsübersicht ist zunächst anzumerken, dass Ende 2006 die Belegung gesunken war. Am Stichtag waren 1508 Gefangene in den Vollzugsanstalten. Im März 2007 waren die Anstalten wieder mit 1550 Gefangenen belegt, was in etwa der Durchschnittsbelegung in 2006 entspricht.

Eine Überbelegung besteht in der Strafhaft im geschlossenen Vollzug. Im offenen Vollzug sind in den vergangenen Jahren regelmäßig etwa 50 Plätze frei gewesen. In der Untersuchungshaft waren in den vergangenen Jahren etwa 150 Plätze frei, die zum Teil mit Strafgefangenen belegt worden sind. Auf die Antwort zu der Frage B.2 wird verwiesen.

Darüber hinaus müssen Einzelhaftsräume für Neuzugänge frei gehalten werden. Da der Gesundheitszustand und die Persönlichkeit der neu aufgenommenen Gefangenen erst ermittelt werden müssen, werden die Gefangene in Einzelhaftsräumen untergebracht. Als Ausgleich für die frei zu haltenden Einzelhaftsräume sind die Anstalten bemüht, Gefangene zu motivieren, ihr Einverständnis dazu zu geben, mit einem anderen Gefangenen gemeinsam auf einem Haftraum untergebracht zu werden.

4. *Wie viele Einzelhaftplätze sind in welchen Vollzugseinrichtungen im Rahmen der Umbauarbeiten seit dem Jahr 2000 entstanden und wie ist seitdem jeweils deren tatsächliche Belegung?*

Antwort:

Seit dem Jahr 2000 sind 124 Einzelhaftplätze entstanden, die auch mit einer Person belegt werden. Es handelt sich um 20 Einzelhaftplätze im H-Haus der JVA Lübeck (geschlossener Vollzug für Frauen) und 24 Einzelhaftplätze im C-Haus der JVA Lübeck (Sozialtherapie für Männer), 80 Einzelhaftplätze in der JA Schleswig /TA Neumünster im E-Haus (geschlossener Vollzug für Jugendliche und Heranwachsende). Im E-Haus der JA Schleswig /Teilanstalt Neumünster kommt es vereinzelt zu Doppelbelegungen.

Bei der Umwandlung des ehemaligen Landesjugendheimes Schleswig in eine Jugendanstalt sind 30 Einzelhaftplätze neu errichtet und 29 Einzelhaftplätze modernisiert und saniert worden. Diese Haftplätze werden ausschließlich einzeln belegt.

Daneben wurden 79 Einzelhaftplätze im A-Haus der JVA Neumünster (geschlossener Strafvollzug) und 223 Einzelhaftplätze in der JVA Kiel modernisiert und saniert. Diese Einzelhaftplätze werden mit Ausnahme von Einzelfällen in der JVA Kiel einzeln belegt.

5. *Wie viele Haftplätze können in welchen Vollzugseinrichtungen aufgrund der Umbauarbeiten seit dem Jahr 2000 nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden?*

Antwort:

Für die Zeit von Anfang 2001 bis November 2002 war das Haus A der JVA Neumünster mit 81 (79 Einzelhaftplätze und 1 Doppelhaftplatz) Haftplätzen wegen Grundinstandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten nicht belegbar.

Für die Zeit von August 2002 bis Juli 2003 waren 50 Haftplätze, von August 2003 bis Juni 2004 60 Haftplätze und ab Juli 2004 bis Dezember 2006 100 Haftplätze wegen der Grundinstandsetzung und Modernisierung der JVA Kiel nicht belegbar. Während des gesamten Zeitraumes waren durchschnittlich 60 Gefangene der JVA Kiel auf zwei Abteilungen der JVA Neumünster untergebracht gewesen. Darüber hinaus waren wegen kleinerer Baumaßnahmen weitere Haftplätze vorübergehend nicht nutzbar.

6. *Welche Vorkehrungen werden in welchen Justizvollzugsanstalten getroffen, um stets eine geschlechterspezifische Unterbringung zu gewährleisten? Ist für eine geschlechterspezifische Unterbringung auch eine Verschiebung von Gefangenen in anderen Bundesländern erforderlich und wenn ja, wie wird diese praktiziert und finanziert? Werden zur Wahrung einer geschlechterspezifischen Unterbringung auch Gefangene aus anderen Bundesländern in schleswig-holsteinischen Vollzugsanstalten verlegt und wie erfolgt die Finanzierung in diesen Fällen?*

Antwort:

In den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein werden mit Ausnahme der JVA Lübeck ausschließlich männliche Gefangene untergebracht.

Die Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen sowie erwachsenen weiblichen Gefangenen im geschlossenen Strafvollzug erfolgt ausschließlich in einem gesonderten Hafthaus in der JVA Lübeck. Lediglich im offenen Vollzug werden erwachsene weibliche Strafgefangene mit männlichen erwachsenen Strafgefangenen gemeinsam in einem Haus, jedoch auf getrennten Abteilungen, untergebracht.

Für jugendliche weibliche Gefangene wird wegen ihrer geringen Anzahl keine eigene Einrichtung vorgehalten. Die Vollstreckung der Jugendstrafe erfolgt derzeit aufgrund der Ländervereinbarung mit Niedersachsen in der JVA Vechta. Die Abrechnung erfolgt nach vollstreckten Hafttagen und dem jeweiligen Tageshaftkostensatz des Landes Niedersachsen. Hierfür stehen Haushaltsmittel zur Verfügung (vgl. Titel 0903 632 01). Im Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes ist es vorgesehen, dass künftig auch die Möglichkeit besteht, jugendliche weibliche Strafgefangene im Frauenvollzug in Lübeck unterzubringen.

Erwachsene weibliche Gefangene, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen, werden in einer eigenen Sozialtherapeutischen Einrichtung für Frauen in Hamburg untergebracht. Die Abrechnung erfolgt nach Unterbringungstagen und dem Unterbringungssatz Hamburgs. Auch hierfür stehen Haushaltsmittel zur Verfügung (vgl. Titel 0903 632 01).

Bis zum Beginn der Grundinstandsetzung und Modernisierung des Hauses H in Lübeck im Jahr 2004 wurden in Einzelfällen weibliche Abschiebungshaftgefangene aus anderen Bundesländern in die Justizvollzugsanstalt Lübeck aufgenommen. Hierfür wurden die tatsächlich verbüßten Hafttage mit dem jeweiligen Tageshaftkostensatz für Schleswig-Holstein in Rechnung gestellt.

7. *Wie viele Ausbrüche hat es in den letzten fünf Jahren in welcher Vollzugsanstalt gegeben? Wie viele Ausbruchversuche konnten verhindert werden?*

Antwort:

In den Jahren 2002 bis 2006 kam es zu insgesamt 4 Ausbrüchen aus dem geschlossenen Vollzug:

| | |
|----------------|---|
| JVA Lübeck | 1 |
| JVA Neumünster | 1 |
| AHE Rendsburg | 2 |
| Gesamt | 4 |

Mit Ausnahme eines Abschiebungshaftgefangenen sind alle entwichenen Gefangenen wieder ergriffen worden.

In den Jahren 2002 bis 2006 wurden insgesamt 15 Ausbruchversuche entdeckt:

| | |
|------------------------------|----|
| JVA Itzehoe | 2 |
| JVA Kiel | 2 |
| JVA Lübeck | 1 |
| JVA Neumünster | 6 |
| JA Schleswig | 1 |
| JA Schleswig / TA Neumünster | 3 |
| Gesamt | 15 |

8. *Auf welche Höhe belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für einen Hafttag im Vergleich der Bundesländer? Welcher prozentuale Anteil entfällt dabei auf Resozialisierungsmaßnahmen?*

Antwort:

Der Tageshaftkostensatz pro Gefangenen betrug:

| | | |
|---------------|--------------------|--|
| Haushaltsjahr | Schleswig-Holstein | Durchschnittlicher Tageshaftkostensatz |
|---------------|--------------------|--|

| | | aller Bundesländer |
|------|---------|--------------------|
| 2002 | 88,84 € | 79,12 € |
| 2003 | 91,52 € | 81,57 € |
| 2004 | 91,50 € | 81,31 € |
| 2005 | 90,62 € | 83,54 € |
| 2006 | 90,23 € | |

Der durchschnittliche Tageshaftkostensatz aller Bundesländer für 2006 konnte noch nicht berechnet werden, da erst wenige Bundesländer die Berechnung ihres Tageshaftkostensatzes pro Gefangenen mitgeteilt haben.

Im Haushalt 2006 wurden für den Justizvollzug 49,83 Mio. € verausgabt, davon sind 31,92 Mio. € Personalkosten. Für Resozialisierungsmaßnahmen sind im Jahre 2006 3,88 Mio. € ausgegeben worden. Im Einzelnen:

Resozialisierungsmaßnahmen (Ausgaben 2006)

| | | |
|---------------|--|-----------------|
| 0903 – 632 01 | Gefangene in der sozialtherapeutischen Einrichtung Hamburg | 158,0 T€ |
| 0903 – 632 02 | Zuschüsse an die operativen Partner des EQUAL II – Projektes (BABE) | 967,2 T€ |
| 0903 – 632 04 | Zuschüsse an das Berufsbildungswerk des DGB | 4,0 T€ |
| 0903 – 671 01 | Berufsausbildungshilfe, Arbeitslosenbeiträge für die berufliche und schulische Ausbildung der Gefangenen | 1.197,0 T€ |
| | Aufwendungen für gemeinnützige Arbeit | 60,0 T€ |
| 0903 – 681 03 | Ausbildungsbeihilfen gem. § 44 StVollzG einschließlich Zulagen nach StVollzGVergO | 146,5 T€ |
| 0903 – 684 03 | Zuschüsse an das Berufsförderungswerk | 220,6 T€ |
| 0903 – 533 61 | Ausgaben für externe Fachkräfte | 257,0 T€ |
| 0903 – 535 61 | Lehr- und Lernmittel, Freizeitgestaltung | 108,0 T€ |
| 0903 – 537 61 | Ausgaben für Therapiemaßnahmen und für externe Fachkräfte im Bereich der Schuldner- beratung | <u>770,4 T€</u> |
| | | 3.888,7 T€ |

| | | |
|-----------------------------------|---|---------------------------------|
| Gesamtausgaben 2006 | = | rd. 49.833,5 T€ (mit Personal) |
| Anteil Resozialisierungsmaßnahmen | = | 7,81 % |
| Gesamtausgaben 2006 | = | rd. 17.903,8 T€ (ohne Personal) |
| Anteil Resozialisierungsmaßnahmen | = | 21,7 % |

Die Gründe für den höheren Tageshaftkostensatz in Schleswig-Holstein gegenüber dem Bundesdurchschnitt lassen sich nur schwer ermitteln, da die Kostenstruktur des Justizvollzuges zwischen den Ländern nicht im Detail ausgetauscht wird. Insofern sind Vergleiche schwierig. Schleswig-Holstein verfügt über ein differenziertes und umfangreiches Angebot an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie an Therapiemaßnahmen insbesondere für Sexual- und Gewaltstraftäter. Auch andere Behandlungsbereiche sind gut ausgebaut.

Entscheidend dürfte aber sein, dass Schleswig-Holstein eine geringe Inhaftierungsquote hat. Seit Jahren liegt Schleswig-Holstein mit etwa 65 Gefangenen pro 100.000 der Bevölkerung erheblich unter dem Bundesdurchschnitt, der bei 100 liegt. Kleinere Anstalten erfordern höhere Kosten, da der Grundaufwand einer Anstalt unabhängig von der tatsächlichen Belegung zu decken ist. Dies dürfte der wesentliche Grund für den höheren Tageshaftkostensatz sein.

II. Gefangenenpopulation und ihre Betreuung

1. *Wie ist die Gefangenenpopulation seit den letzten fünf Jahren jeweils in den einzelnen Justizvollzugsanstalten strukturiert, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte (Angaben bitte für jede Vollzugsanstalt und für jedes Jahr gesondert):*
 - a) *Wie hoch ist der Anteil ausländischer Gefangener und wie wird deren besondere Situation berücksichtigt?*
 - b) *Wie hoch ist der Anteil von Gefangenen mit Migrationshintergrund und wie wird deren besondere Situation berücksichtigt?*
 - c) *Wie hoch ist der Anteil der Drogenabhängigen unter den Gefangenen? Welche konkreten Therapiemöglichkeiten stehen für diese Drogenabhängigen im Geschlossenen Vollzug sowie im Offenen Vollzug in welcher Vollzugsanstalt zur Verfügung und welche Therapien werden praktiziert? Welche Finanzmittel stehen für die Drogentherapien in welcher Vollzugsanstalt seit 2002 bis heute zur Verfügung und in welchem Um-*

fang ist mit Kürzungen der dafür vorgesehenen Mittel im Landeshaushalt zu rechnen?

Antwort:

Zu a)

Der Anteil ausländischer Gefangener hat sich in den letzten fünf Jahren leicht verringert. Der durchschnittliche Anteil sank von 26,8 % (2002) auf 22,3 % (2004/2005) und lag zum Stichtag 31.12.2006 bei 23,0 %. Die genauen Zahlen aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Vollzugsanstalten sind der Anlage zu A.II.1 zu entnehmen.

Grundsätzlich stehen den ausländischen Gefangenen alle besonderen Hilfe- und Behandlungsmaßnahmen nach denselben Voraussetzungen wie für deutsche Gefangene offen. Auf die kulturellen und religiösen Besonderheiten der Gefangenen nichtdeutscher Herkunft wird, soweit im vollzuglichen Alltag möglich, besondere Rücksicht genommen:

Alle Vollzugsanstalten des Landes bieten den Gefangenen auf Wunsch ein ihren religiösen Vorgaben entsprechendes Essen an. In den größeren Vollzugsanstalten des Landes, also in den JVA Lübeck, Kiel und Neumünster, gibt es regelmäßig Gebetsangebote für muslimische Gefangene (Freitagsgebet). Es können Fernsehprogramme in verschiedenen Sprachen empfangen werden.

In Schleswig-Holstein wird die landesweite Arbeit mit Gefangenen nichtdeutscher Herkunft seitens des Justizministeriums zentral koordiniert. Um die anstaltsspezifischen Bedarfe bei der Erarbeitung von Maßnahmen in diesem Bereich sicherzustellen, wird das Ministerium von einer anstaltsübergreifenden Arbeitsgruppe unterstützt, in der alle Justizvollzugsanstalten des Landes vertreten sind. Die so erarbeiteten Handlungsschwerpunkte zielen in erster Linie auf eine Verbesserung der Kommunikation zwischen Gefangenen und Bediensteten ab.

Für Gefangene, die über keine oder nur sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen, wurden von allen Anstalten Informationsblätter für Neuzugänge entwickelt, in denen

alle wichtigen Abläufe des Vollzugsalltages erklärt und die häufigsten Fragen der Inhaftierten beantwortet werden. Diese Informationsblätter der einzelnen Justizvollzugsanstalten wurden in 23 Sprachen übersetzt. Darüber hinaus werden den Gefangenen die bundeseinheitlichen Informationen zum Strafvollzugsgesetz bzw. das Merkblatt für Untersuchungsgefangene in der jeweiligen Muttersprache ausgehändigt.

In den großen Vollzugsanstalten des Landes besteht für die Gefangenen nichtdeutscher Herkunft die Möglichkeit, Deutschkurse („Deutsch als Fremdsprache“, mit der Möglichkeit einer Zertifikatsprüfung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule) zu besuchen, um so ihre Sprachfertigkeiten zu verbessern.

Beratungsangebote von externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im Vollzug zahlenmäßig besonders starke Gruppe der türkischen und russischstämmigen Gefangenen gibt es in den JVA Lübeck und Neumünster. In der JVA Lübeck gibt es darüber hinaus auch ein Beratungsangebot für polnischsprachige Gefangene. In der JVA Flensburg wird eine extern geleitete Gesprächsgruppe für ausländische Untersuchungsgefangene angeboten. Daneben existieren verschiedene anstaltsinterne Angebote, hier seien als Beispiele Sport- und Gesprächsgruppen für türkische, russische und polnische Gefangene genannt.

Um die Vollzugsbediensteten im Umgang mit Gefangenen nichtdeutscher Herkunft zu sensibilisieren, werden verschiedene Fortbildungen zum Erwerb interkultureller Kompetenz angeboten. Hier besteht für alle Vollzugsbediensteten die Gelegenheit, neben dem Erwerb von Migrationsfachwissen auch die Fähigkeit zu trainieren, mit Personen mit anderem kulturellen Hintergrund zu kommunizieren. Neben allgemeinem Training zum Erkennen von eigenen und fremden Verhaltensmustern werden auch länderspezifische Seminare angeboten. Darüber hinaus besteht für alle Vollzugsbediensteten die Möglichkeit, vorhandene Grundkenntnisse in Englisch und Französisch um vollzugsspezifisches Vokabular / vollzugstypische Kommunikation zu erweitern bzw. eine im Vollzug häufig vorkommende Sprache, zum Beispiel Türkisch, Russisch und Polnisch, neu zu erlernen. Hierfür wurden spezielle Sprachkurse für

Bedienstete eingerichtet, in denen die Bediensteten außerhalb der Dienstzeit im Rahmen von Kleingruppen Kenntnisse in den entsprechenden Sprachen erwerben. Auf die Antwort zu der Frage C.I.10 wird ergänzend verwiesen.

Alle diese aufgeführten Maßnahmen werden in der Umsetzung von der Koordinierungsstelle begleitet und gemeinsam mit der anstaltsübergreifenden Arbeitsgruppe weiter entwickelt.

Zu b)

Statistisch erfasst wird die Zahl der ausländischen Gefangenen. Auf die Anlage zu der Frage A.II.1 wird verwiesen. Gefangene mit Migrationshintergrund, die über einen deutschen Pass verfügen, werden nicht erfasst. Zu dieser Gefangenengruppe zählt zum Beispiel die Gruppe der Russlanddeutschen. Zum Stichtag 15.10.2004 wurde anlässlich eines Forschungsprojektes eine Erhebung im Bereich der Strafhaft durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich landesweit 54 Gefangene dieser Personengruppe in Strafhaft (insgesamt 1127 Strafgefangene). Das entspricht einem Anteil von knapp 5%.

Bezüglich der besonderen Maßnahmen für Gefangene mit Migrationshintergrund wird auf die Antwort zu der Frage a) verwiesen.

Zu c)

Im Rahmen der Vollzugsplanung wird zu Beginn der Inhaftierung für jeden Gefangenen die Abhängigkeit von Drogen festgestellt, um gezielte Beratungsangebote durchführen zu können. Von den Anstalten wird der Anteil der drogenabhängigen Gefangenen mit 10 – 25 % angegeben.

Im Strafvollzug ist wegen der besonderen Lebenssituation die Durchführung einer Therapie schwierig. Ein körperlicher Entzug kann erreicht werden, ein psychischer Entzug ist schwer zu erreichen. Die Gefangenen müssen es lernen, sich von Drogen fern zu halten. Dies kann letztlich nur in Freiheit erlernt werden. Innerhalb des Vollzuges sind deshalb Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Drogenberatungsstellen tätig, um mit drogenabhängigen Gefangenen das Suchtproblem zu besprechen, die Gefangenen über bestehende Hilfemöglichkeiten zu beraten und Therapien vorzube-

reiten. Es bestehen verschiedene rechtliche Möglichkeiten für die Durchführung der Therapien. Nach § 35 BtmG kann unter bestimmten Voraussetzungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückgestellt werden. Bei einer Strafrestausschüttung zur Bewährung kann mit Einwilligung des Gefangenen die Weisung erteilt werden, an einer Therapiemaßnahme teilzunehmen.

Die Beratungsangebote in den Anstalten werden vom Sozialministerium finanziert und im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Die Gesamtarbeitszeit für die aufsuchende Sozialarbeit ist von 2002 bis 2006 gleich geblieben. Die monatlichen Stunden in den Anstalten sind wie folgt aufgeschlüsselt:

| | |
|---------------------------------|------|
| JVA Kiel | 306 |
| JVA Lübeck | 158 |
| JVA Neumünster und JA Schleswig | 476 |
| JVA Itzehoe | 7,9 |
| JVA Flensburg | 11,8 |

Diese Stunden galten von 2002 bis 2006 unverändert und waren mit einem Betrag von 413 T€ unterlegt.

Im Haushalt 2007/2008 wurden die Mittel für das Sozialministerium auf 350 T€ gekürzt, was erhebliche Einschnitte in den Leistungen für die Anstalten bedeutet. Es ist mit dem Sozialministerium abzustimmen, wie die Mittel zwischen den Anstalten verteilt werden.

2. *Wie ist über die gemäß Ziffer 1 beschriebenen Strukturen hinaus die Situation der Gefangenen in der Jugendanstalt in Schleswig und deren Teilanstalt in Neumünster und haben sich die Erwartungen an die neue JA erfüllt?*
 - a) *Wegen welcher Delikte (Deliktsgruppen) sind die Gefangenen im Jugendstrafvollzug in den Jahren 2002 bis heute verurteilt worden (Angaben in %)?*
 - b) *Wie hat sich das Strafmaß in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

- c) *Wie viele Gefangene im Jugendstrafvollzug kamen in den Jahren 2002 bis heute jeweils aus welchen Regionen Schleswig-Holsteins und aus welchen anderen Regionen?*
- d) *Wie viele geeignete Bewerberinnen und Bewerber für Plätze des Offenen Jugendstrafvollzugs gab es jeweils in den Jahren 2002 bis heute?*
- e) *Sind weitere Maßnahmen für die Verbesserung des Jugendstrafvollzugs geplant und gegebenenfalls welche?*

Antwort:Vorbemerkung

Die Situation für die Gefangenen in der Jugendanstalt hat sich durch die Eröffnung der JA Schleswig erheblich verbessert. In der JA Schleswig stehen 73 Plätze im geschlossenen und 10 Plätze im offenen Vollzug zur Verfügung, es wird ausschließlich Wohngruppenvollzug in einzelnen Häusern durchgeführt. Die Gefangenen sind dazu in Gruppen von 11 bis 15 Gefangenen untergebracht und werden in der Regel von jeweils 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie einer Abteilungsleitung betreut. Sie lernen hier, sich angemessen selbst zu versorgen und für sich und die Wohngruppe Verantwortung zu übernehmen. Zur Freizeitgestaltung und für Aktivitäten der Gruppe stehen Räumlichkeiten und Betreuung zur Verfügung.

Es stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für weitere Behandlungsmaßnahmen zur Verfügung, spezifische Probleme wie Schuldnerberatung, Drogenberatung, Soziales Training, Antigewalttraining und Therapie werden angeboten.

Schulische und berufliche Maßnahmen, die im Jugendvollzug von besonderer Bedeutung sind, werden in den Bereichen Holz, Metall, Kochen und Servieren sowie Bau, Maler und Landschaftsgärtner durchgeführt. Begleitend zu den Lehrgängen werden diagnostische Maßnahmen durchgeführt, in Einzel- und Kleingruppenunterricht wird Gefangenen Elementarwissen vermittelt.

Mit dem Bezug des Neubaus des E-Hauses in 2004 haben die jugendlichen Gefangenen auch in Neumünster deutlich bessere Unterbringungsbedingungen erhalten.

Für die dort untergebrachten Gefangenen bestehen gute schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Sie haben somit die Möglichkeit, Schulabschlüsse zu erreichen sowie sich in verschiedenen Gewerken ausbilden zu lassen.

Zu a)

Die Deliktstruktur der jugendlichen Strafgefangenen wird seit 2006 systematisch erfasst, davor gibt es eine Erhebung aus 2004.

| | 2004 | 2006 |
|------------------|-------------|-------------|
| Eigentumsdelikte | 59,3% | 49,2% |
| Gewaltdelikte | 19,1% | 35,9% |
| Sexualdelikte | 6,0% | 7,2% |
| BTMG –Verstöße | 4,9% | 2,2% |
| sonstige Delikte | 13,6% | 5,5% |

Zu b)

Die Haftdauer wird statistisch nicht erhoben. Sie beträgt durchschnittlich etwa 1 Jahr. Es ist zu beobachten, dass sich die Straflänge erhöht.

Zu c)

Die Wohnorte werden nicht systematisch erfasst. Eine Stichtagserhebung Anfang März 2007 ergab, dass die Gefangenen aus allen Regionen Schleswig-Holsteins kommen. Einen Schwerpunkt bilden die kreisfreien Städte Kiel, Flensburg und insbesondere Lübeck. Darüber hinaus werden in einem kleineren Umfang auch Gefangene aus anderen Bundesländern aufgenommen.

Zu d)

Es stehen für jugendliche Strafgefangene in Schleswig 10 Plätze des offenen Jugendvollzuges zur Verfügung, in Neumünster werden für Jugendliche bei Eignung und Bedarf Plätze im offenen Vollzug für Erwachsene vorgehalten. Ungeeignet sind in der Regel Gefangene, die nicht die Verlässlichkeit für eine Unterbringung im offenen Vollzug mitbringen. Auf die Antwort zu der Frage A.II.5 wird verwiesen.

Die Belegung war im Jahresdurchschnitt wie folgt:

| | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
|----------------|------|------|------|------|------|
| O.V. Flensburg | 5 | 2 *1 | 0 | 0 | 0 |
| O.V. Schleswig | 7 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| Gesamt | 12 | 7 | 5 | 5 | 5 |

* 1 Anm: Ende 2003 ist der offene Vollzug in Flensburg aufgegeben worden

Zu e)

Im Zuge des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Jugendstrafvollzugs umgesetzt. Auf die Antwort zur Frage D.5 wird verwiesen.

Der Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes greift die konkreten Forderungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (vgl. *BVerfG* - 2 BvR 1673/04 - u. - 2 BvR 2402/04 -) zur Behandlung und Erziehung der Jugendlichen und ihnen gleichgestellten Heranwachsenden auf, indem er die Befähigung der Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zum Vollzugsziel erklärt, an dem sich die gesamte Vollzugsgestaltung auszurichten hat. Das Behandlungsangebot im Jugendstrafvollzug ist bereits vielfältig ausgestaltet und an den Bedürfnissen der jungen Gefangenen orientiert.

Es besteht zudem die Notwendigkeit, eine sozialtherapeutische Abteilung einzurichten. Die Sozialtherapie unterscheidet sich von der für Erwachsene, die sich überwiegend auf die Behandlung von Sexualstraftätern bezieht. Die Therapie im Jugendstrafvollzug soll auf die Behandlung von jungen Gefangenen mit unzureichender Sozialisierung ausgerichtet werden. Es handelt sich um einen Personenkreis, der Schwierigkeiten hat, eigene Bedürfnisse und die anderer Menschen wahrzunehmen und angemessen zu äußern. Ursächlich für dieses Verhalten sind häufig erlernte Verhaltensmuster verbunden mit der Leugnung der eigenen Verantwortung für das Handeln. Da bei den Betroffenen hauptsächlich Störungen der Persönlichkeitsentwicklung diagnostiziert werden, ist ein milieutherapeutischer Ansatz für die Gestaltung der Sozialtherapie notwendig.

Der Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes sieht die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung vor (vgl. §§ 14, 105). Es wird derzeit geprüft, ob die sozialtherapeutische Abteilung in Neumünster oder Schleswig eingerichtet werden sollte. Auf die Antwort zu der Frage A.I.1 wird verwiesen.

Der Gesetzentwurf schreibt zwei wesentlichen Grundsätze des Jugendstrafvollzugs fest: Die Einzelunterbringung während der Ruhezeit und den Wohngruppenvollzug. Der Grundsatz der Einzelunterbringung ist elementar, weil er nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden. Die gemeinsame Unterbringung wird auf höchstens zwei Gefangene beschränkt.

Der Wohngruppenvollzug unterstützt den Aufbau von Kontakten, die positivem sozialem Lernen dienen sollen, indem in kleineren Gruppen sozialadäquates Verhalten eingeübt wird. In Schleswig sind alle Gefangene in Wohngruppen untergebracht, in Neumünster ist der Wohngruppenvollzug auszubauen.

Die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung hat im Jugendstrafvollzug Vorrang gegenüber Arbeit. Wesentliches Ziel ist es, den Gefangenen schulische Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen einen Schulabschluss ermöglicht. Dadurch wird die berufliche Integration der Gefangenen nach ihrer Entlassung gefördert. In Schleswig-Holstein wird bereits ein umfassendes und differenziertes Angebot an schulischer und beruflicher Ausbildung in der TA Neumünster sowie an Berufsvorbereitenden und berufsorientierten Maßnahmen in der JA Schleswig durch das Berufsbildungswerk des DGB (bfw) vorgehalten. Die bestehenden Maßnahmen werden den Besonderheiten des Jugendvollzugs ständig weiter angepasst durch die Entwicklung von Qualifizierungsmodulen, die berufliche Kompetenzen vermitteln und die am Arbeitsmarkt gefragt sind.

Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich ebenfalls am Vollzugsziel. Die Gefangenen sind nunmehr zur Teilnahme und Mitwirkung an den Freizeitangeboten verpflichtet. Der Sport stellt sich nicht nur als Teil des Freizeitangebots dar, sondern soll auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Den Gefangenen ist eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermögli-

chen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist sowohl für die JA Schleswig als auch in Neumünster jeweils der Bau einer Sporthalle vorgesehen.

Zum Aufbau und zur Pflege von familiären Kontakten werden die regulären Besuchszeiten auf monatlich vier Stunden erhöht. Da mit einer Verdoppelung der Besuche zu rechnen ist, soll der Allgemeine Vollzugsdienst um 2 Mitarbeiter verstärkt werden.

Zur Verbesserung der Eingliederungschancen wird ein Netzwerk aufgebaut, das den Übergang vom Gefängnisalltag in ein freies Leben außerhalb des Vollzugs erleichtert und für Kontinuität in der Betreuung sorgt (Übergangsmanagement). Der Gesetzentwurf schreibt deshalb verbindlich die Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Trägern, Einrichtungen und Personen vor, die frühzeitig im Rahmen der Vollzugsplanung in die Behandlung und Förderung der jungen Gefangenen eingebunden werden und insbesondere die Entlassungsvorbereitungen gemeinsam mit der Anstalt koordinieren und die gezielte Betreuung der Gefangenen nach der Entlassung fortsetzen.

Die Qualität des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein unterliegt bereits ständiger Überprüfung und Veränderung, um die bestmöglichen und der Klientel angemessene Behandlungsmöglichkeiten zu bieten. Das Gesetz schreibt nunmehr die Evaluation und kriminologische Forschung verbindlich vor. Dadurch soll gewährleistet werden, dass aussagefähige, auf Vergleichbarkeit angelegte Daten erhoben werden, anhand derer der Vollzug sachgerecht ausgestaltet werden kann.

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die Qualität des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein, die sich bereits auf hohem Niveau befindet, weiter verbessert.

3. *Welche besonderen Maßnahmen hat die Landesregierung bis heute im Vollzugsbereich für Frauen umgesetzt und mit welchen Ergebnissen?*

Antwort:

Die Fortentwicklung des Vollzugsbereichs für Frauen in der JVA Lübeck gehört zu den kriminalpolitischen Schwerpunkten der Landesregierung. Mit dem Umzug in das

Haus der ehemaligen Sozialtherapie im Jahre 1995 wurde die Frauenabteilung räumlich und organisatorisch vom Männervollzug weitgehend abgekoppelt. In überschaubaren Wohngruppen ist die Betreuung durch gut aus- und kontinuierlich fortgebildetes Personal wesentlich verbessert worden. Fachkräfte verschiedener Beratungseinrichtungen begleiten die Frauen während des Vollzuges und wirken bei der Entlassungsvorbereitung mit.

Im offenen und geschlossenen Frauenvollzug stehen derzeit insgesamt 84 Plätze zur Verfügung, davon 23 im offenen Vollzug. 20 Plätze des geschlossenen Vollzuges sind 2006 zusätzlich entstanden. Derzeit können 14 Haftplätze im Altbaubereich nicht genutzt werden, da die Hafträume saniert und modernisiert werden. Nach Beendigung der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahme im 2. Halbjahr 2007 stehen 8 Plätze für Abschiebungshaftgefangene zur Verfügung. Mit der Haftplatzerweiterung ist konzeptionell mehr Differenzierung innerhalb der Gefangenengruppen möglich. Die ehemals 12 Plätze im offenen Vollzug für Frauen sind wegen des deutlich höheren Bedarfs inzwischen auf 23 Plätze erweitert worden.

Eine Anstaltspsychologin ist ausschließlich im Frauenbereich tätig. Damit ist ein wesentlicher Teil bedarfsgerechter Beratung und Behandlung einschließlich Krisenintervention sichergestellt. Vollzugshelferinnen oder -helfer zur Einzelbetreuung und externe Fachkräfte der Drogenberatung, der Anonymen Alkoholiker, der Aidshilfe, der Beratungsstelle Frau und Beruf und des Notrufs sind regelmäßig oder bei Bedarf mit Gruppenangeboten oder Beratung tätig.

Mitte 2004 wurden die neuen Arbeits- und Freizeiträume, darunter eine Mehrzweckhalle, in Betrieb genommen. Damit wurden die Voraussetzungen für qualifizierte Tätigkeiten und unterschiedliche Freizeitmaßnahmen geschaffen. Besonders erfolgreich werden PC-Kurse in einem dafür ausgestatteten Raum durchgeführt. Qualifizierte Arbeiten wie das Herstellen, Bemalen und Beschriften von Anschauungsmaterial in medizinischen Ausbildungsbereichen, Schmuckfertigung oder Taschenherstellung sind jetzt ebenso zeitgleich möglich wie die Übernahme von befristeten Einzelaufträgen.

Die inhaftierten Frauen haben die Möglichkeit, in einem differenzierten Testverfahren mit eigens dafür eingerichteten Arbeitsplätzen Ausbildungs- und Berufsprofile feststellen zu lassen. In geeigneten Fällen können bereits während der Haft Qualifizierungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Koordinierung erfolgt durch die Bildungsbeauftragte der JVA Lübeck. Im Freizeitbereich stehen den Frauen ein Fitnessraum und angeleitete Sportangebote zur Verfügung. Durch die Mehrzweckhalle besteht jetzt auch die Möglichkeit für größere Veranstaltungen wie Konzerte oder gemeinsame Festveranstaltungen.

4. *Welche ambulante Betreuungsformen stehen für straffällige Frauen zur Verfügung, in welchem Umfang wurden sie in den letzten fünf Jahren finanziert und in welchem Umfang ist mit Kürzungen im Landeshaushalt zu rechnen?*

Antwort:

Einen Teil der ambulanten Betreuung übernimmt die Bewährungshilfe. Darüber hinaus stehen im Justizhaushalt Mittel zur Durchführung von Therapien und Trainingsmaßnahmen zur Verfügung, wenn dafür gerichtliche Beschlüsse vorliegen und andere Kostenträger nicht verfügbar sind.

In allen vier Landgerichtsbezirken sind Vermittlungsstellen bei freien Trägern eingerichtet worden, die straffällige Frauen betreuen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können und zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen Anträge auf gemeinnützige Arbeit gestellt haben.

Darüber hinaus stehen straffälligen Frauen das gesamte Angebot der öffentlichen und freien Jugend- und Sozialhilfe sowie die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Das Angebot umfasst auch Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Eingliederung sowie Hilfen bei Suchterkrankung und Verschuldung.

Die bisher eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen stehen auch in diesem Jahr zur Verfügung. Kürzungen sind nicht vorgesehen.

5. *Nach welchen Kriterien wird ein Gefangener in welcher Vollzugsanstalt im Offenen Vollzug untergebracht? Aus welchen Gründen sind nach Ansicht der Landesregierung die Kriterien in den einzelnen Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein unterschiedlich? Plant die Landesregierung die Kriterien im Erlasswege zu vereinheitlichen? Gibt es Überlegungen der Landesregierung, insgesamt die Anzahl der Plätze im Offenen Vollzug zu reduzieren und mit welcher Begründung?*

Antwort:

Die Kriterien für die Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug sind in § 10 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) festgelegt. Danach wird ein Gefangener dann im offenen Vollzug untergebracht, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird. Der Gefangene muss von seiner Persönlichkeit her für den offenen Vollzug geeignet sein. Dabei sind auch sein Vorleben, frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der von ihm begangenen Taten und sein Verhalten im Vollzug zu berücksichtigen. In allen Vollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein werden die gesetzlichen Vorgaben gleichermaßen angewandt, eine unterschiedliche Handhabung ist nicht erkennbar. Es besteht daher keine Notwendigkeit, ergänzende Regelungen zu treffen.

Es ist nicht beabsichtigt, die Anzahl der Plätze im offenen Vollzug zu reduzieren.

6. *Welche therapeutischen Angebote für Sexual- und Gewaltstraftäter stehen seit 2002 bis heute in welchen Vollzugsanstalten zur Verfügung, wie deckt sich die bisherige Finanzplanung mit dem tatsächlichen Finanzbedarf und in welchem Umfang sind Kürzungen oder Umstrukturierungen im Landeshaushalt vorgesehen?*

Antwort:

In den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster wurden in den Jahren 2002 bis 2006 therapeutische Maßnahme für Sexualstraftäter durch die Sexualmedizinische

Forschungs- und Beratungsstelle der Universität Kiel durchgeführt. Hierfür wurden Mittel in Höhe von jährlich 130,0 T€ eingesetzt, davon in der JVA Kiel 19,5 T€, in der JVA Neumünster 110,5 T€.

In der JVA Lübeck wurden in diesem Zeitraum therapeutische Maßnahmen für Sexualstraftäter durch den Träger Pro Familia erbracht. Die eingesetzten Mittel beliefen sich auf jährlich 66,0 T€.

In der JA Schleswig mit der TA Neumünster wurden 2002 bis 2006 therapeutische Maßnahmen für Sexual- und Gewaltstraftäter durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Kiel durchgeführt. Die eingesetzten Mittel betragen jährlich 92,0 T€.

In der JVA Lübeck besteht darüber hinaus seit 2003 eine sozialtherapeutische Abteilung mit 39 Plätzen zur Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern. Des Weiteren arbeiten in der JVA Lübeck drei hauptamtliche Anstaltspsychologen und eine Anstaltspsychologin, die unter anderem auch Sexual- und Gewaltstraftäter behandeln.

Zur Durchführung therapeutischer Maßnahmen für Gewaltstraftäter erhielt die JVA Kiel von 2002 – 2006 jährlich Mittel in Höhe von rund 20.000 €. Die JVA Neumünster erhielt rund 100.000 €, die JVA Lübeck rund 65.000 € und die Jugendanstalt rund 15.000 €. Der höhere Bedarf der JVA Neumünster erklärt sich aus der steigenden Zahl der Gefangenen, die wegen eines Gewaltdeliktens verurteilt wurden.

Die bisherigen Mittel stehen auch im Haushalt 2007/2008 zur Verfügung. Kürzungen oder Umstrukturierungen sind nicht geplant. Vielmehr werden Möglichkeiten geprüft, die Angebote für Sexual- und Gewaltstraftäter zu erweitern, um damit der steigenden Anzahl von Gewalttätern im Vollzug für Jugendliche und Erwachsene zu begegnen.

7. *Mit welchem zeitlichen und personellen Umfang findet in welcher Justizvollzugsanstalt Schuldnerberatung seit den letzten fünf Jahren statt? Welche finanziellen Mittel sind welcher Vollzugsanstalt für die Schuldnerberatung jeweils in den Jahren 2002 bis heute aus dem Landeshaushalt zugewiesen wor-*

den und mit welchen Kürzungen im Landeshaushalt ist zu rechnen?

Antwort:

Im Zeitraum 2002 bis 2006 standen jeweils 200,0 T€ für Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung. Diese Mittel wurden folgendermaßen eingesetzt:

a) 2002

JVA Neumünster: 56,1T€ mit monatlich durchschnittlich 132 Stunden

JVA Kiel: 51,5 T€ mit monatlich durchschnittlich 150 Stunden

JVA Lübeck: 34,7 T€ mit monatlich durchschnittlich 54 Stunden

JVA Flensburg: 7,7 T€ mit monatlich durchschnittlich 28 Stunden

Jugendanstalt: 20,6 T€ für 497 Stunden im Jahr, verteilt auf JA SL und TA NMS

b) 2003

JVA Neumünster: 56,7 T€ mit monatlich durchschnittlich 122 Stunden

JVA Kiel: 47,2 T€ mit monatlich durchschnittlich 150 Stunden

JVA Lübeck: 37,7 T€ mit monatlich durchschnittlich 54 Stunden

JVA Flensburg: 8,0 T€ mit monatlich durchschnittlich 28 Stunden

Jugendanstalt: 22,2 T€ für 521 Stunden im Jahr, verteilt auf JA SL und TA NMS

c) 2004

JVA Neumünster: 52,2 T€ mit monatlich durchschnittlich 112,5 Stunden

JVA Kiel: 55,7 T€ mit monatlich durchschnittlich 150 Stunden

JVA Lübeck: 37,7 T€ mit monatlich durchschnittlich 54 Stunden

JVA Flensburg: 8,0 T€ mit monatlich durchschnittlich 28 Stunden

Jugendanstalt: 23,8 T€ für 580 Stunden im Jahr, verteilt auf JA SL und TA NMS

d) 2005

JVA Neumünster:52,2 T€ mit monatlich durchschnittlich 112,5 Stunden

JVA Kiel: 51,5 T€ mit monatlich durchschnittlich 150 Stunden

JVA Lübeck: 33,9 T€ mit monatlich durchschnittlich 54 Stunden

JVA Flensburg: 8,0 T€ mit monatlich durchschnittlich 28 Stunden

Jugendanstalt: 20,8 T€ für 594 Stunden im Jahr, verteilt auf die JA SL und TA NMS

e) 2006

JVA Neumünster: 52,2 T€ mit monatlich durchschnittlich 112,5 Stunden

JVA Kiel: 47,2 T€ mit monatlich durchschnittlich 150 Stunden

JVA Lübeck: 40,3 T€ mit monatlich durchschnittlich 54 Stunden

JVA Flensburg: 11,0 T€ mit monatlich durchschnittlich 28 Stunden

Jugendanstalt: 25,0 T€ für 648 Stunden im Jahr, verteilt auf die JA SL und TA NMS

Die Mittel für Schuldnerberatung stehen auch im Haushalt 2007/2008 zur Verfügung. Kürzungen sind nicht vorgesehen.

8. *Mit welchem zeitlichen und personellem Umfang findet in welcher Vollzugsanstalt Soziales Training für wie viele Gefangene seit 2002 bis heute statt, wie stellt sich die Finanzierung im Verlauf dieser Jahre dar und in welchem Umfang sind Kürzungen oder Umstrukturierungen im Landeshaushalt vorgesehen?*

Antwort:

In der JVA Neumünster und der JA Schleswig findet regelmäßig Soziales Training nach der Methode von Manfred Otto statt. Die Maßnahmen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt. Dafür werden 2 Bedienstete einmal wöchentlich für 1 1/2 Stunden zzgl. Vorbereitung und Supervision eingesetzt.

In der JA Schleswig ist Soziales Training seit 2002 elfmal mit 43 Gefangenen durchgeführt worden, in der TA Neumünster in dem Zeitraum zweimal für insgesamt 16 Gefangene.

In der JVA Neumünster gab es 10 Maßnahmen für 73 Gefangene. In den Justizvollzugsanstalten Kiel, Flensburg und Itzehoe erfolgte kein Soziales Training.

In der JVA Lübeck wurde das Soziale Training in der Sozialtherapie durchgeführt. Es wird das Gruppentraining „Soziale Kompetenz“ nach Hinsch und Pfingsten angewandt. Seit 2003 gab es 8 Maßnahmen für insgesamt 64 Gefangene.

Kürzungen und Umstrukturierungen sind nicht geplant.

9. *In welchem Umfang stehen in welcher Vollzugsanstalt den Gefangenen Telefone und Handys zur Verfügung? Wie hoch ist die Zahl illegaler Handy-Funde? Gibt es besondere Vorkehrungen in den einzelnen Vollzugsanstalten, um den illegalen Handy-Besitz zu verhindern oder zumindest zu erschweren und wenn ja, welche?*

Antwort:

Im geschlossenen Vollzug sind Handys nicht erlaubt. Den Gefangenen des geschlossenen Vollzuges stehen im Strafhafbereich insgesamt 67 Telefone zur Verfügung.

| | |
|------------------------|----|
| Flensburg | 1 |
| Itzehoe | 1 |
| Kiel | 16 |
| Abschiebungshaft | 2 |
| Lübeck | 14 |
| Neumünster | 21 |
| Schleswig | 6 |
| Teilanstalt Neumünster | 6 |

Im offenen Vollzug der JVA Lübeck steht den Gefangenen 1 Telefon zur Verfügung. In allen offenen Einrichtungen des Landes handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, ob den Gefangenen die Nutzung privater Handys erlaubt wird.

Aufgrund der permanent durchgeführten Kontrollen der Vollzugsbediensteten wurden in den Vollzugsanstalten von 2002 bis 2006 insgesamt 66 Handys sichergestellt.

Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen dient dem Verhindern des Einbringens von unerlaubten Gegenständen in die Vollzugsanstalten. Dazu werden insbesondere Gefangene und die von ihnen mitgeführten Gegenständen vor dem Betreten einer

Anstalt durchsucht. Des Weiteren werden Pakete und andere Gegenstände, die eingebracht werden sollen, vor der Übergabe an den Gefangenen einer intensiven Kontrolle unterzogen. Als technische Hilfsmittel werden dabei Metallrahmensonden, Handsonden und Röntgengeräte eingesetzt. Technische Geräte werden einer Fachfirma zur Überprüfung übersandt und anschließend versiegelt. Die Siegelmarken werden im Rahmen von Haftraumkontrollen überprüft, bei Siegelbruch werden die Geräte eingezogen. Des Weiteren werden die direkt an die Außenmauer angrenzenden Freistundenhöfe vor der Freistunde kontrolliert, um sicherzustellen, dass sich dort keine über die Außenmauer geworfenen Gegenstände befinden. Außerdem werden Gefangenen während des Besuchs optisch überwacht, um eine mögliche Übergabe von unerlaubten Gegenständen zu unterbinden. Im Anschluss an den Besuch und vor Betreten des Haftbereichs werden die Gefangenen kontrolliert.

10. *Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen einzelne oder mehrere Gefangene zum Nachteil anderer Gefangener Straftaten begehen? Falls ja, in welchen Vollzugsanstalten war das in den Jahren 2002 bis 2006 jeweils der Fall, um welche Delikte handelt es sich und welche Vorkehrungen wurden getroffen? Welche Präventionsmaßnahmen werden getroffen?*

Antwort:

Gewalt unter Gefangenen im Vollzug kann nicht vollständig verhindert werden. Dies hat auch die in Nordrhein-Westfalen nach dem Vorfall in der Jugendanstalt Siegburg eingesetzte Expertenkommission festgestellt.

Aus den Justizvollzugsanstalten Flensburg und Itzehoe sowie der JAA Moltsfelde und der AHE Rendsburg sind keine Vorkommnisse bekannt.

JVA Lübeck

Insgesamt sind 13 Fälle bekannt, davon

| | |
|-------|---|
| 2002: | keiner |
| 2003: | 4 Fälle von Körperverletzung |
| 2004: | 1 Fall von Körperverletzung |
| 2005: | 5 Fälle von Körperverletzung 1 Fall von Betrug |

2006: 1 Fall von Körperverletzung
1 Fall von Bedrohung

JVA Neumünster:

Es sind insgesamt 14 Fälle bekannt, davon

2002: 1 Fall von Körperverletzung
1 Fall von Körperverletzung und Nötigung
2003: 2 Fälle von Körperverletzung
2004: 2 Fälle von Körperverletzung
1 Fall von Bedrohung und Erpressung
2005: 2 Fälle von Körperverletzung
1 Fall von sexueller Nötigung
2006: 4 Fälle von Körperverletzung

JVA Kiel:

Es sind insgesamt 12 Fälle bekannt, davon

2002: 1 Fall von Körperverletzung und Bedrohung
2003: 4 Fälle von Körperverletzung
1 Fall von Körperverletzung und Bedrohung
2004: 1 Fall von Körperverletzung
1 Fall von Vergewaltigung
2005: 1 Fall von Bedrohung
3 Fälle von Körperverletzung
2006: keiner

JA Schleswig:

Es sind 6 Fälle bekannt, an denen insgesamt 17 Gefangene beteiligt waren, davon

2002: 1 Fall von Körperverletzung durch 6 Gefangene
2003: keine
2004: keine

| | |
|-------|---|
| 2005: | 1 Fall von Körperverletzungen durch 3 Gefangene, wobei zwei der Gefangenen zudem unter dem Verdacht standen, eine versuchte sexuelle Nötigung begangen zu haben |
| | 1 Fall von Körperverletzung durch 5 Gefangene |
| | 1 Fall von Körperverletzung |
| | 1 Fall von Körperverletzung |
| 2006: | 1 Fall von Körperverletzung |

JA Schleswig / TA Neumünster:

Es sind insgesamt 5 Fälle bekannt, an denen 5 Gefangene beteiligt waren, davon

| | |
|-------|------------------------------|
| 2002: | 1 Fall von Körperverletzung |
| 2003: | keiner |
| 2004: | 1 Fall von Körperverletzung |
| 2005: | 2 Fälle von Körperverletzung |
| 2006: | 1 Fall von Körperverletzung |

Als Vorkehrungen wurden in den genannten Fällen die beteiligten Gefangenen voneinander getrennt. Zugunsten der Opfer wurden Schutzmaßnahmen getroffen und soweit erforderlich, besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet. In Einzelfällen wurden Täter in andere Vollzugsanstalten verlegt, um eventuell bestehende subkulturelle Strukturen zu durchbrechen und weitere Gefährdungen auszuschließen. Gegen die betroffenen Gefangenen wurden Disziplinarverfahren geführt und in fast allen Fällen auch Strafanzeige bei der Kriminalpolizei erstattet.

Ziel aller Maßnahmen ist die Schaffung eines gewaltfreien Klimas zwischen den Bediensteten und den Gefangenen, aber auch zwischen den Gefangenen untereinander. Durch Präsenz und Ansprechbarkeit des Personals werden Möglichkeiten zum Aufbau von Beziehungen geschaffen. So dienen auch bauliche Maßnahmen wie die Einrichtung von Büroräumen mitten auf der Abteilung und einsehbare Gemeinschaftsräume in Nähe der Bedienstetenbüros dem Beziehungsaufbau und Erleichterung der Beaufsichtigung. Im Vollzug sollen die Gefangenen lernen, ihre Ansprüche und Bedürfnisse in sozial adäquater Weise zu äußern, gegensätzliche Standpunkte zu respektieren und andere Personen zu achten, das heißt, es ist ein Lebensraum zu

schaffen, in dem Auseinandersetzungen unter Gefangenen in sozial angemessenen und akzeptierten Formen gelöst werden können. Sportliche Aktivitäten unterstützen dabei den Aggressionsabbau.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird den Gefangenen entsprechend ihrer persönlichen Defizite das Angebot unterbreitet, innerhalb des Vollzuges an Therapie- und Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen. Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Gewalttherapie, Sexualtherapie, einem Anti-Gewalttraining und einem Sozialen Training. Daneben gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an weiteren Behandlungsmaßnahmen, insbesondere der Alkohol- und Drogenberatung. Auch die vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten, die berufliche und schulischen Maßnahmen, die die Gefangenen nutzen können, führen zu einer Entspannung im Vollzugsalltag.

Diese Maßnahmen dienen alle dem Ziel, den Inhaftierten zu einem straffreien Leben zu befähigen, sowohl innerhalb des Justizvollzuges, als auch für die Zeit nach der Entlassung. Auch die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen und die Erstattung von Strafanzeigen haben präventiven Charakter, so dass den Inhaftierten deutlich wird, dass Justizvollzugsanstalten keine rechtsfreien Räume sind, in denen rechtswidriges Verhalten gebilligt wird.

III. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

1. *Wie viele Gefangene befinden sich aktuell in den einzelnen Justizvollzugsanstalten in welcher schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung?*

Antwort:

Insgesamt nahmen am Stichtag (30.11.2006) in den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt 74 Gefangene an einer Berufsausbildung, 222 an einem berufsbildenden Lehrgang und 88 an einem allgemein bildenden Schulkurs teil.

Teilnehmer in der JVA Neumünster inklusive TA Neumünster derJA SchleswigSchulische Aus- und Weiterbildung:

| | |
|--------------------------|----|
| Hauptschulabschlusskurse | 16 |
| Förderschulabschlusskurs | 6 |
| Deutsch für Aussiedler | 9 |
| Deutsch für Ausländer | 8 |
| Alphabetisierung | 4 |
| Summe | 43 |

Berufsbildende Lehrgänge:

| | |
|---|-----|
| Elektrohelferlehrgang | 7 |
| Metallehrgang | 6 |
| IT-Lehrgang | 16 |
| Gebäudereiniger | 20 |
| Farblehrgang/Weiterbildung in der Fachwerkstatt | 18 |
| Baulehrgang/Weiterbildung in der Fachwerkstatt | 27 |
| Profiling und Assessment | 15 |
| Arbeitstherapie | 11 |
| Summe | 120 |

Berufsausbildung:

| | |
|--|----|
| Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik | 4 |
| Anlagenmechaniker, Fachrichtung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik | 5 |
| Metallbauer, Fachrichtung Konstruktionstechnik | 5 |
| Tischler | 8 |
| Bäcker | 5 |
| Feinwerkmechaniker, Fachrichtung Maschinenbau | 14 |
| Koch | 6 |
| Zimmerer | 3 |
| Maurer | 0 |
| Objektbeschichter | 10 |
| Maler und Lackierer | 1 |
| Summe | 61 |

Teilnehmer/Teilnehmerinnen in der JVA LübeckSchulische Aus- und Weiterbildung

| | |
|--------------------------|----|
| Hauptschulabschlusskurs | 9 |
| Deutsch als Fremdsprache | 8 |
| Alphabetisierung | 6 |
| Summe | 23 |

Berufsbildende Lehrgänge

| | |
|--|----|
| Grundlehrgang Lagerwirtschaft | 10 |
| EDV-Kurs Frauen (Profiling/Assessment, berufliche Qualifizierung/ECDL) | 7 |
| EDV-Kurs Männer (Profiling/Assessment, Berufliche Qualifizierung/ECDL) | 10 |
| Summe | 27 |

Berufsausbildung:

| | |
|---|----|
| Kraftfahrzeugmechatiker | 5 |
| Modellprojekt: Ausbildung im Langstrafenvollzug (Maurer, Fliesenleger, Tischler/Vorbereitung zur Teilnahme an einer Fremdenprüfung) | 8 |
| Summe | 13 |

Teilnehmer in der JVA KielSchulische Aus- und Weiterbildung

| | |
|-------------------------|----|
| Hauptschulabschlusskurs | 10 |
| Alphabetisierung | 3 |
| Summe | 13 |

Berufsbildende Lehrgänge

| | |
|---|----|
| EDV-Kurs (Profiling und Assessment, berufliche Qualifizierung/ECDL) | 10 |
| Summe | 10 |

Teilnehmer in der JA Schleswig (TA Neumünster siehe oben unter JVA Neumünster)Schulische Aus- und Weiterbildung

| | |
|--|---|
| Zusatzunterricht zur Erlangung des Hauptschulabschlusses (Kreisberufsschule Schleswig) | 5 |
| Unterricht zur Aufrechterhaltung der Schulpflicht (Förderschule Schleswig Hesterberg) | 4 |
| Summe | 9 |

Berufsvorbereitende Lehrgänge

| | |
|---------------------------------|----|
| Holz | 15 |
| Metall | 14 |
| Küche | 15 |
| Arbeitstherapie | 5 |
| Multi (Bau- und Baunebenberufe) | 16 |
| Summe | 65 |

2. *Welche schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten jeweils angeboten, welche werden nachgefragt und welche werden tatsächlich genutzt (bitte Angaben jeweils im Verlauf der letzten fünf Jahre)?*

Antwort:

Die JVA Neumünster verfügt über das umfangreichste Angebot und ist zentrale Ausbildungsanstalt für die Justizvollzugsanstalten und für die Jugendanstalt in Schleswig-Holstein. Alle geeigneten Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes

können sich zum Zwecke der Ausbildung in die Anstalt verlegen lassen, die das entsprechende Angebot vorhält.

Die aktuellen Angebote sind in der Anlage „Übersicht Bildungsangebot der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten“ zu der Frage A.III.2 aufgeführt.

Von den dort dargestellten Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum folgende Maßnahmen neu eingerichtet:

2002: - EDV-Lehrgang (JVA Neumünster)

2005: - Gebäudereiniger (JVA Neumünster)

- Modellprojekt „Ausbildung im Langstrafenvollzug“ (JVA Lübeck)

- Profiling und Assessment (JVA Neumünster)

- EDV-Kurs Frauen (JVA Lübeck)

2006: - Arbeitstherapie (JVA Neumünster)

- EDV-Kurs Männer (JVA Lübeck, JVA Kiel)

In den neu eingerichteten Bereichen wurde die Anzahl der Teilnehmerplätze sukzessiv ausgebaut. Alle anderen in der Anlage zu der Frage A. III. 2 dargestellten Maßnahmen sind durchgehend in den letzten fünf Jahren durchgeführt worden.

Eine gezielte Nachfrage von Gefangenen nach Qualifikationen, die nicht angeboten werden, ist nur in Einzelfällen festzustellen. Das vorhandene umfangreiche Angebot wird angenommen. Angebot und Nachfrage schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den einzelnen Vollzugsanstalten im Verlauf der letzten fünf Jahre ist der Anlage zu den Fragen A.III.2 / A.IV.1 zu entnehmen.

Das umfangreiche Angebot konnte nur durch besondere Anstrengungen gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt werden:

So verfügt das neue Schulgebäude, das in einer verzahnten Struktur von der allgemein bildenden Schule der JVA Neumünster und den beteiligten Berufsschulen gemeinsam betrieben wird, über modernste Einrichtungen. Das Metalllabor und das Elektronikerlabor erfüllen alle Voraussetzungen, die für die Ausbildung der neu geordneten Metall- und Elektronikerberufe notwendig sind.

Die technische Ausstattung der Betriebe des Landesbetriebes Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) und der Bildungsträger wird laufend modernisiert, so dass der freien Wirtschaft angegliche Produktions- und Qualifizierungsverhältnisse stattfinden können, die realistische integrationswirksame Lernsituationen für Gefangene im Arbeitsprozess und in der Qualifizierung zulassen.

Die norddeutschen Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union EQUAL I eine Lernplattform entwickelt, die jetzt gemeinsam von den norddeutschen Bundesländern unter Federführung des Landes Bremen betrieben wird und unterstützend in allen Bildungsmaßnahmen eingesetzt werden kann.

Die norddeutschen Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern bilden seit 2005 im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union EQUAL II in enger Kooperation mit entsprechenden Organisationen in Niedersachsen, Nordrhein Westfalen und Brandenburg eine Entwicklungspartnerschaft Bildung, Arbeit und berufliche Eingliederung im Nordverbund (BABE), in der Schleswig-Holstein mit den Teilprojekten „Entwicklung einer Anpassungsausbildung zum Gebäudereiniger“ und „Entwicklung einer arbeitsbegleitenden Ausbildung von Gefangenen im Langstrafenvollzug“ vertreten ist.

Finanziert über das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) wird seit 2005 in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk des DGB (bfw) die anstaltsübergreifende Qualifizierungsmaßnahme Arbeit und Qualifizierung (AQUA) entwickelt. Sie ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass damit die bis Ende 2004 durch die Agentur für Arbeit geförderten Maßnahmen ersetzt bzw. ergänzt werden. Durch die neu installierten Bereiche Eignungsfeststellung (Profiling und Assessment), Arbeitstherapie und Integration/Nachsorge wurde eine Struktur geschaffen, die eine lückenlose Qualitätssicherung vom Prozess des Profiling und Assessments über die Qualifizierung und Bildungsbegleitung bis zur beruflichen Integration der Gefangenen gewährleistet.

Besondere Bedeutung hat der Bereich der Integration. Hier werden seit 2006 die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster durch gezieltes Bewerbungstraining und durch die Unterstützung bei der Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuche auf die Entlassung vorbereitet.

3. *Wie viele schulischen oder beruflichen Abschlüsse wurden von den Gefangenen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten in den letzten fünf Jahren jeweils erzielt? Wie viele schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden abgebrochen?*

Antwort:

Geeignete Gefangene erhalten die Möglichkeit, während der Haft an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Geeignet ist, wer gruppenfähig, motiviert und intellektuell in der Lage ist, den theoretischen und praktischen Anforderungen des Berufes zu genügen. Für schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bedarf es zudem einer ausreichenden Resthaftzeit. Wenn die verbleibende Haftzeit eines Gefangenen mindestens ein Jahr beträgt, kann er mit der Lehre beginnen (erstes Lehrjahr bis zum ersten Berufsschulzeugnis). Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wird dann versucht, den Auszubildenden in eine Anschlusslehre zu vermitteln.

Berufsabschlüsse

Insgesamt haben in den letzten fünf Jahren in den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt 74 Gefangene eine Vollzeitausbildung/-umschulung absolviert und nach der entsprechenden Prüfung durch die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer einen Gesellen- bzw. Facharbeiterbrief erhalten:

JVA Neumünster:

| | |
|--|----|
| Bäcker | 6 |
| Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik | 7 |
| Anlagenmechaniker, Fachrichtung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik | 5 |
| Koch | 7 |
| Maler- und Lackierer | 6 |
| Metallbauer, Fachrichtung Maschinenbau | 17 |
| Metallbauer, Fachrichtung Konstruktionstechnik | 6 |
| Tischler | 4 |

| | |
|----------|----|
| Maurer | 2 |
| Zimmerer | 8 |
| Summe | 68 |

JVA Lübeck:

| | |
|----------------------------|---|
| Kraftfahrzeugmechatroniker | 6 |
| Summe | 6 |

Seit 2004 wird der ECDL (European Computer Driving Licence) und die Prüfung ECDL Start (4 von 7 Einzelprüfungen des ECDL) im Frauenvollzug angeboten. 36 Teilnehmerinnen haben einen Abschluss erreicht. Der ECDL wird in ganz Europa und darüber hinaus anerkannt. Wer diese Prüfung ablegt weist damit nach, dass er die Windows-Grundlagen, Textverarbeitung mit Word, Tabellenkalkulation mit Excel, Datenbanken mit Access und Präsentationen mit PowerPoint sowie den Umgang mit dem Internet Explorer und Outlook für E-Mails und Termine beherrscht.

Schulabschlüsse

Insgesamt haben in den letzten fünf Jahren 128 Gefangene in den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt einen Hauptschulabschluss, 56 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, 6 einen qualifizierenden Hauptschulabschluss, 29 einen Förderschulabschluss und 32 das Zertifikat „Deutsch als Fremdsprache“ des Goetheinstituts erworben.

JVA Neumünster:

| | |
|---|-----|
| Hauptschulabschlüsse | 75 |
| Förderschulabschlüsse | 24 |
| Prüfungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache“ | 21 |
| Summe | 120 |

JVA Lübeck:

| | |
|---|----|
| Hauptschulabschlüsse | 18 |
| Qualifizierende Hauptschulabschlüsse | 6 |
| Förderschulabschlüsse | 5 |
| Prüfungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache“ | 11 |
| Summe | 40 |

JVA Kiel:

| | |
|----------------------|----|
| Hauptschulabschlüsse | 35 |
| Summe | 35 |

JA Schleswig:

| | |
|--|----------|
| Zeugnis der Kreisberufsschule – dem Hauptschulabschluss gleichwertig | 56 |
| <hr/> Summe | <hr/> 56 |

Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der nicht abschlussorientierten Maßnahmen erhalten von den verantwortlichen externen Bildungs- und Berufsbildungsträgern entsprechende Zertifikate.

Gefangene, die nach einem gründlichen Eignungstest (Profiling- und Assessmentverfahren) in eine Ausbildungsstelle in der Anstalt vermittelt werden, sind in der Lage, ihre Ausbildung zusammen mit den Ausbildern und Berufsschullehrern erfolgreich zu gestalten. Abbrüche sind selten und kommen in der Regel nur vor, wenn durch das Verhalten der Gefangenen die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet ist. Eine Statistik wird darüber nicht geführt.

4. *Plant die Landesregierung eine Ausweitung des schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebots und wenn ja, wann, wo und wie soll die Ausweitung erfolgen?*

Antwort:

Grundsätzlich kann jedem geeigneten und motivierten Gefangenen ein Aus- oder Weiterbildungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Aus- und Weiterbildungsangebote sind kontinuierlich sowohl an den Arbeitsmarkt als auch an die individuellen Qualifizierungsbedarfe der Gefangenen auszurichten. Deshalb müssen auch künftig alle Anstrengungen unternommen werden, um die bestehenden Maßnahmen auf dem Stand vergleichbarer Aus- und Weiterbildungen in der Wirtschaft und bei Bildungsträgern zu halten. Die Neuordnung der Berufe, die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Bildungslandschaft erfordern entsprechende Anpassungsprozesse.

So ist in 2007 die Ausbildung zum IT- Anwendungsentwickler neu in das Angebot aufgenommen worden. Des Weiteren werden in Kiel, Lübeck und Neumünster Anlaufstellen außerhalb der Justizvollzugsanstalten geschaffen, in denen entlassene Strafgefangene die Möglichkeit erhalten, während der Haft begonnene, aber noch

nicht abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen fortzusetzen und an weiteren Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt teilzunehmen.

IV. Arbeitsplatzsituation

1. *Wie viele Arbeitsplätze welcher Art werden für die Gefangenen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten jeweils angeboten, welche werden nachgefragt und welche werden tatsächlich genutzt (bitte Angaben jeweils im Verlauf der letzten fünf Jahre)?*

Antwort:

Die Gefangenen werden beschäftigt in Eigenbetrieben (z.B. Tischlerei, Schlosserei), Wirtschaftsbetrieben (z.B. Küche, Wäscherei) und Unternehmerbetrieben, in denen Lohnarbeiten für externe Unternehmen durchgeführt werden.

In den Anstalten standen Ende 2006 587 Arbeitsplätze sowie 412 Ausbildungsmöglichkeiten für 1.508 Gefangene (vgl. die Anlage 1 zu der Frage A.I.2) zur Verfügung. Im geschlossenen Vollzug tatsächlich in Arbeit und Ausbildungsmaßnahmen vermittelt werden könnten etwa 1.060 Gefangene (vgl. die Antwort zu der Frage A.IV.3).

Die Entwicklung von Angebot und Nachfrage nach Arbeitsplätzen in den einzelnen Vollzugsanstalten im Verlauf der letzten fünf Jahre ist der Anlage zur Frage A.IV.1 zu entnehmen. Ausweislich der Tabelle sind derzeit Arbeitsplätze ungenutzt. Dies hängt damit zusammen, dass vor allem in den Eigenbetrieben hochwertige Arbeiten durchgeführt werden und die Gefangenen häufig nicht die hierfür notwendigen Qualifikationen mitbringen. Notwendig wären Arbeitsplätze mit einfachem Anforderungsprofil, die in der Regel in Unternehmerbetrieben vorhanden sind. Unternehmer, die in der Vergangenheit in Anstalten produzieren ließen, haben die Aufträge im Berichtszeitraum zum Großteil ins Ausland verlagert.

Aus der folgenden Tabelle ist das Verhältnis von Arbeitsplätzen und tatsächlicher Ausnutzung zu entnehmen:

| | Soll | Ist | Auslastung |
|------|------|-----|------------|
| 2002 | 626 | 531 | 84,8% |
| 2003 | 644 | 553 | 85,6% |
| 2004 | 626 | 541 | 86,4% |
| 2005 | 543 | 514 | 94,7% |
| 2006 | 587 | 500 | 85,2% |

Die vorübergehende Reduzierung der Soll-Arbeitsplätze im Jahr 2005 erfolgte im Zusammenhang mit der Schließung von Arbeitsbetrieben aufgrund von Baumaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster. Der sinkenden Anzahl der Beschäftigten in den Eigen-, Wirtschafts- und Unternehmerbetrieben steht ein Anstieg der Anzahl der Gefangenen in den Aus- und Weiterbildungsbereichen gegenüber (siehe Anlage zu den Fragen A.III.2 / A.IV.1). Die im Jahr 2006 angesprungene Konjunktur und zusätzlich etablierte Maßnahmen der Ausbildung und Weiterbildung lassen für 2007 einen Anstieg der Beschäftigung erwarten.

2. *Wie viele Gefangene suchen aus den geschlossenen Vollzugsanstalten heraus Arbeitsstellen der Anstalten auf?*

Antwort:

Aus den geschlossenen Vollzugsanstalten heraus suchten zum Stichtag 1.11.2006 478 Gefangene Arbeitsstellen der Anstalten auf (500 beschäftigte Gefangene abzüglich der Gefangenen im offenen Vollzug, die in Arbeitsbetrieben der Anstalten, z.B. Landesgut Moltsfelde, beschäftigt sind).

3. *Wie viele Arbeitsplätze sind notwendig, um eine Beschäftigung aller arbeitsfähigen und arbeitswilligen Gefangenen zu gewährleisten? Wie hoch ist der Prozentsatz der arbeitslosen Gefangenen gegenüber der Gesamtzahl der arbeitsfähigen und arbeitswilligen Gefangenen?*

Antwort:

Erfahrungsgemäß können etwa 85 % der Strafgefangenen und 30 % der erwachsenen Untersuchungsgefangenen in den Arbeits- und Ausbildungsprozess integriert werden, da sie arbeitsfähig und arbeitswillig sind. Gefangene des offenen Vollzugs

gehen in der Regel einer Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt nach, daher werden für diese Gefangenen nur in geringem Umfang Arbeitsplätze vorgehalten (z.B. Landesgut Moltsfelde). Für Abschiebungshaftgefangene werden aufgrund der kurzen Verweildauer keine Arbeitsplätze vorgehalten.

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Belegung 2006 im geschlossenen Vollzug von 1.397 Gefangenen (vgl. die Anlage 1 zu Frage A.I.2) wären demnach rund 1.060 Arbeits- und Ausbildungsplätze notwendig gewesen, um eine Beschäftigung aller arbeitsfähigen und arbeitswilligen Gefangenen zu gewährleisten (vgl. auch Antwort zu der Frage A.IV.1.). Berücksichtigt man nur die Zahl der arbeitsfähigen und ausbildungswilligen Gefangenen in Höhe von 1.060, so ergibt sich eine Beschäftigungsquote von 82,5 %. Durch den Bau der neuen Arbeitshalle in der JVA Kiel werden 50 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, so dass jedem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Gefangenen ein Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz angeboten werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Ländern die Beschäftigungsquote ermittelt wird, indem die Zahl aller Gefangenen zu der Zahl der in Ausbildung und Arbeit befindlichen Gefangenen ins Verhältnis gesetzt wird. Bei einer Belegung von 1.508 Gefangenen in Schleswig-Holstein und 875 beschäftigten Gefangenen ergibt sich eine Beschäftigungsquote von 58 %. Diese Quote liegt im Ländervergleich leicht über dem Durchschnitt.

4. *Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation der Gefangenen geplant und wenn ja, welche?*

Antwort:

Hinsichtlich der Verbesserung im Aus- und Weiterbildungsbereich wird auf die Antwort zu der Frage A.III.4 verwiesen.

Im Vordergrund der Bemühungen zur Verbesserung der Arbeitssituation der Gefangenen in den Eigen- und Unternehmerbetrieben stehen derzeit die Akquisition von Unternehmeraufträgen und ein verbessertes Marketing.

Zur Steigerung des Bekanntheitsgrades werden sich auch künftig die Arbeitsbetriebe regelmäßig auf Messen und Märkten in Schleswig-Holstein präsentieren. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Aktionen durchgeführt, um die Produkte aus den Anstalten besser zu vermarkten. Diese Aktionen werden in regelmäßigen Abständen wiederholt und um neue Aktionen erweitert.

Der verbesserte Internetauftritt des Landesbetriebes Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) und der seit 2006 erhältliche VAW-Newsletter sollen die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen aus den Vollzugsanstalten deutlich erhöhen.

Der Kontakt zu den Industrie- und Handelskammern wurde ebenfalls im vergangenen Jahr verstärkt. In 2007 wurde eine IHK-Vollversammlung in der JVA Lübeck durchgeführt, im Rahmen derer sich Unternehmer einen Überblick über die Produktionsmöglichkeiten in der Anstalt verschaffen konnten.

Die Beschäftigungssituation in den Baubetrieben konnte durch die umfangreiche Beteiligung an Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig verbessert werden. Da auch künftig zahlreiche Baumaßnahmen in den Anstalten durchgeführt werden, wird diese Situation konstant bleiben.

Darüber hinaus sind im Rahmen des Investitionsprogramms neue Arbeitshallen errichtet worden bzw. in Planung. So wurde 2005 ein Arbeitsgebäude mit 20 zusätzlichen Arbeitsplätzen für den Frauenvollzug in der JVA Lübeck gebaut. 2006 wurde in der JVA Flensburg eine Arbeitshalle mit 7 zusätzlichen Arbeitsplätzen eröffnet. Für die JVA Kiel ist die Errichtung einer Arbeitshalle geplant, in der bis zu 50 Gefangene zusätzlich beschäftigt werden können. Die neuen Arbeitshallen werden in den nächsten Jahren die Beschäftigung erhöhen.

5. *Wie viele Gefangene im Offenen Vollzug sind im Verlauf der letzten fünf Jahre einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer sonstigen Beschäftigung nachgegangen und wie hoch war jeweils der Prozentsatz gegenüber der Gesamtzahl der Gefangenen im Offenen Vollzug?*

Antwort:

Aus dem offenen Vollzug heraus einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer sonstigen Beschäftigung nachgegangen sind:

| | schulische Ausbildung *1 | berufliche Ausbildung *1 | sonstige Be- schäftigung (durchschnittliche Beschäftigung) |
|------|--------------------------------|--------------------------------|---|
| 2002 | 6 | 27 | 89 |
| 2003 | 2 | 17 | 91 |
| 2004 | 2 | 9 | 79 |
| 2005 | 3 | 6 | 62 |
| 2006 | 2 | 5 | 70 |

Anm: *1: die Anzahl der Teilnehmer an schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen; die Teilnehmer waren nicht über das ganze Jahr im offenen Vollzug

Der starke Rückgang im Bereich der beruflichen Ausbildung ist auf den Wegfall einer durch die Arbeitsagentur geförderten Qualifizierungsmaßnahme zurückzuführen. Der Verlust an Ausbildungsplätzen soll ab 2007 durch eine Förderung über ASH 2000 (AQUA) kompensiert werden (vgl. die Antwort zu der Frage A.III.2.).

Aufgrund der unterschiedlich erhobenen Basisdaten (Anzahl der Teilnehmer bzw. durchschnittliche Beschäftigung) lässt sich ein auf die durchschnittliche Belegung des offenen Vollzuges bezogener prozentualer Anteil nur für die „durchschnittliche sonstige Beschäftigung“ ermitteln.

| | Belegung | Sonstige Be- schäftigung |
|------|----------|-----------------------------|
| 2002 | 105 | 84,8% |
| 2003 | 110 | 82,7% |
| 2004 | 104 | 76,0% |
| 2005 | 85 | 72,9% |
| 2006 | 84 | 83,3% |

6. *In welchem Umfang werden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Arbeitsmöglichkeiten in welcher Vollzugsanstalt von Kürzungen im Landeshaushalt betroffen sein?*

Antwort:

Von Kürzungen im Landeshaushalt sind Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Arbeitsmöglichkeiten nicht betroffen.

7. *Welche Aufgaben erfüllt der Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) seit wann in welcher Justizvollzugsanstalt und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitsinspektoren in den einzelnen Vollzugsanstalten?*

Antwort:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 wurde die Arbeitsverwaltung der JVA Kiel als Landesbetrieb nach § 26 LHO neu organisiert. Zum 1. Januar 2001 wurden die Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster zu einem Landesbetrieb zusammengefasst und eine Kaufmännische Abteilung eingerichtet. Geschäftsführung und Kaufmännische Abteilung sind dem Justizministerium angegliedert.

Der Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) nimmt die sich aus dem Strafvollzugsgesetz, dem Jugendgerichtsgesetz und der Untersuchungshaftvollzugsordnung ergebenden Aufgaben für die Beschäftigung der Gefangenen wahr, soweit diese Aufgaben nicht auf den pädagogischen Dienst übertragen wurden.

Durch die Herausnahme aus der kameralistischen Haushaltsführung und die Organisation der Arbeitsbetriebe nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sollen die Anzahl der beschäftigten Gefangenen in den Vollzugsanstalten erhöht, deren Qualifikation verbessert, die Betriebskosten gesenkt und die Einnahmen aus den Arbeitsbetrieben gesteigert werden.

Die Leitung des Landesbetriebes obliegt der Geschäftsführung, die im Rahmen der ihr durch die Betriebsanweisung übertragenen Aufgaben gegenüber den Leitungen der örtlichen Teilbetriebe weisungsbefugt ist. Die Geschäftsführung achtet darauf, dass in allen Justizvollzugsanstalten ausreichende, den Zwecken und Zielen des

Vollzuges förderliche Arbeit vorhanden ist. Sie ist zuständig für die Qualitätssicherung und -entwicklung im vollzuglichen Arbeitswesen.

Die örtlichen Teilbetriebe sind Organisationseinheiten der Justizvollzugsanstalten. Geleitet werden die örtlichen Teilbetriebe von den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsverwaltungen, die durch Bereitstellung von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit für die Beschäftigung der Gefangenen sorgen. Sie wirken mit bei der Planung und Weiterentwicklung beruflicher Bildungsmaßnahmen und arbeitstherapeutischer Maßnahmen.

Die Geschäftsführung unterstützt die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Teilbetriebe bei der Einrichtung und Organisation der Arbeits- und Ausbildungsbetriebe sowie arbeitstherapeutischer Maßnahmen, bei der Beschaffung von Arbeitsaufträgen, bei der Entwicklung und dem Vertrieb eigener Produkte und Dienstleistungen sowie bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Gefangenen. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Arbeitstreffen mit den Leiterinnen und Leitern der örtlichen Teilbetriebe sowie Besprechungen mit den Anstaltsleitungen statt.

Grundsatzangelegenheiten der Gefangenenarbeit werden in der Geschäftsführung zentral bearbeitet. Marketingmaßnahmen (z.B. Teilnahme an Messen, Internetpräsentation, Newsletter) werden in Abstimmung mit den örtlichen Teilbetrieben zentral geplant und durchgeführt. Darüber hinaus werden Großaufträge (z.B. Herstellung von Haftraummobilien, größere Unternehmeraufträge) koordiniert. Bestimmte Materialbedarfe werden für alle Vollzugsanstalten in der Kaufmännischen Abteilung gebündelt und in Zusammenarbeit mit der GMSH ausgeschrieben. Zudem wird in regelmäßigen Gesprächen mit der GMSH versucht, das Beschaffungswesen zu optimieren.

Mit Einrichtung des Landesbetriebs VAW wurden der Zahlungsverkehr und das Mahnwesen von den Anstalten in die Kaufmännische Abteilung verlagert. Ebenso erfolgt die Buchhaltung zentral in der Kaufmännischen Abteilung. Durch die Einführung der doppelten Buchführung werden den örtlichen Teilbetrieben steuerungsrelevante Daten zur Verfügung gestellt.

8. *Wie viele und welche zusätzlichen Arbeitsplätze für Gefangene konnten in welchen Vollzugsanstalten geschaffen oder in Zusammenarbeit mit Unternehmen für sie nutzbar gemacht werden, seitdem der VAW die Beschäftigung von Gefangenen in den einzelnen Vollzugsanstalten organisiert? Welche Auswirkungen auf alle bisherigen Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gefangenen in allen Vollzugsanstalten ergeben sich durch diese Organisationsform?*

Antwort:

Neben der Sicherung der bereits vorhandenen Arbeitsplätze konnten im ersten Jahr des Landesbetriebes durch die Akquisition eines großen Druckauftrags aus dem Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften 6-8 zusätzliche Arbeitsplätze in der Druckerei und Buchbinderei des VAW Kiel dauerhaft eingerichtet werden.

Im Jahr 2003 konnten in den Eigenbetrieben des VAW Lübeck durch die verstärkte Einbindung der Baubetriebe in Um- und Neubaumaßnahmen sowie die verbesserte Auftragslage in der Schneiderei 8 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

In den Eigenbetrieben des VAW Neumünster wurden durch die gute Auslastung der Baubetriebe 7 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.

Als komplett neue Betriebe wurden eingerichtet:

2003: eine der Wäscherei angegliederte Schneiderei mit 11 Arbeitsplätzen im VAW Neumünster,

2004: eine Arbeitsfindungswerkstatt und eine Werkstatt zur Ableistung Gemeinnütziger Arbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt mit 10 Arbeitsplätzen im VAW Lübeck,

2005: ein Gebäudereinigungslehrgang mit 20 Arbeitsplätzen im VAW Neumünster.

Als zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme wurden im Jahr 2005 in der Malerwerkstatt und in der Tischlerei des VAW Lübeck 8 zusätzliche Arbeitsplätze für Gefangene mit langjährigen Haftstrafen geschaffen, die im Rahmen der Fremdenprüfung (Prüfung durch die Kammer) einen Berufsabschluss erlangen können.

Durch die stärkere betriebswirtschaftliche Organisation war es trotz schlechter Rahmenbedingungen (z.B. sinkendes Qualifikationsniveau der Gefangenen, rückläufige Konjunktur, höhere Sicherheitsanforderungen) möglich, die bisherigen Arbeitsmöglichkeiten zu halten und darüber hinaus zusätzliche Arbeitsplätze und neue Beschäftigungsmaßnahmen zu schaffen.

9. *Welche Auswirkungen hat die Organisation durch den VAW auf die Preise für die Arbeits- oder Dienstleistungen durch die Gefangenen sowie auf die Entlohnung für die Gefangenen?*

Antwort:

Die Organisationsform als Landesbetrieb hat weder Auswirkungen auf die Preise für Artikel und Dienstleistungen noch auf die Gefangenenentlohnung. Zu den bereits bei der Einführung des Landesbetriebes geltenden Vorschriften wurden keine ergänzenden Regelungen getroffen.

Die Entlohnung der Gefangenen ist von der Organisationsform unabhängig und richtet sich nach der bundeseinheitlichen Strafvollzugsvergütungsordnung.

Grundlage für die Kalkulation der Preise ist nach wie vor die seit 1983 gültige Geschäftsweisung für die Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein (GAV). Demnach richtet sich die Höhe der Preise nach denen in der freien Wirtschaft für Erzeugnisse und Leistungen gleicher Art und Güte. Die Preise sollen dabei die Summe der an die Gefangenen gezahlten Bezüge und der Ausgaben für die verwendeten Rohstoffe und Zutaten nicht unterschreiten.

10. *Welche Personal- und Sachkosten sind mit der Errichtung des Landesbetriebs VAW entstanden und wie werden diese Kosten gedeckt?*

Antwort:

Mit der Einrichtung des Landesbetriebes VAW wurden im Haushalt 2002 zwei zusätzliche Stellen (1 gehobener Dienst, 1 mittlerer Dienst) im Stellenplan des Einzel-

plans 0903 eingerichtet. Derzeit werden durch 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die in der Antwort zu der Frage A.IV.7 beschriebenen Aufgaben der Geschäftsführung sowie der Kaufmännischen Abteilung wahrgenommen.

Darüber hinaus sind einmalig Sachkosten für die Beschaffung einer kaufmännischen Software (Lagerhaltung, Auftragsabwicklung, Finanzbuchhaltung) sowie die Ausstattung der Betriebe mit moderner EDV angefallen. Die Einrichtung der Software sowie die Mitarbeiterschulungen erfolgten zentral durch die Kaufmännische Abteilung. Die kaufmännische Software ersetzte die bis dahin per Karteikarten und Vordrucke manuell abgewickelte Lagerbuchhaltung und Auftragsabwicklung.

Die mit der Einrichtung des Landesbetriebes VAW verbundenen einmaligen und laufenden Kosten werden über die Einnahmen und den Landeszuschuss gedeckt. Der Einnahmerückgang konnte mit Einrichtung des Landesbetriebes VAW zunächst gestoppt und in den Folgejahren konnten trotz schwieriger Rahmenbedingungen die Einnahmen wieder gesteigert werden.

Bei den Personalkosten ist zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kaufmännischen Abteilung daneben auch Aufgaben im Ministerium wahrnehmen (z.B. Grundsatzfragen der Gefangenenentlohnung, Kosten- und Leistungsrechnung, Statistiken).

11. *Wie gewährleisten die einzelnen Vollzugsanstalten, dass angesichts des betriebswirtschaftlich ausgerichteten Landesbetriebs VAW die notwendigen Sicherheitsaspekte gewahrt bleiben?*

Antwort:

Vollzugliche Aspekte, insbesondere Belange der Sicherheit, haben grundsätzlich Vorrang vor betriebswirtschaftlichen Aspekten.

In allen Anstalten gibt es für die Arbeitsbetriebe besondere Sicherheitsbestimmungen. Geregelt sind z.B. der Umgang mit ausbruchsrelevantem Werkzeug, Leitern, Tritten oder Seilen, die Durchsuchung und Beaufsichtigung der Gefangenen und die

Sicherung der Ausgänge. Sofern erforderlich sind technische Vorrichtungen zur Durchsuchung der Gefangenen vorhanden (Metallrahmensonden oder Handsonden). Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen wird regelmäßig durch die Sicherheitsbeauftragten der Anstalten überwacht.

Darüber hinaus entscheidet nicht der Landesbetrieb, sondern die Vollzugsplankonferenz über die Zuweisung des Gefangenen zu einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz. Bestehen Sicherheitsbedenken, so unterbleibt eine Zuweisung zu einem Arbeitsplatz auch dann, wenn der Gefangene fachlich für den Arbeitsplatz geeignet ist.

V. Gefangenentlohnung

1. *Wie hat sich die Gefangenentlohnung in Kombination aus Arbeitsentgelt und nicht-monetären Maßnahmen in den letzten fünf Jahren in Schleswig-Holstein entwickelt?*

Antwort:

Das Bundesverfassungsgericht hat 1998 die Grundzüge für die Gefangenentlohnung festgeschrieben. Demnach muss eine angemessene Anerkennung gegeben sein, die dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit vor Augen führt. Sie muss nicht notwendig finanzieller Art sein.

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, das zum 01.01.2001 in Kraft trat, wurde die Arbeitsentlohnung für Strafgefangenen erhöht und eine nicht-monetäre Komponente eingeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 StVollzG wird Arbeit von Gefangenen anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

Entwicklung der Höhe des Arbeitsentgelts:

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts ist ein im Strafvollzugsgesetz bestimmter Prozentsatz des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (ohne Auszubildende) Versicherten (Be-

zugsgröße nach § 18 SGB IV) zu Grunde zu legen. Hieraus berechnet sich die so genannte Eckvergütung für das Arbeitsentgelt der Gefangenen.

Seit 01.01.2001 beträgt der Satz nach § 200 StVollzG 9 % und gilt nach § 176 StVollzG auch für Gefangene in Jugendvollzugsanstalten. Für Untersuchungsgefingene liegt die Eckvergütung bei 5 % (§ 177 StVollzG) der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Die Eckvergütung für Strafgefingene hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

| Jahr | Bezugsgröße (p.a.) nach § 18 SGB IV | Eckvergütung (p.a.) 9 % der Bezugsgröße | Tagessatz 1/250 des Jahresgrundlohn |
|------|--|--|--|
| 2002 | 28.140 € | 2.532,60 € | 10,13 € |
| 2003 | 28.560 € | 2.570,40 € | 10,28 € |
| 2004 | 28.980 € | 2.608,20 € | 10,43 € |
| 2005 | 28.980 € | 2.608,20 € | 10,43 € |
| 2006 | 29.400 € | 2.646,00 € | 10,58 € |

Entwicklung des nicht-monetären Bestandteils der Entlohnung:

Nach § 43 Abs. 6 StVollzG erwirbt der Gefingene einen Anspruch auf einen Freistellungstag, wenn er zwei Monate zusammenhängend gearbeitet hat. Freistellungstage, die nicht als Arbeitsurlaub in Anspruch genommen werden, sind nach § 43 Abs. 9 StVollzG auf den Entlassungszeitpunkt des Gefingenen anzurechnen. Durch die Anrechnung von Freistellungstagen auf den Entlassungszeitpunkt werden Hafttage eingespart. Da eine statistische Erfassung nicht erfolgt, kann die hieraus resultierende Gesamteinsparung nicht berechnet werden. Die Einsparung je Hafttag betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 90,62 € (Tageshaftkostensatz).

Soweit eine Anrechnung der Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich ist (z.B. Nichtvorliegen der Voraussetzungen eines Hafturlaubs), hat der Gefingene nach § 43 Abs. 11 StVollzG Anspruch auf die Zahlung einer Ausgleichsschädigung. Dies führte ab 2001 zu zusätzlichen Ausgaben im Landeshaushalt.

Die Entwicklung der Kosten der Ausgleichsentschädigung ist der Anlage zu A.V.1 / A.V.2 zu entnehmen. Für die Arbeitsbereiche außerhalb des VAW sind die Kosten der Ausgleichsentschädigung in der jeweiligen Summe der Entgelte/Ausbildungsbeihilfe enthalten.

2. *Welche Kostenbelastung erwächst dem Land jährlich aus dieser Gefangenenentlohnung?*

Antwort:

Die Entwicklung der Kosten der Gefangenenentlohnung ist der Anlage zu den Fragen A.V.1 / A.V.2 zu entnehmen.

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung (Anstieg der Eckvergütung) ist die positive Entwicklung der Gefangenenbeschäftigung (siehe Anlage zu den Fragen A.III.2/A.IV.1) zu berücksichtigen.

3. *Plant das Land angesichts der Finanzlage eine Kostenbeteiligung von Gefangenen über die Gesundheitsfürsorge hinaus beispielsweise an GEZ-Gebühren, Stromkosten für über die Grundausstattung hinausgehende Elektrogeräte etc. und mit welcher Begründung?*

Antwort:

Derzeit wird eine Erweiterung der Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzuges geprüft. Es handelt sich im Wesentlichen um die Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten zum Betrieb eigener über einen Grundbedarf hinausgehender Geräte in den Hafträumen.

Der Inhaftierte hat einen Anspruch auf Ausstattung des Haftraumes auch mit eigenen Gegenständen, nicht jedoch auf die Übernahme der Kosten für den Betrieb dieser Geräte. Darüber hinaus soll der Gefangene lernen, mit Strom bzw. mit beschränkten finanziellen Mitteln eigenverantwortlich umzugehen.

Bei der Prüfung ist insbesondere auch der verwaltungstechnische Aufwand zu ermitteln, der bei der Erhebung der Einnahmen durch die Justizvollzugsanstalt entsteht. Nur wenn dieser Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Ertrag aus der Kostenbeteiligung der Gefangenen steht, wird die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzuges ausgeweitet.

VI. Resozialisierungsmaßnahmen

1. *In welchem Umfang werden in welcher Vollzugsanstalt seit 2002 bis heute welche Maßnahmen getroffen, die darauf ausgerichtet sind dem Gefangenen zu helfen, sich wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern?*

Antwort:

Als besondere Behandlungsmaßnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Therapien für Sexual- und Gewaltstraftäter
- Drogenberatung
- Schuldnerberatung
- Anti-Gewalttraining
- Soziales Training

Des Weiteren haben die Gefangenen die Möglichkeit, durch sportliche Betätigung sowie durch Angebote ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. in Literatur- und Gesprächskreisen) ihr Freizeitverhalten neu zu gestalten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Gefangene auch bei der Vorbereitung der Entlassung und stehen auch nach der Haftentlassung zur Verfügung.

Wegen des Umfangs der genannten Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen A.II.3, 4, 6 – 8 und A.III.1 - 4 verwiesen.

2. *In welchem Umfang werden in welcher Vollzugsanstalt seit 2002 bis heute welche Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung getroffen?*

Antwort:

Die Entlassungsvorbereitung beginnt in allen Vollzugsanstalten mit der ersten Vollzugsplanung, alle vollzuglichen Maßnahmen müssen auf die Entlassung des Gefangenen ausgerichtet sein. Gemäß § 2 StVollzG soll der Gefangene befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Auf die Antwort zu der Frage A.VI.1 wird verwiesen.

Darüber hinaus ist bei jedem Gefangenen individuell die Entlassung vorzubereiten. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass er über eine Wohnung verfügt. Angestrebt wird in jedem Falle auch, den Gefangenen in eine Arbeitsstelle zu vermitteln.

Der Entlassungsvorbereitung dienen auch Ausführungen aus sozialen Gründen, bei denen gerade Gefangene nach langen Haftzeiten unter Betreuung und Begleitung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt wieder in ein soziales Umfeld integriert werden. Auch helfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt bzw. externe Kräfte bei Vorstellungsgesprächen bei Arbeitgebern.

Vor der Entlassung wird durch die Vollzugsabteilungsleitung Kontakt zur Bewährungshilfe aufgenommen, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Im Rahmen der Maßnahme „Arbeit und Qualifizierung für Gefangene“ (AQUA), finanziert aus ESF-Mitteln über ASH 2000, werden seit August 2005 in den Vollzugsanstalten Neumünster und Lübeck (Frauenvollzug) sowie seit Mai 2006 in Kiel und Lübeck (Männervollzug) ergänzend zu den Qualifizierungsmaßnahmen im Vollzug arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitungen angeboten. Die Maßnahme beinhaltet u.a. Bewerbungstraining und Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche.

3. *In welchem Umfang werden zur Vorbereitung der Entlassung insbesondere Ausführungen durchgeführt und ist diese Anzahl aus Sicht der Landesregierung ausreichend?*

Antwort:

Gemäß § 11 StVollzG werden bei allen lockerungsgerechten Gefangenen Ausführungen durchgeführt, soweit es die organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Justizvollzugsanstalten es zulassen und Ausgang und Urlaub aufgrund von Missbrauchsbedrohungen nicht gewährt werden können.

Ausführungen in den letzten fünf Jahren:

| | |
|--------------------------|----------|
| Frauenvollzug | 118 |
| Sozialtherapie | 268 |
| Kiel, Lübeck, Neumünster | ca. 1580 |
| Jugendanstalt | ca. 840 |

Die Justizvollzugsanstalten Flensburg und Itzehoe haben keine Ausführungen durchgeführt. In diesen Anstalten sind neben Untersuchungsgefangenen Gefangene mit kürzeren Freiheitsstrafen untergebracht, so dass das Erfordernis hier nicht gegeben ist, da Ausgang oder Urlaub gewährt wird.

Die Ausführungen sind personalintensive Maßnahmen. Eine Steigerung der Ausführungen wäre möglich, wenn hierfür mehr Personal eingesetzt werden könnte.

4. *In welchem Umfang werden Resozialisierungsmaßnahmen in welcher Vollzugsanstalt von Kürzungen im Landeshaushalt betroffen sein?*

Antwort:

Im Doppelhaushalt 2007/2008 sind keine Kürzungen vorgesehen.

VII. Gesundheitsfürsorge

1. *Welches Angebot zur Gesundheitsfürsorge für Gefangene wird in welcher Vollzugsanstalt vorgehalten?*

Antwort:

Das Angebot zur Gesundheitsfürsorge ergibt sich aus den §§ 56 ff. StVollzG und ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Justizvollzugsanstalten gleich. Danach haben die Gefangenen einen Anspruch auf eine wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Versorgung. Dem Äquivalenzprinzip folgend sind die medizinischen Leistungen für Gefangene grundsätzlich gleichwertig mit den Leistungen der gesetzlich Krankenversicherten.

Zusätzlich zu der allgemeinmedizinischen Versorgung durch die hauptamtlichen Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte bzw. Vertragsärzte erfolgt die weitergehende medizinische Versorgung durch externe Fachärzte, die regelmäßig innerhalb den Anstalten Sprechstunden abhalten. Dies sind z.B. Zahnärzte, Augenärzte, Neurologen, Hautärzte. Sofern eine Untersuchung und Behandlung innerhalb der Anstalt nicht möglich ist, werden die Gefangenen Fachärzten außerhalb vorgeführt. Dies trifft insbesondere auf die kleineren Anstalten zu. Dort ist es nicht wirtschaftlich, eine entsprechende Infrastruktur innerhalb der Anstalten vorzuhalten (z.B. Zahnarztstuhl, Röntgengerät). Weitere medizinische Leistungen, wie z.B. Physiotherapie, Logopädie oder Massagen, werden je nach räumlichen Gegebenheiten entweder innerhalb oder außerhalb der Anstalten erbracht.

Darüber hinaus verfügt die JVA Lübeck über ein Lazarett mit 9 Betten zur postoperativen Versorgung von Gefangenen.

- 2. Wie hoch ist der Krankenstand unter den Gefangenen in welchen Vollzugsanstalten im Verlauf der letzten fünf Jahre und wie viele von den Erkrankten wurden ambulant und wie viele stationär jeweils innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt medizinisch und zahnmedizinisch sowie in psychiatrischen Einrichtungen behandelt?*

Antwort:

Unter Krankenstand werden im Allgemeinen erkrankungsbedingte Fehlzeiten Beschäftigter verstanden. Die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte melden Krankschreibungen an Betriebe und Schule. Eine statistische Erfassung der Krankschreibungen

erfolgt nicht. Insbesondere gibt es keine statistischen Erhebungen über die durchschnittliche Anzahl der erkrankten Gefangenen in den Anstalten. Erkrankungen werden ausschließlich in der Gesundheitsakte der Gefangenen notiert.

Um dennoch einen Überblick über die Anzahl der erkrankten Gefangenen zu erhalten, wurden die Anstalten im Dezember 2006 gebeten, eine Stichtagserhebung vorzunehmen. Hierbei wurde erfasst, wie viele Gefangene in die medizinische Abteilung kamen, wie viele hiervon durch die Anstaltsärztinnen und den Anstaltsarzt behandelt wurden und wie viele von den beschäftigten Gefangenen krankgeschrieben wurden. Die ermittelten Zahlen stimmen mit Erfahrungswerten überein und sind somit repräsentativ.

Für die unten angegebenen Zahlen ist anzumerken, dass ein Großteil der Gefangenen, die in der medizinischen Abteilung erscheinen, durch Sanitätsbedienstete versorgt wird. So erfolgt sowohl die Ausgabe von Medikamenten und Substituten als auch Verbandswechsel oder Gewichtsmessungen etc. durch das Sanitätspersonal. Darüber hinaus sind nicht alle der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt vorgestellten Gefangenen erkrankt, da auch die vollzuglich vorgeschriebenen Untersuchungen, wie z.B. Zugangsuntersuchung, durchgeführt werden.

JVA Neumünster incl. JA Schleswig, TA Neumünster

Am Stichtag war die JVA Neumünster mit 459 Gefangenen belegt. Hinzu kamen 103 Gefangene der JA Schleswig, TA Neumünster. Es erschienen 107 Gefangene in der medizinischen Abteilung. Davon wurden 27 Gefangene durch die Anstaltsärztin untersucht bzw. behandelt. 4 Gefangene wurden arbeitsunfähig krankgeschrieben.

JVA Kiel

Am Stichtag war die JVA Kiel mit 252 Gefangenen belegt. Es erschienen 153 Gefangene in der medizinischen Abteilung. Davon wurden 16 Gefangene durch den Anstaltsarzt untersucht bzw. behandelt. Ein Gefangener wurde arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Die im Vergleich zur JVA Neumünster hohe Anzahl an Gefangenen, die in der medizinischen Abteilung erscheinen, ist hauptsächlich darin begründet, dass Medikamen-

te ausschließlich durch das medizinische Personal ausgegeben werden. Gefangene kommen hierzu teilweise mehrmals täglich in die medizinische Abteilung. Die Anzahl 153 beinhaltet auch diese Mehrfachnennungen und zeigt die hohe Frequenz in der medizinischen Abteilung. Die ausschließliche Ausgabe der Medikamente durch das medizinische Personal ist deshalb möglich, da das Lazarett zentral gelegen und durch kurze Wege erreichbar ist.

JVA Lübeck

Am Stichtag war die JVA Lübeck mit 502 Gefangenen belegt. Es erschienen 120 Gefangene in der medizinischen Abteilung. Davon wurden 20 Gefangene durch die Anstaltsärztin untersucht bzw. behandelt. Ein Gefangener wurde arbeitsunfähig krankgeschrieben.

JA Schleswig

Am Stichtag war die JA Schleswig mit 75 Gefangenen belegt. Es erschienen 15 Gefangene in der medizinischen Abteilung. Davon wurden 6 Gefangene durch den Anstaltsarzt untersucht bzw. behandelt. Ein Gefangener wurde arbeitsunfähig krankgeschrieben.

JVA Flensburg

Am Stichtag war die JVA Flensburg mit 53 Gefangenen belegt. Es erschienen 13 Gefangene in der medizinischen Abteilung. Davon wurden 4 Gefangene durch den Anstaltsarzt untersucht bzw. behandelt. Kein Gefangener wurde krankgeschrieben.

JVA Itzehoe

Am Stichtag war die JVA Itzehoe mit 38 Gefangenen belegt. Es erschienen 6 Gefangene in der medizinischen Abteilung. Davon wurden 2 Gefangene durch den Anstaltsarzt untersucht bzw. behandelt. Kein Gefangener wurde krankgeschrieben.

Die Dokumentation von ambulanten wie stationären Behandlungen von Gefangenen erfolgt in den Gesundheitsakten. Statistische Auswertungen liegen nicht vor. Die Anstalten wurden daher um Schätzungen gebeten. Die folgenden Angaben beziehen sich auf den gesamten Berichtszeitraum.

| | JVA NMS | JVA KI | JVA HL | JA SL | JVA IZ | JVA FL |
|--|---------|--------|--------|-------|--------|--------|
| Ambulante medizinische Behandlung | | | | | | |
| a) innerhalb | 32.200 | 19.300 | 23.500 | 6.800 | 1.600 | 5.200 |
| b) außerhalb | 1.800 | 2.800 | 3.800 | 540 | 430 | 250 |
| Stationäre medizinische Behandlung | | | | | | |
| a) innerhalb | - | - | 610* | - | - | - |
| b) außerhalb | 230 | 240 | 150 | 20 | 8 | 30 |
| Ambulante zahnmedizinische Behandlung | | | | | | |
| a) innerhalb | 9.900 | 6.400 | 13.000 | 340 | 0** | 440 |
| b) außerhalb | 200 | 0 | 50 | 50 | 120 | 140 |
| Stationäre zahnmedizinische Behandlung außerhalb | 0 | 0 | 0 | 6*** | 0 | 0 |
| Ambulante psychiatrische Behandlung | | | | | | |
| a) innerhalb | 150 | 100 | 1.200 | 50 | 0 | 170 |
| b) außerhalb | 0 | 0 | 0 | 0 | 38 | 10 |
| Stationäre psychiatrische Behandlung außerhalb | 30 | 20 | 60 | 5 | 0 | 9 |

* Die JVA Lübeck verfügt über eine Bettenstation zur prä- und postoperativen Versorgung.

** Gefangene werden für zahnmedizinische Behandlungen in die JVA Neumünster überstellt.

*** Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten zur Nachbehandlung werden bei operativen Eingriffen (z.B. Weisheitszahn) die jugendlichen Gefangenen im Vollzugs Krankenhaus Hamburg stationär behandelt.

AHE Rendsburg

Die medizinische Versorgung erfolgt seit 2006 durch den Anstaltsarzt der JVA Kiel, davor durch einen Vertragsarzt. Im Berichtszeitraum wurden 3.200 ambulante medizinische Behandlungen innerhalb und 220 außerhalb der Einrichtung durchgeführt. Die große Anzahl der Untersuchungen und Behandlungen ist auf die hohe Fluktuation sowie das Ausstellen von Flugtauglichkeitsbescheinigungen zurückzuführen. Im Berichtszeitraum erfolgten 6 stationäre medizinische Behandlungen außerhalb der Einrichtung. Zahnmedizinische Behandlungen werden in der JVA Kiel durchgeführt.

JAA Moltsfelde

Arrestanten mit schweren Vorerkrankungen werden nicht zur Arrestverbüßung aufgenommen. Werden Arrestanten während des Arrestvollzuges ernsthaft krank, erfolgt eine Arrestunterbrechung. Zahnbehandlungen erfolgen in der JVA Neumünster.

3. *Welche Früherkennungsuntersuchungen sind für wie viele Gefangene in welchem Umfang altersbedingt durchgeführt worden (Angaben bitte im Verlauf der letzten fünf Jahre)?*

Antwort:

Ein Anspruch auf Durchführung von Früherkennungsuntersuchungen ergibt sich aus § 57 StVollzG. Früherkennungsuntersuchungen werden auf Antrag durchgeführt. Die Zahl der untersuchten Gefangenen wird in den Anstalten nicht gesondert erfasst. Aufgrund der Altersstruktur der Gefangenen werden Früherkennungsuntersuchungen nur in geringem Umfang nachgefragt.

4. *In welcher Höhe belaufen sich die Kosten für die Krankenbehandlung im Verlauf der letzten fünf Jahre für*
- a) *ärztliche Behandlung jeweils innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt,*
 - b) *zahnärztliche Behandlung,*
 - c) *Versorgung jeweils mit verschreibungspflichtigen und frei erhältlichen Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,*
 - d) *medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapien und*
 - e) *psychiatrische Leistungen?*

Antwort:

Zu a)

Die Kosten für ärztliche Behandlung innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalten beinhalten auch die Vergütungen für Vertragsärzte, jedoch nicht die Personalkosten für die 3 hauptamtlichen Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte.

| | |
|------|------------|
| 2002 | 1.076,5 T€ |
| 2003 | 888,7 T€ |
| 2004 | 800,0 T€ |
| 2005 | 697,8 T€ |
| 2006 | 1.079,3 T€ |

Der Anstieg der Kosten von 2005 zu 2006 ist zunächst dadurch entstanden, dass der

hauptamtliche Anstaltsarzt der JVA Lübeck im gesamten Jahr 2006 dauerhaft erkrankte. Daher war es erforderlich, die medizinische Versorgung über eine Vertretungsärztin sicherzustellen. Darüber hinaus haben die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte in größerem Umfang Gefangene an Fachärzte überweisen müssen. Hinzu kommen einzelne kostenintensive stationäre Behandlungen im Krankenhaus sowie der Wegfall eines Röntgenbusses, welcher der JVA Neumünster von der Bundeswehr kostengünstig zur Verfügung gestellt worden war.

Zu b)

Kosten für zahnärztliche Behandlung:

| | |
|------|----------|
| 2002 | 224,3 T€ |
| 2003 | 255,8 T€ |
| 2004 | 240,0 T€ |
| 2005 | 271,7 T€ |
| 2006 | 269,4 T€ |

Zu c)

Kosten für Versorgung jeweils mit verschreibungspflichtigen und frei erhältlichen Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln:

| | |
|------|----------|
| 2002 | 512,1 T€ |
| 2003 | 562,4 T€ |
| 2004 | 601,6 T€ |
| 2005 | 597,0 T€ |
| 2006 | 509,9 T€ |

Zu d)

Kosten für medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapien:

| | |
|------|---------|
| 2002 | 47,7 T€ |
| 2003 | 51,1 T€ |
| 2004 | 60,9 T€ |
| 2005 | 55,9 T€ |
| 2006 | 50,8 T€ |

Zu e)

Kosten für psychiatrische Leistungen:

| | |
|------|----------|
| 2002 | 342,2 T€ |
| 2003 | 361,3 T€ |
| 2004 | 277,1 T€ |
| 2005 | 257,8 T€ |
| 2006 | 303,9 T€ |

5. *In wie vielen Fällen sind im Verlauf der letzten fünf Jahre Krankenhausaufenthalte von Gefangenen, aufgegliedert nach Vollzugsanstalten, außerhalb des Vollzugs angefallen? Wie viel Tage waren diese Gefangenen jeweils in einem Krankenhaus untergebracht und wie viel Personal wird durch solch eine Unterbringung mit wie vielen Dienststunden gebunden.*

Antwort:

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf stationäre Krankenhausaufenthalte in öffentlichen Krankenhäusern. Aufenthalte in Vollzugskrankenhäusern oder der Forensik wurden nicht berücksichtigt, da in diesen Fällen keine Bewachung zu stellen ist.

Die Bewachung in einem öffentlichen Krankenhaus erfolgt in der Regel durch 2 Bedienstete. Teilweise war die Bewachung nur für wenige Stunden erforderlich, wenn der Gefangene wieder aus dem Krankenhaus entlassen werden konnte.

JVA Neumünster:

Im Berichtszeitraum waren 107 Gefangene über 423 Tage in einem Krankenhaus untergebracht. Für die Bewachung sind 4.050 Dienststunden angefallen.

Die geringe Bewachungszeit erklärt sich dadurch, dass überwiegend nur ein Bediensteter für die Bewachung erforderlich ist, da andere Sicherungsmaßnahmen möglich waren. Außerdem ist die JVA Neumünster für Gefangene im Erstvollzug bis zu 5 Jahren zuständig. Das Friedrich-Ebert-Krankenhaus liegt auch in unmittelbarer Nähe zur JVA Neumünster.

JVA Kiel:

Im Berichtszeitraum waren 78 Gefangene über 179 Tage in einem Krankenhaus untergebracht. Für die Bewachung sind 5.367 Dienststunden angefallen.

JVA Lübeck:

Im Berichtszeitraum waren 154 Gefangene über 2.227 Tage in einem Krankenhaus untergebracht. Für die Bewachung sind 22.306 Dienststunden angefallen. Bei der Zahl der Dienststunden ist Folgendes zu berücksichtigen: Zu Beginn eines Krankenhausaufenthaltes übernimmt der Betriebsdienst die Bewachung. Bleibt der Gefangene über mehrere Tage im Krankenhaus, wird der Betriebsdienst durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen unterstützt. Diese Bewachungsstunden werden nicht erhoben und können rückwirkend nicht erfasst werden.

AHE Rendsburg:

Im Berichtszeitraum wurden 6 Gefangene über 13 Tage in einem Krankenhaus untergebracht. Für die Bewachung sind 307 Dienststunden angefallen. Bei der Anzahl der Dienststunden ist zu berücksichtigen, dass bei einem mehrtägigen Aufenthalt die Bewachung durch die Polizei erfolgte.

JA Schleswig:

Im Berichtszeitraum waren 15 Gefangene über 21 Tage in einem Krankenhaus untergebracht. Für die Bewachung sind 536 Dienststunden angefallen.

JVA Flensburg:

Im Berichtszeitraum waren 12 Gefangene über 31 Tage in einem Krankenhaus untergebracht. Für die Bewachung sind 819 Dienststunden angefallen.

JVA Itzehoe:

Im Berichtszeitraum waren 8 Gefangene über 15 Tage in einem Krankenhaus untergebracht. Für die Bewachung sind 400 Dienststunden angefallen.

6. *In welchem Umfang sind die Gefangenen bislang gehalten, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen? In welchem Umfang plant die Landesregierung eine Beteiligung der Gefangenen*

an den Kosten zur Gesundheitsfürsorge (analog der Medikamentenzuzahlung bei rezeptpflichtigen Medikamenten, der Kostenübernahme bei rezeptfreien Medikamenten und der Praxisgebühr) und mit welcher Begründung?

Antwort:

Gem. § 56 Abs. 2 StVollzG hat der Gefangene die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Die Verpflichtung des Gefangenen erstreckt sich auch auf die Duldung von Reihen- und sonstigen Untersuchungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Die Teilnahme an entsprechenden Untersuchungen kann angeordnet werden. Im Übrigen gelten für die Anstalten die allgemeinen Vorschriften für die gesundheitsbehördlichen Überwachungen, insbesondere die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Thorax-Röntgen bei TBC-Verdacht).

Eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten der Gesundheitsfürsorge ist bereits jetzt in Teilbereichen gegeben. So hat sich der Gefangene eine Brille auf eigene Kosten zu beschaffen, wenn die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt die Ausstattung mit einer Brille für zweckmäßig, aber nicht notwendig erachtet. Darüber hinaus haben Gefangene für zahntechnische Leistungen einen Eigenanteil von 40% zu erbringen. Wird eine zahnprothetische Behandlung für nicht notwendig, aber zweckmäßig erachtet, hat der Gefangene sie aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Gleiches gilt für den Ersatz von beschädigten, zerstörten oder verloren gegangenen Zahnprothesen. Sind ärztliche Behandlungen durchzuführen, die einer sozialen Eingliederung dienen, ist der Gefangene an den Kosten zu beteiligen, wenn dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist. Nach dem Urteil des OLG Koblenz vom 19.04.2006 (1 Ws 833/05) ist eine weitergehende Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsfürsorge wegen fehlender gesetzlicher Regelung nicht möglich. Insbesondere enthält das Strafvollzugsgesetz keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Praxisgebühr.

Das OLG Koblenz hat in der genannten Entscheidung darauf hingewiesen, dass der mit der Einführung der Praxisgebühr verbundene Zweck für den Strafvollzug nicht zutrifft. Die Praxisgebühr dient in erster Linie dem Zweck, die Anzahl der Arztbesuche auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken und ein mit überflüssigen

Mehrfachuntersuchungen verbundenes so genanntes „Ärzte-Hopping“ einzudämmen. Dieses Problem besteht im Vollzug nicht, da der Gefangene kein Recht auf freie Arztwahl hat. Die ärztliche Versorgung wird durch Anstaltsärzte sichergestellt. Diese entscheiden, ob ein Facharzt eingeschaltet werden soll.

Im Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein haben Gefangene einen Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistung. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen. An den Kosten für diese Leistungen sowie für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz können volljährige Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden.

Begründet wird die Beteiligung der jugendlichen Gefangenen an den Kosten für die Gesundheitsfürsorge mit dem aus dem Sozialstaatsgebot abgeleiteten Äquivalenzprinzip, wonach die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen grundsätzlich gleichwertig mit den Leistungen der gesetzlich Krankenversicherten sein müssen.

7. *In welchem Umfang plant die Landesregierung eine Budgetierung der Kosten für die Gesundheitsfürsorge in den Vollzugsanstalten und mit welcher Begründung?*

Antwort:

Eine gute Grundlage für die Budgetierung ist die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Durch die KLR wird mehr Kostentransparenz geschaffen und es können sowohl Zeitvergleiche als auch Vergleiche zwischen den Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden.

Seit dem Jahr 2000 arbeitet die JVA Lübeck mit einer KLR, in welcher der Bereich der Gesundheitsfürsorge besonders abgebildet wird. Anhand der Daten der KLR wird zurzeit ein anstaltsspezifisches Budget für die Gesundheitsfürsorge ermittelt, um dann entsprechende Haushaltsmittel zuzuweisen. Durch dieses Verfahren wird die Effizienz gesteigert.

Bei der Planung eines Budgets ist zu berücksichtigen, dass kostenintensive Maßnahmen nicht immer vorhergesehen werden können. Es ist ein Verfahren zu entwickeln, insbesondere ein Controlling-System, das rechtzeitig außergewöhnliche Kostenentwicklungen anzeigt.

Eine Budgetierung hat dort Grenzen, wo die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte im medizinischen Bereich weisungsunabhängig arbeiten und ihre Entscheidung entsprechend berufs-, dienst- und strafrechtlich verantworten. Das ärztliche Therapierecht wird durch das Strafvollzugsgesetz nicht eingeschränkt.

8. *Wie viele Gefangene sind in Vollzugsanstalten im Verlauf der letzten fünf Jahre in Folge eines natürlichen Todes und infolge Suizids verstorben? Wie viele Suizidversuche gab es unter den Gefangenen?*

Antwort:

- a) Sterbefälle natürlicher Tod

| | |
|--------|---------|
| 2002: | 2 Fälle |
| 2003: | 2 Fälle |
| 2004: | 2 Fälle |
| 2005: | 3 Fälle |
| 2006 : | 2 Fälle |

b) Sterbefälle Suizid

| | |
|-------|---------|
| 2002: | 2 Fälle |
| 2003: | 2 Fälle |
| 2004: | 1 Fall |
| 2005: | 1 Fall |
| 2006: | 3 Fälle |

c) Suizidversuche

Im Berichtszeitraum erfolgten in den Vollzugsanstalten insgesamt 54 Suizidversuche.

VIII. Ersatzfreiheitsstrafe / Arbeit statt Strafe

1. *In wie vielen Fällen wurde in Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein im Verlauf der letzten fünf Jahre Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet?*

Antwort:

In schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten befanden sich durchschnittlich

2002: 85

2003: 93

2004: 115

2005: 108

2006: 90

zur Ersatzfreiheitsstrafe Verurteilte.

2. *In wie vielen Fällen wurde in Schleswig-Holstein im Verlauf der letzten fünf Jahre „Arbeit statt Strafe“ angeordnet und in wie vielen Fällen davon auch erfolgreich vollzogen? In wie vielen Fällen wurde „Arbeit statt Strafe“ im Offenen Vollzug vollzogen?*

Antwort:

2002:

Im Berichtszeitraum wurden 1550 Anträge auf gemeinnützige Arbeit (g.A.) genehmigt. Davon wurden 552 ausschließlich durch g.A. erledigt, 239 durch g.A. und Restzahlung der Geldstrafe. In 32 Fällen war die g.A. zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen. In den übrigen Fällen erfolgte der Widerruf, weil die Arbeit nicht angetreten bzw. wegen nicht behebbarer Störungen im Arbeitsverhalten abgebrochen wurde, teilweise nach Wechsel der Einsatzstelle. Über 85 Anträge war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht entschieden worden. In zahlreichen Fällen wird die Geldstrafe nach Antrag auf g.A. vollständig in Raten gezahlt.

2003:

Im Berichtszeitraum wurden 1602 Anträge auf gemeinnützige Arbeit (g.A.) genehmigt. Davon wurden 413 ausschließlich durch g.A. erledigt, 267 durch g.A. und Restzahlung der Geldstrafe. In 67 Fällen war die g.A. zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen. In den übrigen Fällen erfolgte der Widerruf, weil die Arbeit nicht angetreten bzw. wegen nicht behebbarer Störungen im Arbeitsverhalten abgebrochen wurde, teilweise auch nach Wechsel der Einsatzstelle. Über 62 Anträge war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht entschieden worden. In zahlreichen Fällen wird die Geldstrafe nach Antrag auf g.A. vollständig in Raten gezahlt.

2004:

Im Berichtszeitraum wurden 1946 Anträge auf gemeinnützige Arbeit (g.A.) genehmigt. Davon wurden 598 ausschließlich durch g.A. erledigt, 296 durch g.A. und Restzahlung der Geldstrafe. In 128 Fällen war die g.A. zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen. In den übrigen Fällen erfolgte der Widerruf, weil die Arbeit nicht angetreten bzw. wegen nicht behebbarer Störungen im Arbeitsverhalten abgebrochen wurde, teilweise auch nach Wechsel der Einsatzstelle. Über 111 Anträge war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht entschieden worden. In zahlreichen Fällen wird die Geldstrafe nach Antrag auf g.A. vollständig in Raten gezahlt.

2005:

Im Berichtszeitraum wurden 1933 Anträge auf gemeinnützige Arbeit (g.A.) genehmigt. Davon wurden 542 ausschließlich durch g.A. erledigt, 347 durch g.A. und Restzahlung der Geldstrafe. In 116 Fällen war die g.A. zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen. In den übrigen Fällen erfolgte der Widerruf, weil die Arbeit nicht angetreten bzw. wegen nicht behebbarer Störungen im Arbeitsverhalten abgebrochen wurde, teilweise auch nach Wechsel der Einsatzstelle. Über 15 Anträge war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht entschieden worden. In zahlreichen Fällen wird die Geldstrafe nach Antrag auf g.A. vollständig in Raten gezahlt.

2006:

Im Berichtszeitraum wurden 1817 Anträge auf gemeinnützige Arbeit genehmigt. Davon wurden 507 ausschließlich durch g.A. erledigt, 302 durch g.A. und Restzahlung der Geldstrafe. In 132 Fällen war die g.A. zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen. In den übrigen Fällen erfolgte der Widerruf, weil die Arbeit nicht angetreten bzw. wegen nicht behebbarer Störungen im Arbeitsverhalten abgebrochen wurde, teilweise auch nach Wechsel der Einsatzstelle. Über 19 Anträge war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht entschieden worden. In zahlreichen Fällen wird die Geldstrafe nach Antrag auf g.A. vollständig in Raten gezahlt.

Zum Umfang der g.A. im offenen Vollzug wird auf die Antwort zu der Frage A.VIII.4 verwiesen.

3. *Wie viele Hafttage wurden in den letzten fünf Jahren infolge der Anordnung „Arbeit statt Strafe“ gespart und in welchem Umfang hat das Land dadurch Aufwendungen erspart?*

Antwort:

| Ersparte Hafttage | Haftkosten pro Tag | ersparte Aufwendungen |
|-------------------|--------------------|-----------------------|
| 2002: 21.253 | 88,84 € | 1.888.116 € |
| 2003: 20.927 | 91,52 € | 1.915.239 € |
| 2004: 29.368 | 91,50 € | 2.687.172 € |
| 2005: 27.606 | 90,62 € | 2.501.656 € |
| 2006: 27.946 | 90,23 € | 2.521.567 € |

Zu den ersparten Hafttagen in den Projekten in der JVA Kiel und der JVA Lübeck wird auf die Antwort zu der Frage A.VIII.4 verwiesen.

4. *Auf welche Weise werden geeignete Bewerberinnen und Bewerber ermittelt, die „Arbeit statt Strafe“ leisten wollen, wer betreut die verschiedenen JVA-Standorte bei dieser Recherche und welche Kosten sind damit verbunden? In welchem prozentualen Verhältnis stehen diese Kosten mit den ersparten Aufwendungen für einen Hafttag?*

Antwort:

Hier ist zu unterscheiden zwischen

- a. den Geldstrafenschuldnerinnen und -schuldnern, die eine Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe erhalten haben und
- b. denjenigen, die bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe angetreten haben.

Zu a)

Entscheidungen über Anträge auf g.A. trifft die Staatsanwaltschaft. Dabei werden auch die sozialen Rahmenbedingungen mit berücksichtigt. In jedem der vier Landgerichtsbezirke ist die Vermittlung von g.A. zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen auf einen freien Träger übertragen worden. Dafür setzt das Land jährlich insgesamt rd. 463,0 T€ ein. Dem Aufwand steht eine Ersparnis in Höhe von 2,5 Mio. Euro gegenüber (ca. 20%).

Zu b)

Seit April 2003 haben aufgrund der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom (GVOBl. Schl.-H. S. 231) auch Gefangene, deren Ersatzfreiheitsstrafe bereits vollzogen wird, die Möglichkeit, innerhalb der Justizvollzugsanstalt gemeinnützige Arbeit abzuleisten. In diesem Fall wird für jeden Tag geleisteter gemeinnütziger Arbeit die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe um einen Hafttag verkürzt.

Für die innerhalb der JVA abzuleistende gemeinnützige Arbeit gilt, dass grundsätzlich alle Gefangenen, die nur eine Ersatzfreiheitsstrafe haben, einen Antrag auf Ableistung gemeinnütziger Arbeit stellen können. Die Anträge werden der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde zur Prüfung zugeleitet. Nach erteilter Zustimmung wird der Gefangene zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zugelassen, sofern aus vollzuglicher Sicht keine Bedenken bestehen.

In der JVA Kiel führt die Evangelische Stadtmission regelmäßig Beratungsstunden für Gefangene durch, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Es wird zunächst geprüft, ob ein Antrag auf Entlassung Aussicht auf Erfolg haben könnte. Das ist häufig nicht der Fall, weil die g.A. vielfach bereits widerrufen worden ist. Für diese Fälle eröffnet die im April 2003 geänderte Landesverordnung über die Abwendung der Vollsteckung von Ersatzfreiheitsstrafe die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit aus dem offenen Vollzug heraus zu leisten. Ein Arbeitseinsatz im geschlossenen Vollzug ist nicht möglich, da nicht ausreichend Arbeitsmöglichkeiten bestehen.

Nach den Erfahrungen von jetzt drei Jahren kann festgestellt werden, dass Entlassungen nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe verbunden mit einem neuen g.A.-Versuch überwiegend nicht erfolgreich waren, während die g.A. aus dem offenen Vollzug heraus überwiegend erfolgreich ist und die Haftzeit um 50% verkürzt.

2004 wurden 42 Anträge auf g.A. gestellt, von denen die g.A. in 25 Fällen aus dem offenen Vollzug heraus gestattet wurde; 2005 wurden 31 Anträge auf g.A. gestellt, von denen 15 aus dem offenen Vollzug heraus gestattet wurden; für 2006 liegt die Auswertung noch nicht vor. konnten eingespart werden

n Für das Projekt werden jährlich etwa 11,0 T€ eingesetzt.

Eund 2004 waren zum Zeitpunkt der Antragstellung 790 Hafttage zu verbüßen. Bei einem Haftkostensatz von 91,50 € pro Tag sind das ersparte Aufwendungen in Höhe von 72.280,0 € und 2005 bei 759 Hafttagen 68.765,0 €. Der prozentuale Anteil der Aufwendungen betrug in 2004 und 2005 ca. 15 %.

In der JVA Lübeck wird in den Fällen, in denen Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, zu gemeinnütziger Arbeit bereit sind, die gemeinnützige

Arbeit in der Anstalt durchgeführt. Seitdem wurden dort insgesamt 1.970 Hafttage eingespart.

| Jahr | Hafttage | € |
|--------|----------|---------|
| 2003 | 204 | 18.670 |
| 2004 | 650 | 59.500 |
| 2005 | 709 | 64.250 |
| 2006 | 407 | 36.880 |
| gesamt | 1.970 | 179.300 |

Seit Mai 2005 ist für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit ein zusätzlicher Mitarbeiter eingesetzt worden. An Kosten fielen in 2005 22.600 €, in 2006 28.800 € an. etwa **Ergänzung Karin Amann**

5. *Welche Arten von Arbeit werden zur Erfüllung von „Arbeit statt Strafe“ angeordnet? Wie definiert welche Vollzugsanstalt „gemeinnützige Arbeit“ im Rahmen dieser Anordnung? In welchem Umfang entsteht aus der Anordnung von „Arbeit statt Strafe“ eine Konkurrenzsituation zu den regulären Beschäftigungsmöglichkeiten in den einzelnen Vollzugsanstalten?*

Antwort:

In der JVA Kiel erfolgt die gemeinnützige Arbeit aus dem offenen Vollzug heraus in Arbeitsstellen, die durch die Evangelische Stadtmission vermittelt werden. Dafür steht grundsätzlich das gesamte Spektrum der Einsatzstellen zur Verfügung. Eine Konkurrenzsituation zu Beschäftigungsmöglichkeiten für Strafgefangene im Vollzug besteht daher nicht.

In der Justizvollzugsanstalt Lübeck definiert sich gemeinnützige Arbeit als Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen und die über die Arbeitsaufträge und den Arbeitsbedarf der Anstalt hinausgehen. Es sind ausschließlich Arbeiten, die andernfalls nicht erledigt werden würden. Diese Definition wurde vorgenommen, um eine Konkurrenzsituation zu den regulären Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschließen.

Zur Erfüllung von „Arbeit statt Strafe“ werden in der Justizvollzugsanstalt Lübeck Arbeiten in unterschiedlichen Bereichen angeboten. Aus dem offenen Vollzug heraus gibt es die Möglichkeit, Küchenhilfstätigkeiten in den Marli-Werkstätten zu verrichten oder als Gartenhelfer in einer Kirchengemeinde tätig zu werden. Im geschlossenen Frauenvollzug wird „Arbeit statt Strafe“ im Bereich Modellbau praktiziert. Die Männer im geschlossenen Vollzug konnten zeitweilig „Arbeit statt Strafe“ als Hofarbeiter erbringen. Diese Möglichkeit wurde jedoch wieder verworfen, da eine Abgrenzung zu regulären Beschäftigungsverhältnissen schwierig war. Gegenwärtig besteht für Männer die Möglichkeit, in einer Arbeitshalle Holz- und Bastelarbeiten zu erbringen, die z.B. an Kinderstationen in Krankenhäusern weitergereicht oder bei Informationsveranstaltungen zum Thema Strafvollzug gegen Erstattung der Materialkosten abgegeben werden.

IX. Abschiebehaft

1. *Wie viele Abschiebungen hat es jeweils in den Jahren 2002 bis 2006 durch die Polizei gegeben? Wie verteilen sich diese auf welche Nationalitäten?*

Antwort:

Die Zahl der Abschiebungen durch die schleswig-holsteinische Landespolizei wird statistisch nicht erfasst. Statistische Angaben liegen nur für Abschiebungen vor, die durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein in Amtshilfe für schleswig-holsteinische Ausländerbehörden organisiert bzw. durchgeführt worden sind. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle wurde bei der Durchführung der Abschiebungen Vollzugshilfe durch die Polizei geleistet. Darüber hinaus hat die schleswig-holsteinische Landespolizei in wenigen Einzelfällen in eigener Zuständigkeit Abschiebungen durchgeführt. Konkrete Zahlen können hierzu nicht genannt werden, allerdings dürfte die Anzahl im Vergleich zur Gesamtzahl der Abschiebungen gering sein.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen, die die Anzahl der von 2002 bis 2006 vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Amtshilfe für

schleswig-holsteinische Ausländerbehörden organisierten bzw. durchgeführten Abschiebungen unterteilt nach Herkunftsländern darstellt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abschiebungen nur zu einem Teil aus der Abschiebungshaft erfolgten. Überdies sind keine Fälle enthalten, die von der Bundespolizei festgenommen und abgeschoben wurden.

| Herkunftsland | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
|-------------------|------|------|------|------|------|
| Afghanistan | 6 | 0 | 14 | 6 | 9 |
| Ägypten | 0 | 2 | 7 | 2 | 0 |
| Albanien | 9 | 14 | 25 | 10 | 12 |
| Algerien | 9 | 19 | 22 | 11 | 20 |
| Angola | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Armenien | 11 | 8 | 6 | 4 | 3 |
| Aserbajdschan | 1 | 2 | 23 | 10 | 12 |
| Äthiopien | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Australien | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bangladesch | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Benin | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Bosn.-Herzegowina | 30 | 12 | 6 | 2 | 3 |
| Brasilien | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 |
| Bulgarien | 5 | 8 | 8 | 2 | 1 |
| Burkina Faso | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Chile | 1 | 1 | 3 | 4 | 0 |
| China | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Dänemark | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Dem. Rep. Kongo | 1 | 2 | 1 | 1 | 0 |
| Dominik. Republik | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Dschibuti | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Ecuador | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 |
| Elfenbeinküste | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Estland | 0 | 1 | 2 | 0 | 0 |
| Finnland | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Gambia | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Georgien | 12 | 20 | 31 | 11 | 9 |
| Ghana | 3 | 4 | 3 | 6 | 3 |
| Griechenland | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Großbritannien | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Indien | 1 | 3 | 13 | 8 | 2 |
| Indonesien | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Irak | 5 | 2 | 6 | 4 | 3 |
| Iran | 0 | 1 | 4 | 1 | 1 |

| | | | | | |
|--------------------|-----|-----|-----|----|----|
| Island | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Israel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Italien | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 |
| Jemen | 0 | 0 | 2 | 1 | 5 |
| Jordanien | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Kamerun | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Kasachstan | 2 | 0 | 0 | 0 | 6 |
| Kenia | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Kirgistan | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Kolumbien | 1 | 2 | 2 | 0 | 0 |
| Kroatien | 0 | 2 | 0 | 3 | 0 |
| Lettland | 3 | 3 | 3 | 0 | 0 |
| Libanon | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 |
| Liberia | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Libyen | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Litauen | 7 | 12 | 4 | 1 | 2 |
| Marokko | 1 | 1 | 1 | 3 | 1 |
| Mazedonien | 0 | 5 | 4 | 4 | 9 |
| Moldau | 3 | 6 | 0 | 1 | 0 |
| Mongolei | 1 | 0 | 0 | 1 | 3 |
| Mosambik | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Nepal | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Niederlande | 1 | 0 | 1 | 2 | 0 |
| Niger | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Nigeria | 6 | 3 | 0 | 4 | 2 |
| Norwegen | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Österreich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Pakistan | 1 | 0 | 7 | 6 | 2 |
| Polen | 23 | 44 | 17 | 5 | 4 |
| Rumänien | 13 | 21 | 13 | 10 | 7 |
| Russ. Föderation | 16 | 22 | 29 | 8 | 5 |
| Schweden | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Schweiz | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Serbien u. Monten. | 136 | 86 | 84 | 51 | 39 |
| Slowenien | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 |
| Somalia | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 |
| Spanien | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sri Lanka | 0 | 4 | 3 | 0 | 1 |
| Syrien | 3 | 2 | 5 | 1 | 2 |
| Togo | 0 | 3 | 4 | 3 | 0 |
| Tschechische Rep. | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Tunesien | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Türkei | 95 | 127 | 101 | 87 | 56 |

| | | | | | |
|---------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Ukraine | 11 | 5 | 6 | 5 | 3 |
| Ungarn | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| Uruguay | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| USA | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Usbekistan | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| Venezuela | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vietnam | 3 | 4 | 6 | 4 | 7 |
| Weißrussland | 2 | 0 | 1 | 4 | 3 |
| sonst. Asiat. Staaten | 0 | 0 | 2 | 3 | 5 |
| sonst. Eu- rop.Staaten | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| sonst. Afrik. Staaten | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Staatenlos | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 |
| ungeklärt | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 |
| Gesamt | 433 | 458 | 487 | 304 | 254 |

2. *In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren Abschiebehaft angeordnet? In wie vielen Fällen wurde die Abschiebehaft vollzogen und wie hoch ist der prozentuale Anteil gegenüber den angeordneten Fällen von Abschiebehaft?*

Antwort:

Die Anzahl der angeordneten Abschiebungshaffälle wird bei den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden statistisch nicht erfasst.

Seit der Inbetriebnahme der AHE Rendsburg wurde dort sowie in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein Abschiebungshaft wie folgt vollzogen:

| | |
|------|--------------|
| 2003 | 353 Personen |
| 2004 | 364 Personen |
| 2005 | 363 Personen |
| 2006 | 244 Personen |

Aussagen, ob im Rahmen einer Abschiebungshaft auch eine Abschiebung erfolgte, lassen sich nur für den Bereich der AHE Rendsburg tätigen. Seit 2003 erfolgten Abschiebungen in das Heimatland/Drittland wie folgt:

| | |
|------|--------------------------------|
| 2003 | 283 von insg. 345 Inhaftierten |
| 2004 | 280 von insg. 344 Inhaftierten |
| 2005 | 289 von insg. 344 Inhaftierten |
| 2006 | 196 von insg. 236 Inhaftierten |

Damit liegt der Anteil der aus der AHE abgeschobenen Personen bei 82,6 % der dort inhaftierten Personen. 9,3 % der Inhaftierten wurden entlassen, 8,1 % in andere Anstalten verlegt.

3. *Wie viele Haftplätze stehen an welchen Standorten jeweils für weibliche und männliche Abzuschiebende in Schleswig-Holstein zur Verfügung?*

Antwort:

Seit dem Jahr 2003 stehen in der AHE Rendsburg 56 Plätze für erwachsene männliche Abschiebungshaftgefangene zur Verfügung. Männliche jugendliche Abschiebungshaftgefangene, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden zunächst in der Jugendanstalt aufgenommen und je nach Einzelfall entweder weiter in der Jugendanstalt oder in der AHE Rendsburg untergebracht.

Bislang wurden weibliche Abschiebungshaftgefangene in der AHE Eisenhüttenstadt untergebracht. Dies betraf nur wenige Fälle. In der zweiten Jahreshälfte 2007 werden 8 Plätze im Frauenvollzug der JVA Lübeck zur Verfügung stehen.

4. *Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer der Abschiebehäftlinge in den Einrichtungen jeweils in den letzten fünf Jahren?*

Antwort:

Die durchschnittliche Verweildauer betrug 26 Tage.

5. *Wo findet die Unterbringung statt, wenn das in Schleswig-Holstein nicht möglich ist?*

Antwort:

Unterbringungsmöglichkeiten bestehen für männliche und weibliche Abschiebungshaftgefangene in der AHE Eisenhüttenstadt. In Ausnahmefällen (z.B. dann, wenn nur eine kurzzeitige Abschiebungshaft erforderlich ist) werden auch Haftplätze in der JVA Hannover-Langenhagen in Anspruch genommen.

6. *Konnten in den letzten fünf Jahren Abschiebungen wegen fehlender Abschiebehaftplätze nicht vollzogen werden? Wenn ja, wie viele? Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass Abschiebungen tatsächlich auch durchgeführt werden?*

Antwort:

Seit Bestehen der AHE Rendsburg ist kein Fall bekannt geworden, in dem auf Grund eines fehlenden Haftplatzes angeordnete Abschiebungshaft nicht vollzogen werden konnte.

7. *Wie viele Abschiebehäftlinge wurden aus der Abschiebehaft entlassen, ohne dass die Abschiebung erfolgte? Wie hoch ist der Anteil dieser Fälle gegenüber der Gesamtzahl der Abschiebehäftlinge und aus welchen Gründen erfolgte die Entlassung ohne anschließende Abschiebung?*

Antwort:

Seit Inbetriebnahme der AHE Rendsburg im Jahr 2003 wurden 118 Personen entlassen, ohne dass eine Abschiebung erfolgte. Dies entspricht 9,3 % aller in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftierten Personen. Auf die Antwort zu der Frage A.IX.2 wird verwiesen.

Die Gründe für eine Entlassung aus der Abschiebungshaft werden statistisch nicht erfasst. Gründe können sein, dass eine Änderung des Aufenthaltsstatus während der Haft eintritt (z.B. beachtlicher Asylfolgeantrag, Bleiberecht infolge Eheschließung) oder wenn wegen des Gesundheitszustandes des Abschiebungshaftgefangenen eine weitere Inhaftierung nicht vertretbar ist.

8. *Welche Zuständigkeitsregelungen zwischen Innen- und Justizministerium, insbesondere bei Arztvorführungen und Krankenhausaufenthalten, sind in Schleswig-Holstein in Fällen von Abschiebehaft getroffen, plant die Landesregierung Änderungen und gegebenenfalls welche? Wie ist die Zuständigkeit von Innen- und Justizministerium in Fällen von Abschiebehaft in anderen Bundesländern geregelt?*

Antwort:

Abschiebungshaft wird in Schleswig-Holstein durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa in Amtshilfe für das Innenministerium vollzogen. Arztvorführungen erfolgen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abschiebungshafteinrichtung. Im Falle einer Krankenhausbewachung erfolgt in Abstimmung mit der entsprechenden Dienststelle bei Bedarf eine Unterstützung durch die Polizei. Änderungen sind nicht geplant.

Auch in anderen Bundesländern erfolgt der Vollzug der Abschiebungshaft überwiegend durch das Justizressort im Wege der Amtshilfe für das Innenressort.

9. *Aus welchen Haushaltstiteln werden die Kosten einer Abschiebung getragen*
a) für die Abzuschiebenden,
b) für die Polizei und
c) im Fall von Abschiebehaft für die Vollzugsbediensteten?

Antwort:

Nach § 66 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hat der Ausländer die Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, zu tragen. In der überwiegenden Zahl der Fäl-

le verfügen die abzuschiebenden Personen nicht über entsprechende Mittel. Allerdings wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG eine evtl. Befristung der Wiedereinreiseperrre auch von der Begleichung entstandener Kosten für vorangegangene Abschiebungen abhängig gemacht. Zu diesem Zweck werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Abschiebung entstanden sind, erfasst.

Zu a)

Die Kosten für aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Abzuschiebenden, etwa Beförderungskosten, werden aus dem Titel 0407 - 532 62 getragen, sofern das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die Abschiebung koordiniert und durchführt. Wird das Landesamt für Ausländerangelegenheiten im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörden tätig, sind die tatsächlich entstandenen Kosten, z.B. Flugkosten, Dolmetscherkosten, Übernachtungskosten, durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu erstatten. Weitere Kosten, insbesondere Personal- und Haftkosten, werden zwar erfasst, sie sind allerdings erst bei einer Wiedereinreise durch den Ausländer zu begleichen.

Zu b)

Die Kosten für die Polizeivollzugskräfte (Personalkosten, Reisekosten) werden aus dem Titel 0410 – 422 01 getragen. Sofern im Zusammenhang mit der Organisation der Abschiebung weitere Kosten entstehen, z.B. Hotelübernachtung am Zielort, werden diese durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten gezahlt.

Zu c)

Die Personalkosten für die beamteten Kräfte werden aus dem Titel 0903 42201, die Aufwendungen für die privaten Kräfte aus dem Titel 0407 533 63 beglichen.

10. *Wie hoch waren seit 2002 bis heute die finanziellen Aufwendungen für Abschiebegefangene im Bereich*
- a) medizinische Behandlung*
 - b) Dolmetscher*
 - c) Betreuungsmaßnahmen sowie*
 - d) Freizeitmaßnahmen und -geräte*
- und aus welchem Haushaltstitel werden diese Kosten jeweils bezahlt?*

Antwort:Zu a)

Seit Inbetriebnahme der AHE Rendsburg im Januar 2003 wurden insgesamt 169.181,- € für die medizinische Behandlung ausgegeben (Titel 0903 61 53661).

Zu b)

Dolmetscherkosten fielen im gleichen Zeitraum in Höhe von 38.452,- € an (Titel 0407 536 63235).

Zu c) und d)

Für Betreuungsmaßnahmen sowie Freizeitmaßnahmen und -geräte wurden seit Inbetriebnahme der Einrichtung insgesamt 11.918,02 € ausgegeben (Titel 0903 61 53561 und 0407 63 51163).

B. Baulicher Bestand der Justizvollzugsanstalten, Bedarf und geplante Maßnahmen

1. *Welchen Bedarf an Haftplatzkapazitäten erwartet die Landesregierung für die nächsten Jahre und welche Maßnahmen sind zur Deckung des Bedarfs geplant?*

Antwort:

Siehe die Antwort zu A.I.1.

2. *Wie wird die erforderliche Trennung von Gefangenen in der Strafhaft und der Untersuchungshaft gewährleistet?*

Antwort:

In der JVA Neumünster wird die Untersuchungshaft für den Landgerichtsbezirk Kiel vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen sind in einem eigenen Haus (Haus B) untergebracht. Wegen der hohen Belegung im geschlossenen Strafhaftbereich war es nicht zu vermeiden, auch Strafgefangene in dem Haus unterzubringen. Von den 4

Ebenen werden die unteren drei Bereiche des B-Hauses für die Untersuchungshaft genutzt. Die Abteilung B4 ist mit Strafgefangenen belegt. Sie ist durch eine geschlossene Geschosdecke von den Abteilungen B1- B3 abgetrennt. Die Strafgefangenen erreichen ihre Abteilung durch ein separates Treppenhaus. Auch der Freistunden- sowie der Arbeitsbereich sind von der Untersuchungshaft getrennt.

Auf der Abteilung B4 sind allerdings Therapie- und Freizeiträume vorhanden, die auch von Untersuchungsgefangenen genutzt werden. Es sind aber unterschiedliche Nutzungszeiten für Straf- und Untersuchungsgefangene festgelegt worden. Die Räume werden auch regelmäßig kontrolliert. Im Zuge von Umbaumaßnahmen ist es geplant, die im B-Haus untergebrachten Strafgefangenen im dritten Quartal 2007 in den Straftaftbereich der Anstalt zu verlegen.

In der JVA Kiel sind 9 Haftplätze für Untersuchungsgefangene ausgewiesen, die zur Wahrnehmung von Verhandlungsterminen am Landgericht Kiel an die Anstalt überstellt werden. Der Unterbringungsbereich liegt unmittelbar bei der Zentrale, die ständig besetzt ist. Der Bereich ist zur Straftaft durch eine Tür abgegrenzt.

In der JVA Lübeck wird die Untersuchungshaft für den Landgerichtsbezirk Lübeck vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen sind in einem eigenen Haus (Haus D) untergebracht. Wegen der hohen Belegung im geschlossenen Straftaftbereich mussten auch Strafgefangene in dem Haus auf freien Plätzen untergebracht werden. Die Strafgefangenen werden nicht mit Untersuchungsgefangenen auf einem Haftraum gemeinsam untergebracht, auch der Aufenthalt im Freien, der Einkauf und Freizeitangebote werden getrennt durchgeführt. Eine Trennung ist aber nicht möglich bei Gottesdiensten, bei Arztbesuchen oder bei Besuchen im Gemeinschaftsraum. Durch Kontrollmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine unerlaubten Kontakte zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen erfolgen.

Im Rahmen der Überplanung der JVA Lübeck ist es vorgesehen, die Untersuchungshaft in einem anderen Gebäude unterzubringen. Ein zeitnahe Umzug ist insbesondere aus dem Grunde nicht möglich, da die in dem Gebäude vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen nicht den besonderen Anforderungen der Untersuchungshaft genügen. Das Gebäude muss auch um etwa 24 Haftplätze vergrößert werden, um

alle Untersuchungsgefangene aufnehmen zu können. Der Zeitplan für den Umzug soll in diesem Jahr unter Berücksichtigung der anderen Baumaßnahmen in der Anstalt festgelegt werden.

Die Untersuchungshaft in der Jugendanstalt soll erzieherisch gestaltet sein. Angesichts der geringen Zahl von Untersuchungsgefangenen ist es nicht möglich, für die Untersuchungsgefangenen das erforderliche differenzierte Angebot vorzuhalten. Die Untersuchungshaft kann erzieherisch nur ausgestaltet werden, wenn die Untersuchungsgefangenen an den Maßnahmen für Strafgefangene teilnehmen können. Der Jugendrichter entscheidet in jedem Einzelfall, ob eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen zulässig ist. Dies wird in aller Regel so entschieden. Versagt der Richter die Zustimmung, werden die Untersuchungsgefangenen auf der Zugangsabteilung untergebracht, in denen die Kommunikationsmöglichkeiten zu anderen Gefangenen stark eingeschränkt sind und kontrolliert werden.

In der JVA Itzehoe wird die Untersuchungshaft für den Landgerichtsbezirk Itzehoe vollzogen. In der Anstalt sind nur wenige besonders ausgesuchte Strafgefangene, die für Hilfstätigkeiten benötigt werden. Die Freistunde findet für die Untersuchungs- und Strafgefangenen gemeinsam statt. In allen Fällen hat der Haftrichter zugestimmt, dass Untersuchungsgefangene mit Strafgefangenen zusammen sein dürfen. Änderungen sind nicht geplant.

In der JVA Flensburg wird die Untersuchungshaft für den Landgerichtsbezirk Flensburg vollzogen. Die Strafgefangenen sind räumlich getrennt von den Untersuchungsgefangenen untergebracht. In der Zeit der Baumaßnahmen in der JVA Kiel sind allerdings vorübergehend Strafgefangene auch auf einer Abteilung für Untersuchungsgefangene untergebracht worden. Straf- und Untersuchungsgefangene wurden aber

nicht auf einem Haftraum gemeinsam untergebracht, es bestanden auch zeitlich versetzte Freistunden, Duschzeiten, Sport- und Freizeitmaßnahmen.

3. *Wie beurteilt die Landesregierung den gegenwärtigen baulichen Zustand der einzelnen schleswig-holsteinischen Vollzugsanstalten?*

Antwort:

Im Auftrag des Finanzministeriums hat die GMSH im Rahmen der Zielplanung der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holsteins Ende 2006 eine Bestandsaufnahme für alle Justizvollzugsanstalten vorgelegt und eine Bewertung des Gebäudeerhaltungszustands vorgenommen.

JVA Lübeck (Baujahr 1909):

Gebäudeerhaltungszustand: gut bis mangelhaft, durchschnittlich befriedigend

Als mangelhaft, d. h. mit erheblichen baulichen Mängeln behaftet, wurden das Wirtschaftshaus mit Küche und Wäscherei, das Fernheizungshaus und die Schlosserwerkstatt eingestuft.

JVA Neumünster mit JA Schleswig / TA Neumünster (Baujahr 1905):

Gebäudeerhaltungszustand: gut bis mangelhaft, durchschnittlich befriedigend

Als mangelhaft wurden die Hafthäuser B (Untersuchungshaft) und D (geschlossener Jugendstrafvollzug) sowie ein Teil eines Werkstattgebäudes eingestuft.

JVA Kiel (Baujahr 1918):

Gebäudeerhaltungszustand: gut bis befriedigend

JA Schleswig (Neubau und Umbau im Jahr 2000):

Gebäudeerhaltungszustand: gut bis befriedigend

JVA Flensburg (Baujahr 1882):

Gebäudeerhaltungszustand: gut bis befriedigend

JVA Itzehoe (Baujahr 1876):

Gebäudeerhaltungszustand: gut bis befriedigend

JAA Moltsfelde (Baujahr 2002):

Gebäudeerhaltungszustand: gut

AHE Rendsburg (Baujahr 1900):

Gebäudeerhaltungszustand: gut bis befriedigend

4. *Welche Renovierungsrückstände gibt es in den einzelnen Vollzugsanstalten? Welche weiteren baulichen Veränderungen sind geplant bzw. welche Änderungen in den bisherigen Planungen sind vorgesehen?*

Antwort:

Aus der Antwort zur Frage B.3 ist ersichtlich, dass teilweise die Bausubstanz über 100 Jahre alt ist. Insofern besteht permanent der Bedarf für Renovierungen. Insbesondere in den Hafträumen besteht immer die Notwendigkeit, Anstricharbeiten und Ausbesserungen im Sanitärbereich durchzuführen. Im Gebäudebereich liegen die Schwerpunkte auf Substanzerhaltung, insbesondere Sanierung der Dächer. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Verbesserung der Arbeitssituation der Vollzugsbediensteten.

Im Rahmen laufender Baumaßnahmen werden daher ständig kleinere Renovierungsmaßnahmen durchgeführt. Grundlage für den Renovierungsbedarf ist der ermittelte Bauunterhaltungsbedarf, der jeweils im Vorjahr durch vorgeschriebene Baubegehungen von der GMSH festgestellt wird. Die von der GMSH erarbeitete Instandhaltungsplanung enthält Maßnahmenbeschreibungen, die dazu gehörenden Kostenermittlungen und die baufachlichen Prioritätenbewertungen der Einzelmaßnahmen.

Für die Bewertung gelten nachstehende Kriterien:

Gruppe A = Abwehr von Gefahren, Substanzerhaltung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Nutzung

Gruppe B = Energieeinsparung, Verringerung der Betriebskosten bzw. des Unterhaltsaufwandes

Gruppe C = sonstige Maßnahmen

Die vom Finanzministerium zur Verfügung gestellten Bauunterhaltungsmittel sind in der Regel ausreichend, um die dringendsten Bauunterhaltungsmaßnahmen in den

alten Anstalten des Landes durchzuführen. Maßnahme der Gruppe C (z.B. Ausbesserungsarbeiten) müssen häufig in kommende Haushaltsjahre verschoben werden.

Darüber hinaus sind folgende weitere bauliche Veränderungen geplant:

JVA Lübeck:

Das Wirtschaftsgebäude und die Schlosserwerkstatt sollen abgerissen werden. Es ist der Neubau einer Küche und einer Wäscherei am Standort der jetzigen Schlosserwerkstatt geplant. Darüber hinaus ist die Gesamtumwehrgung der JVA Lübeck zu erneuern und ein neues Pfortengebäude zu errichten. Im Rahmen des Ergänzungsbauprogramms zum Investitionsprogramm Justizvollzug ist die Modernisierung und Sanierung der Haftbereiche geplant.

JVA Neumünster / TA Neumünster

Im Rahmen des Ergänzungsbauprogramms zum Investitionsprogramm Justizvollzug ist der Abriss und Neubau des Hauses B (Untersuchungshaft) geplant. Der Baubeginn ist für 2015 geplant. Das Haus D soll bereits im Jahre 2009 abgerissen werden. Es ist vorgesehen, an diesem Standort eine Sporthalle zu errichten. Auf die Antwort zu der Frage A.I.1 wird verwiesen. Der baulich mangelhafte Werkstattbereich steht unter Denkmalschutz. Über die endgültige Verwendung ist gesondert zu entscheiden.

JVA Kiel:

Wie unter A.I.1. dargestellt, ist geplant, die JVA Kiel um 72 Haftplätze für den geschlossenen Strafvollzug zu erweitern. Darüber hinaus wird die Anstalt um ein Werkstattgebäude, eine Sporthalle und ein Parkhaus erweitert. Die Außenmauer wird erneuert und die Einrichtung des offenen Vollzugs der JVA Kiel in ein anderes Gebäude verlagert werden.

JA Schleswig:

In den Jahren 2007 und 2008 sind Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an einzelnen Gebäuden der Anstalt vorgesehen. Darüber hinaus **ist** für 2009 der Bau einer Sporthalle vorgesehen. Es ist zu entscheiden, ob in Schleswig oder in der Teil-

anstalt Neumünster eine sozialtherapeutische Abteilung errichtet werden soll. Auf die Antworten zu den Fragen A.I.1 und A.II.2.e) wird verwiesen.

JVA Flensburg:

Im Rahmen des Ergänzungsbauprogramms zum Investitionsprogramm Justizvollzug ist die Modernisierung und Sanierung des Hafthauses geplant.

JVA Itzehoe:

Im Rahmen des Ergänzungsbauprogramms zum Investitionsprogramm Justizvollzug ist die Modernisierung und Sanierung des Hafthauses geplant.

JAA Moltsfelde:

Erweiterung um 24 Haftplätze; Baubeginn noch 2007.

AHE Rendsburg:

Die AHE ist im Rahmen der Umwidmung von Jugendarrestanstalt zur Abschiebungshafteinrichtung im Jahre 2003 saniert und modernisiert worden.

Hinsichtlich weiterer Baumaßnahmen wird auf die Antwort zu A.I.1 verwiesen.

5. *Wie viele finanzielle Mittel hat die Landesregierung jeweils in den Jahren 2002 bis 2006 für welche Vollzugsanstalt zur Unterhaltung aufgewendet? In welchem Umfang sind bauliche Maßnahmen in den Vollzugsanstalten von den vorgesehenen Kürzungen im Landeshaushalt betroffen? Deckt sich die bisherige Finanzplanung noch mit dem tatsächlichen Finanzbedarf?*

Antwort:

Die Zuweisung von Bauunterhaltungsmitteln erfolgt pauschal gemäß den bei Titel 519 03 des Einzelplans 12 – Hochbaumaßnahmen des Landes – ausgewiesenen Haushaltsmitteln an das MJAE. Für die Jahre 2002 – 2006 betrug der Haushaltsansatz:

| | | |
|------|---|----------|
| 2002 | = | 543,0 T€ |
| 2003 | = | 550,0 T€ |
| 2004 | = | 580,0 T€ |
| 2005 | = | 580,0 T€ |
| 2006 | = | 600,0 T€ |

Tatsächliche Ausgaben:

- 2002: 526,7 T€, davon wurden 354,6 T€ von den Anstalten und 172,1 T€ von der GMSH verausgabt
- 2003: 523,8 T€, davon wurden 429,8 T€ von den Anstalten und 94,0 T€ von der GMSH verausgabt
- 2004: 484,4 T€, davon wurden 319,1 T€ von den Anstalten und 165,3 T€ von der GMSH verausgabt
- 2005: 523,9 T€, davon wurden 241,4 T€ von den Anstalten und 282,5 T€ von der GMSH verausgabt
- 2006: rund 613,9 T€, davon wurden 184,8 T€ von den Anstalten und 429,1 T€ von der GMSH verausgabt

Die vom MJAE den Anstalten zur Verfügung gestellten und verausgabten Mittel untergliedern sich wie folgt:

| Jahr | Flensburg T€ | Itzehoe T€ | Kiel T€ | Lübeck T€ | Neumünster mit JV-Schule T€ | Moltsfelde T€ | Schleswig T€ |
|------|-----------------|---------------|------------|--------------|-----------------------------------|------------------|-----------------|
| 2002 | 14.8 | 40.0 | 47.4 | 79.4 | 115.0 | 1.0 | 57.0 |
| 2003 | 32.0 | 21.2 | 67.9 | 58.7 | 168.5 | 9.2 | 72.3 |
| 2004 | 10.0 | 25.2 | 36.9 | 37.9 | 128.0 | 15.8 | 65.3 |
| 2005 | 9.7 | 26.8 | 24.1 | 69.4 | 80.9 | 3.0 | 17.5 |
| 2006 | 15.0 | 12.0 | 32.5 | 30.0 | 72. | 3.0 | 20.0 |

Die unterschiedlich hohen Ansätze bei den Anstalten des Landes erklären sich durch die jährlich wechselnden Prioritäten der abzuarbeitenden Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Darüber hinaus standen bei der GMSH in genanntem Umfang Bauunterhaltungsmittel zur Verfügung, die je nach Bedarfslage ergänzend zur Bauunterhaltung eingesetzt wurden.

Der investive Bereich des Einzelplans 12 wurde in den Jahren 2002 bis 2005 von Einsparquoten nur nachrangig betroffen. Im Justizbereich wurde das Investitionsprogramm planmäßig umgesetzt. Seit 2006 wird das Investitionsprogramm sowie das Ergänzungsbauprogramm des Justizvollzuges auf der Grundlage einer vom Kabinett gebilligten Plafondvereinbarung abgewickelt. Die Finanzplanung deckt den erforderlichen Mittelbedarf.

C. Personalsituation

I. Personalbestand und Personalbedarf

1. *Wie hoch war der Personalbestand in welcher Vollzugsanstalt jeweils in den Jahren 2002 bis 2006, aufgegliedert nach den einzelnen Fachrichtungen und dem allgemeinen Vollzugsdienst sowie nach Männern und Frauen? Wie verteilen sich innerhalb dieser Gliederungen die jeweiligen Planstellen auf welche Vollzugsanstalt?*

Antwort:

Die Gesamtzahl der Stellen im Justizvollzug hat sich von 2002 – 2006 wie folgt entwickelt:

| | |
|------|-----|
| 2002 | 841 |
| 2003 | 853 |
| 2004 | 854 |
| 2005 | 866 |
| 2006 | 865 |

Die Stellen sind den Anstalten im Jahre 2006 wie folgt zugeordnet gewesen:

| Soll 2006 | Anstaltsleiter, Vollzugsleiter | Psychologen | Ärzte | Seelsorger | Lehrer | Vollzugs-/ Verwaltungsabteilungsleiter |
|------------|--------------------------------|-------------|-------|------------|--------|--|
| Flensburg | 1 | - | - | - | - | 1 |
| Itzehoe | 1 | - | - | - | - | - |
| Kiel | 4 | - | 1 | - | - | 13 |
| Lübeck | 6 | 7 | 1 | 1 | 2 | 21 |
| Neumünster | 4 | - | 1 | 1 | 7 | 17 |
| JA | 2 | - | - | - | - | 8 |
| JAA | - | - | - | - | - | - |

| Soll 2006 | Vollzugs-/ Werkdienstleiter (gehobener Dienst) | Verwaltungsdienst | Allgemeiner Vollzugsdienst (Beamte, Beschäftigte) | Werkdienst (Beamte, Beschäftigte) | Arbeiter |
|------------|--|-------------------|---|-----------------------------------|----------|
| Flensburg | 1 | 3 | 35 | - | - |
| Itzehoe | - | 1 | 23 | - | - |
| Kiel | 1 | 19 | 105 | 7 | 1 |
| Lübeck | 2 | 17 | 218 | 9 | 2 |
| Neumünster | 2 | 22 | 155 | 17 | - |
| JA | 1 | 10 | 96 | 1 | 2 |
| JAA | - | 2 | 14 | - | - |

Zum Stichtag 31. Dezember 2006 waren die Stellen wie folgt besetzt:

| Ist 2006 | Anstaltsleiter, Vollzugsleiter | Psychologen | Ärzte | Seelsorger | Lehrer | Vollzugs-/ Verwaltungsabteilungsleiter |
|------------|--------------------------------|-------------|-------|------------|--------|--|
| Flensburg | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Itzehoe | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Kiel | 4 | 0 | 1 | 0 | 0 | 13,18 |
| Lübeck | 6 | 5,25 *4 | 0 | 1 | 1,75 | 21 |
| Neumünster | 4 | 0 | 1 | 1 | 8 | 16,44 |
| JA | 1,8 | 0 | 0 | 0 | 0 | 8 |
| JAA | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Ist 2006 | Vollzugs-/ Werkdienstleiter (gehobener Dienst) | Verwaltungsdienst | Allgemeiner Vollzugsdienst (Beamte, Beschäftigte) | Werkdienst (Beamte, Beschäftigte) | Arbeiter |
|------------|--|-------------------|---|-----------------------------------|----------|
| Flensburg | 1 | 3 | 34 | 0 | 0 |
| Itzehoe | - | 1 | 22 | 0 | 0 |
| Kiel | 1 | 18,90 *1 | 97 | 7 | 1 |
| Lübeck | 2 | 16,75 *2 | 217,64 | 9 | 2 |
| Neumünster | 2 | 22,35 *3 | 140,4 | 17 | |
| JA | 1 | 9,55 | 94,2 | 1 | 2 |
| JAA | - | 2 | 15,5 | | 0 |

Anm.:

- *1 Enthalten sind 3 Mitarbeiter, die in der kaufmännischen Abteilung des Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen tätig sind, sowie 3 Abordnungen von Mitarbeitern an das MJAE
- *2 Enthalten ist die Abordnung eines Mitarbeiters an das MJAE
- *3 Enthalten sind 2 Mitarbeiter, die in der Zentralen IT-Stelle tätig sind, 3 Mitarbeiter, die an der Justizvollzugsschule arbeiten, sowie 1 Mitarbeiter, der an das MJAE abgeordnet ist
- *4 Am 1.1.2007 ist ein weiterer Psychologe eingestellt worden

Zum Stichtag 31.12.2006 waren von den 865 Stellen 836 besetzt. Im Allgemeinen Vollzugsdienst waren 25 Stellen unbesetzt. Zu dem Zeitpunkt befanden sich 24 Anwärtinnen und Bewerber für den Allgemeinen Vollzugsdienst in der Ausbildung, die ihre Ausbildung am 31. Januar 2007 beendet haben. Zusätzlich liefen vier Verfahren zur Übernahme von Bediensteten aus anderen Ländern.

Die anderen freien Stellen erklären sich aus freien Stellen im höheren Dienst (Anstaltsarzt und Psychologe JVA Lübeck) sowie aus Stellenresten wegen Teilzeitbeschäftigung. Es wird versucht, Stellenreste zusammen zu führen, um damit die Möglichkeit zu erhalten, die Reste für Einstellungen zu nutzen.

Die Stellenzuweisungen für die Jahre 2002 – 2005 sind aus der Anlage zu der Frage C.I.1 ersichtlich.

Zur Nutzung der Stellen ist darauf hinzuweisen, dass wegen der Verlegung von Gefangenen aus der JVA Kiel von 2004 – 2006 10 der JVA Neumünster zugewiesene Stellen nicht besetzt worden sind, da 10 Mitarbeiter aus der JVA Kiel an die JVA Neumünster abgeordnet waren. Ebenso sind die in 2005 für den Betrieb der Sicherheitsabteilung neu geschaffenen Stellen nicht genutzt worden. Es sind zwar die für die Sicherheitsabteilung eingestellten Anwärtinnen und Bewerber übernommen worden, als Ausgleich sind andere Stellen nicht besetzt worden. Für die JVA Lübeck eingestellte Anwärtinnen und Bewerber sind zum Teil in anderen Anstalten, insbesondere in der JVA Neumünster, eingesetzt worden.

Am 31.12.2006 betrug der Frauenanteil in den Anstalten 25,92 %, davon

| | |
|---|--------|
| Höherer Dienst | 34% |
| Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst | 41,13% |
| Gehobener Sozialdienst | 52,94% |
| Lehrkräfte | 62,5% |
| Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD) | 13,63% |
| AVD ohne Frauenvollzug | 11,36% |
| Werkdienst | 7,69% |
| Mittlerer Verwaltungsdienst | 35,26% |
| Arbeiter | 20% |

Der Anteil der im Justizvollzug tätigen Frauen ist in den vergangenen Jahren leicht angestiegen. 2002 betrug der Anteil 24,30 %.

Am 31.12.2006 war der Anteil der Frauen in den einzelnen Anstalten wie folgt:

| | |
|----------------|--------|
| JVA Flensburg | 13,95% |
| JVA Itzehoe | 4,84% |
| JVA Kiel | 17,45% |
| JVA Lübeck | 31,56% |
| JVA Neumünster | 24,77% |
| JA Schleswig | 26,19% |
| JAA Moltfelde | 40,9% |

2. *Wie hoch ist nach Einschätzung der Landesregierung aktuell der Personalbedarf in den einzelnen Fachrichtungen und Vollzugsanstalten?*

Antwort:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges sind insbesondere wegen der anhaltend hohen Belegung der Anstalten weiterhin stark belastet.

Von Bedeutung sind darüber hinaus die Baumaßnahmen im Justizvollzug. Für die Sozialtherapie, die Abschiebungshaft und die Sicherheitsabteilung in der JVA Lübeck sind zusätzliche Stellen insbesondere für den Allgemeinen Vollzugsdienst geschaffen

worden. Für andere Baumaßnahmen, beispielsweise für das neue Haus E des Jugendvollzuges in Neumünster oder für neue Arbeitsbetriebe, sind keine zusätzlichen Stellen eingerichtet worden. Der Stellenbedarf musste durch organisatorische Maßnahmen gedeckt werden.

Bei der Bewertung der Personalsituation ist auch die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 41 Stunden zu berücksichtigen. Einerseits sind durch die Verlängerung der Arbeitszeit zusätzliche Zeitkontingente in den Anstalten entstanden, die dazu genutzt werden, die Personalsituation in schwächer besetzten Bereichen zu verbessern. Andererseits ist durch die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit die schon bestehende Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch erhöht worden. Es ist aber dennoch die Aussage berechtigt, dass die Belastung der Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes hoch, aber noch vertretbar ist.

Der Personalstand in den anderen Fachrichtungen deckt den Bedarf.

3. *Wie viele Gefangene werden in welcher Vollzugsanstalt durchschnittlich von welchem Fachpersonal und in welchem Aufgabenbereich betreut? Wie viele Gefangene werden insbesondere im Verwahrbereich von einem Bediensteten in welcher Vollzugsanstalt jeweils im Tagdienst und im Nachtdienst betreut?*

Antwort:

Zum Verhältnis Mitarbeiter/Gefangene wird auf die Antwort zu der Frage C. I. 1. und auf die Antwort zu der Frage A. I. 2. sowie auf die Anlage zu der Frage C. I. 16, in der das Verhältnis Personal/Gefangene und Personal/Haftplätze im Bundesvergleich dargestellt wird, verwiesen.

Das Verhältnis Gefangene/Bedienstete im Unterbringungsbereich hängt von der Struktur und Aufgabenstellung der Abteilung ab. Wird in einer Abteilung ein besonderes Behandlungsprogramm durchgeführt, was beispielsweise in der Sozialtherapie oder im Jugendvollzug der Fall ist, erhöht sich die Personalzuweisung in Abhängigkeit zu den besonderen Aufgabenstellungen. Andererseits ist die Personalausstattung geringer, wenn nur eingeschränkte Behandlungs- oder Freizeitmaßnahmen

durchgeführt werden. Dies betrifft beispielsweise die Untersuchungshaft. Die Personalzuweisung ist aber zu erhöhen, wenn lange Fahrzeiten zu Gerichtsterminen zu leisten sind.

In der folgenden Aufstellung wird die Größe der Dienstplangruppen in Relation zur Belegungsfähigkeit der Abteilung bzw. des Hauses dargestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Angehörigen der Dienstplangruppe die Abteilung von Montags bis Sonntags in der Regel in der Zeit von 6.30 – 20.30 Uhr besetzt sein muss. Darüber hinaus müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Dienstplangruppe für Sonderdienste, insbesondere für den Nachtdienst, frei gestellt werden. Im Normalfall versehen 1 – 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in der Früh- und Spätschicht ihren Dienst.

Die Besetzung des Nachtdienstes kann nicht mitgeteilt werden, da Sicherheitsbelange berührt sind.

| Anstalt | Bedienstete der Dienstplangruppe (AVD) | Belegungsfähigkeit der Abteilung / des Hauses |
|-----------------|---|--|
| JVA Kiel | | |
| Abteilung 2 | 5 | 24 |
| Abteilung 3 | 5 | 41 |
| Abteilung 4 | 5 | 29 |
| Abteilung 5 | 5 | 33 |
| Abteilung 6 | 5 | 34 |
| Abteilung 7 | 5 | 35 |
| Abteilung 8 | 5 | 36 |
| Abteilung 9 | 5 | 35 |
| Offener Vollzug | 5 | 25 |
| | | |
| JVA Lübeck | | |
| Haus D | 19 | 126 |
| Haus E | 13 | 77 |
| Haus G | 36 | 209 |
| Offener Vollzug | 7 | 49 |
| Sozialtherapie | 18 | 39 |
| Frauenvollzug | 14 | 61 |
| | | |
| JVA Neumünster | | |
| Haus A | 15 | 81 |
| Haus B | 28,5 | 130 |
| Haus C – Nord | 20 | 118 |
| Haus C – Süd | 19 | 126 |
| Offener Vollzug | 10 | 66 |

| Anstalt | Bedienstete der Dienstplangruppe (AVD) | Belegungsfähigkeit der Abteilung / des Hauses |
|----------------------------|---|---|
| Jugendanstalt | | |
| Schleswig | 4 Häuser mit jeweils 6 Bediensteten Haus 11: 13 (zwei Abteilungen mit 6 bzw. 7 Bediensteten) | 43 (1 x 10, 3 x 11) 30 (2 x 15) |
| Offener Vollzug | 7 | 10 |
| Teilanstalt Neumünster | | |
| Haus D/E mit 3 Abteilungen | 3 x 10 | 119 |
| JVA Itzehoe | 23 | 39 |
| JVA Flensburg | 35 | 68 |

4. *Wie viele Vollzugsbedienstete (aufgegliedert nach Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern) üben Teilzeitbeschäftigung aus? Um welche Arten von Teilzeitbeschäftigung handelt es sich jeweils? Wie ist jeweils das zahlenmäßige Verhältnis von Männern und Frauen?*

Antwort:

In den Justizvollzugsanstalten, der Jugendanstalt und der Jugendarrestanstalt üben derzeit insgesamt 58 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Teilzeitbeschäftigung aus. Die Aufgliederung nach Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie der Art der Teilzeitbeschäftigung kann der Anlage zu C.I.4 entnommen werden.

5. *Plant die Landesregierung, das Angebot von Teilzeitbeschäftigung im Strafvollzug auszuweiten und gegebenenfalls zu fördern?*

Antwort:

Der überwiegende Teil der Beschäftigten hat eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gewählt. Da die Teilzeitbeschäftigung vielen Bediensteten die Möglichkeit bietet, Familie und Beruf zu vereinbaren, soll Teilzeitbeschäftigung weiter gefördert werden. Die Anstalten weisen allerdings darauf hin, dass der Einsatz der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu organisatorischen Problemen führt, insbesondere im Schichtdienstbetrieb, aber auch in der Verwaltung.

6. *Hält die Landesregierung in den nächsten Jahren einen Stellenabbau im Strafvollzugswesen für notwendig? Wenn ja, warum und wie soll er realisiert werden?*

Antwort:

Angesichts der Anforderungen und Aufgaben im Justizvollzug ist ein Stellenabbau nicht vorgesehen.

7. *Wie viele Vollzugsbedienstete leisten regelmäßig nach einem Dienstplan Überstunden und Mehrarbeit?*

Antwort:

Es wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Jahr gesehen im Durchschnitt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erbringen. Es ist dienstlich aber nicht möglich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genau mit 41 Stunden pro Woche einzusetzen. Der Dienstbetrieb in einer Justizvollzugsanstalt erfordert einen vollen Dienstbetrieb an sieben Tagen in der Woche. Der Dienstplan wird an diesem Erfordernis ausgerichtet. Die Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes haben eine Sechs-Tage-Woche. Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Wochenende an beiden Tagen Dienst verrichtet, sollen sie als Ausgleich ein volles Wochenende frei erhalten. Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Monat mehr Stunden geleistet, sollen sie im Folgemonat in einem geringeren Umfang zum Dienst eingesetzt werden. Bei dem Ausgleich von Überstunden werden nach Möglichkeit Wünsche der Bedienstete für freie Tage berücksichtigt.

Aus der Anlage zu C.I.7 ist ersichtlich, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2006 in einem Monat Überstunden geleistet haben.

8. *Wie viele Mehrarbeitsstunden wurden von welchen Vollzugsbediensteten der einzelnen Fachrichtungen in welchen Vollzugsanstalten monatlich im Verlauf der letzten fünf Jahre geleistet?*

Antwort:

Für die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes waren im Zeitraum 2002 – 2006 die in der Anlage zu C.I.8 aufgeführten Mehrarbeits-/Überstunden notiert. Mehrarbeitsstunden fallen für die anderen Fachrichtungen nicht an, da die Bediensteten an der variablen Arbeitszeit teilnehmen und Zeitguthaben bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aufbauen können.

9. *Wie hoch war die Zahl der Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden in diesem Zeitraum, die monatlich durch Freizeitausgleich und / oder finanziell vergütet wurden?*

Antwort:

Über- bzw. Mehrarbeitsstunden werden durch Freizeit abgegolten. Wie aus der Anlage zu C. I. 7. entnommen werden kann, leisteten im Jahr 2006 monatlich durchschnittlich ca. 42 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst (282 Personen) Mehrarbeits-/Überstunden. Ein geringer Anteil der Bediensteten war in den Betrachtungsmonaten mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingesetzt. Den restlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde Freizeitausgleich gewährt. Durch diesen Mechanismus wird der langfristige Aufbau von Überstunden verhindert. In den vergangenen fünf Jahren konnte der Bestand an Überstunden sogar abgebaut werden (vgl. die Anlage zu C. I. 8.).

Eine Mehrarbeitsvergütung ist an Beamtinnen und Beamte nicht gezahlt worden. In Einzelfällen ist an Angestellte aufgrund der Regelungen des BAT eine Mehrarbeitsvergütung gezahlt worden.

10. *Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Vollzugsbedienstete eine Fremdsprache sprechen? Um welche Sprachen handelt es sich? Werden diese Bediensteten entsprechend ihrer Sprachkenntnisse eingesetzt?*

Antwort:

In den Justizvollzugsanstalten verfügen insgesamt ca. 30 Bedienstete über Kenntnisse einer Fremdsprache, die über normale Schulkenntnisse weit hinausgehen und sie zu Übersetzungsleistungen befähigen. Hierbei handelt es sich um die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch, Dänisch, Polnisch, Russisch und Arabisch. Diese Bediensteten sind in den verschiedensten Bereichen des Vollzuges (Schwerpunkt Allgemeiner Vollzugsdienst und Pädagogischer Dienst) eingesetzt, werden aber im Bedarfsfall über ihren Arbeitsbereich hinaus auch von anderen angefragt.

11. *Welche Auswirkungen hat das Besucheraufkommen in den Vollzugsanstalten auf die Personalsituation? Sind aufgrund intensiveren Besuchsaufkommens zusätzliche Vollzugsbedienstete erforderlich?*

Antwort:

Die Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten ist im Hinblick auf das derzeitige Besuchsaufkommen ausreichend. Aus der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Besucherzahlen in den vergangenen fünf Jahren nahezu konstant waren. Mit einem steigenden Besucheraufkommen ist im Jugendstrafvollzug zu rechnen, da in dem Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes längere Besuchszeiten vorgesehen sind. Insoweit wird zusätzliches Personal in der Jugendanstalt für die Besuchsabwicklung erforderlich sein. Im Erwachsenenvollzug wird nicht mit einem erhöhten Personalbedarf gerechnet.

| Anstalt | Besucher im Jahr | | | | |
|----------------------|------------------|--------|--------|--------|--------|
| | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
| JVA Kiel mit AHE | 8.365 | 7.300 | 7.031 | 7.396 | 6.945 |
| JVA Lübeck | 10.712 | 12.517 | 11.960 | 11.520 | 10.214 |
| JVA Neumünster | 13.234 | 14.027 | 13.765 | 14.160 | 12.864 |
| JVA Itzehoe | 1.124 | 1.021 | 974 | 932 | 968 |
| JVA Flensburg | 2.804 | 2.820 | 2.498 | 2.861 | 2.482 |
| JA Schleswig/ TA NMS | 1.263 | 1.151 | 1.158 | 1.226 | 1.384 |
| Gesamt | 37.502 | 38.836 | 37.386 | 38.095 | 34.857 |

Anm.: In der Jugendarrestanstalt finden lediglich Besuche durch Amtsträger statt.

12. *Wie hoch ist der Krankenstand beim Personal in welcher Vollzugsanstalt?*

Antwort:

Der durchschnittliche Krankenstand im Allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst betrug im Jahr 2006 ca. 8 %. Eine detaillierte Übersicht zum Krankenstand des Personals in den Justizvollzugsanstalten im Jahr 2006 aufgegliedert nach dem Allgemeinen Vollzugsdienst und dem Werkdienst, dem mittlerem Verwaltungsdienst, dem gehobenen und dem höheren Dienst kann der Anlage zu C. I. 12. entnommen werden.

13. *Wie viele Bedienstete des Vollzugsdienstes sind im Verlauf der letzten fünf Jahre*

- a) *freiwillig aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ausgeschieden,*
- b) *aufgrund mangelnder dienstlicher Leistungen ausgeschieden,*
- c) *aufgrund disziplinarischer bzw. strafrechtlicher Maßnahmen entlassen worden*

und wie wurde in den dadurch gegebenenfalls entstehenden „Übergangszeiten“ bis zur Neubesetzung der Stelle, beispielsweise infolge einer Suspendierung vom Dienst, die Personallücke geschlossen?

Antwort:

In den Jahren 2002 bis 2006 sind insgesamt 17 Bedienstete des Vollzugsdienstes aus den in der Fragestellung genannten Gründen aus dem Dienst bzw. Arbeitsverhältnis ausgeschieden.

| Grund | Anzahl der ausgeschiedenen Bediensteten | | | | |
|-------|---|------|------|------|------|
| | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
| a) | - | - | 1 | 2 | 3 |
| b) | 1 | 1 | - | 2 | 2 |
| c) | 1 | 2 | 1 | 1 | - |

Entstehen bis zur Neubesetzung einer Planstelle / Stelle „Übergangszeiten“, ist es nicht möglich, eine vorübergehende Besetzung der Stelle vorzunehmen, solange die Beamtin oder der Beamte weiterhin auf der entsprechenden Stelle geführt werden

muss.

14. *Beabsichtigt die Landesregierung, persönliche Ausfallzeiten von Beschäftigten (z.B. durch Mutterschutz, Erziehungszeit, Teilzeit u.a.) durch einen Stellenpool abzufangen?*

Antwort:

Ein Ersatz für eine fehlende Mitarbeiterin oder einen fehlenden Mitarbeiter kann dann eingestellt werden, wenn die Stelle besetzbar ist. Dies ist während des Mutterschutzes noch nicht der Fall. Mit Beginn der Elternzeit bzw. bei Teilzeitbeschäftigung kann eine Ersatzkraft eingestellt werden. Da die Anstalten in der Regel einmal im Jahr ein Ausschreibungsverfahren durchführen, sind Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, auf die zurückgegriffen werden kann.

15. *Sind der Einsatz und die Aufgaben von Frauen im Allgemeinen Vollzugsdienst einheitlich festgeschrieben oder gibt es anstaltsintern unterschiedliche Beschränkungen (z.B. im Nachtdienst, bei Vorführungen oder in bestimmten Bereichen)?*

Antwort:

Für den Einsatz von Frauen im Allgemeinen Vollzugsdienst gibt es keine einheitlichen Regelungen. Grundsätzlich erfolgt der Einsatz der Bediensteten im Allgemeinen Vollzugsdienst nach den dienstlichen Erfordernissen.

Eine Einsatzbeschränkung für Frauen folgt aus dem Strafvollzugsgesetz bei Durchsuchungen (vgl. § 84 StVollzG). Grundsätzlich ist das Schamgefühl der Gefangenen zu beachten. Aus diesem Grund werden Frauen im Bereich des Männervollzuges nicht in der Kammer oder bei der Aufsicht des Duschens eingesetzt.

Nach den Geiselnahmen 1997 und 1998 ist entschieden worden, dass keine Frauen auf den Abteilungen 2 und 4 des G-Hauses in der Justizvollzugsanstalt Lübeck eingesetzt werden. Auf diesen Abteilungen werden Gefangene untergebracht, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie möglicherweise gegen Frauen tät-

lich werden. In der JVA Lübeck werden darüber hinaus keine Frauen in der Sicherheitsabteilung eingesetzt.

In einigen Justizvollzugsanstalten ist festgelegt, dass der Anteil der Frauen im Nachtdienst einen bestimmten Umfang nicht überschreiten darf.

16. *Wie stellt sich aktuell die Personalsituation in den schleswig-holsteinischen Vollzugsanstalten im Vergleich mit anderen Bundesländern dar?*

Antwort:

Es wird auf die Zusammenstellung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 10. Oktober 2006 in der Anlage zu C.I.16. verwiesen. Die Zusammenstellung gibt die für den Justizvollzug vorgesehenen Stellen nach den jeweiligen Haushaltsplänen wieder. Im Gegensatz dazu wurden in Frage C. I. 1. die im Hausplan ausgebrachten Stellen nach funktionalen Aspekten, d. h. nach Aufgabenreichen, dargestellt.

17. *Wie wird sich der Personalbestand in welcher Vollzugsanstalt in Schleswig-Holstein jeweils in den Jahren 2007 bis 2010 entwickeln, aufgegliedert nach den einzelnen Fachrichtungen und dem allgemeinen Vollzugsdienst sowie nach Männern und Frauen und unter Berücksichtigung der geplanten baulichen und organisatorischen Maßnahmen (beispielsweise verstärkte Nutzung von Einzelhaftplätzen, Einrichtung zusätzlicher Haftplätze, Verlegungen durch Umbaumaßnahmen) und der sich wahrscheinlich ergebenden Zahl Inhaftierter?*

Antwort:

Der Personalbedarf in den nächsten Jahren hängt zunächst vom Jugendstrafvollzugsgesetz, das spätestens am 1. Januar 2008 in Kraft treten muss, und vom Verlauf der weiteren Baumaßnahmen in den Anstalten ab.

Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an einen verfassungsgemäßen Jugendstrafvollzug gerecht zu werden, sind in diesem Bereich finanzielle Mehraufwendungen im Personal- und Sachkostenbereich unumgänglich. Dies hat auch

das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung betont. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren den Jugendvollzug erheblich verbessert hat, so dass zahlreiche Forderungen des Bundesverfassungsgerichts bereits umgesetzt sind. Die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung wird aber ohne zusätzliches Personal nicht möglich sein. Mit einem personellen Mehrbedarf ist auch bei der Besuchsabwicklung zu rechnen. Genaue Festlegungen sind erst nach Verabschiedung des Jugendstrafvollzugsgesetzes möglich.

Die in den Anstalten geplanten Baumaßnahmen werden im Personalbereich folgende Auswirkungen haben:

In der JVA Neumünster hat eine größere Baumaßnahme begonnen, die zum Ziel hat, das Haus C, in dem etwa 240 Gefangene untergebracht sind, sowie angrenzende Verwaltungsbereiche zu sanieren. Wegen der Notwendigkeit, die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Baumaßnahme sicherzustellen, muss zunächst mit dem Verwaltungsbereich begonnen werden. Teile der Verwaltung müssen ab Mitte 2007 in das Haus B umgelegt werden. Hierzu ist es erforderlich, ca. 30 – 35 Gefangene vom Haus B in das Haus C zu verlegen. Mit den Gefangenen wechseln auch 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren in das Haus C.

Mitte 2008 soll die JVA Kiel um 72 Haftplätze erweitert werden. Hierzu ist es erforderlich, dass bis zu 80 Gefangene für die Dauer von etwa zwei Jahren in andere Anstalten verlegt werden. Mit den Gefangenen wechseln auch die Vollzugsabteilungsleiterinnen und -leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes in die Anstalten. Genaue Festlegungen sind zurzeit noch nicht möglich.

In 2008 wird voraussichtlich auch die Erweiterung der JAA Moltsfelde abgeschlossen sein. Der Einrichtung stehen dann 24 Plätze zusätzlich zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass der Anstalt 2 – 3 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes zugewiesen werden müssen. Da wegen der Baumaßnahme zeitgleich Haftplätze in Kiel stillgelegt werden müssen, was Personal freisetzt, wird es möglich sein, der Jugendarrestanstalt das benötigte zusätzliche Personal zur Verfügung zu stellen.

Sollte die Verabschiedung des Jugendstrafvollzugsgesetzes eine sozialtherapeutische Abteilung vorsehen, ist für diese neue Aufgabe zusätzliches Personal erforderlich. Je nach Ausgestaltung der Sozialtherapie ist mit einem Personalmehraufwand von 3 Fachkräften, (2 Psychologen, 1 Sozialarbeiter) sowie 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes zu rechnen. Für die Besuchsabwicklung sind 2 zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich.

Nach Fertigstellung der neuen Haftplätze in Kiel (2010) wird mit dem Umbau eines Flügels des Hauses C in der JVA Neumünster begonnen. Die in dem Flügel untergebrachten 120 Gefangenen müssen zumindest zum Teil in andere Anstalten verlegt werden. Mit den Gefangenen wechseln auch Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes die Anstalt. Abschließende Festlegungen sind zurzeit noch nicht möglich.

Die weiteren geplanten Baumaßnahmen führen zu allenfalls kleineren personellen Veränderungen, die bei Beginn der Maßnahmen zu klären sind.

18. *Wie viele Vollzugsbedienstete werden bis zum Jahr 2010 altersbedingt oder vorzeitig in den Ruhestand treten?*

Antwort:

Die Zahl der Vollzugsbediensteten, die in den Jahren 2007 bis 2010 altersbedingt in den Ruhestand eintreten werden, kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden. Hinsichtlich des vorzeitigen Ausscheidens der Vollzugsbediensteten können keine gesicherten Daten geliefert werden, da die Versetzung in den vorzeitiger Ruhestand zumeist auf einer kurzfristigen Entscheidung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, beispielsweise aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen, oder aber der Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Bediensteten beruht. Die im Folgenden dargestellten Zahlen geben daher lediglich den derzeitigen Kenntnisstand wieder.

| | | 2007 | | 2008 | | 2009 | | 2010 | |
|-------------|----|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|
| | | altersbedingt | vorzeitig | altersbedingt | vorzeitig | altersbedingt | vorzeitig | altersbedingt | vorzeitig |
| Beamte | hD | - | 2 | - | - | 1 | - | - | - |
| | gD | - | 1 | 2 | - | 2 | - | 1 | - |
| | mD | 19 | 2 | 11 | - | 15 | - | 18 | - |
| Angestellte | hD | 1 | - | - | - | - | - | - | - |
| | gD | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | mD | 1 | - | 1 | - | 3 | - | 1 | - |
| Arbeiter | | - | - | - | - | - | - | - | - |

19. *Wie und in welchem Zeitraum beabsichtigt die Landesregierung diesen personellen Bedarf in den Vollzugsanstalten zu decken? Welche Priorität wird dem Personalbedarf im Justizvollzug im Vergleich mit dem Personalbedarf anderer Landesverwaltungen durch die Landesregierung eingeräumt? Inwieweit ist die Personalplanung von Kürzungen im Justizhaushalt betroffen?*

Antwort:

Ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Neueinstellungen ersetzt. Der Stellenplan für den Erwachsenenvollzug ist ausreichend, um den Personalbedarf in den nächsten Jahren zu decken. Für den Jugendvollzug ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zusätzliches Personal erforderlich.

Die Landesregierung stuft den Justizvollzug mit hoher Priorität ein. Kürzungen sind nicht durchgeführt worden und auch nicht beabsichtigt. Der sich aus dem Jugendstrafvollzugsgesetz ergebende Personalmehrbedarf muss bei den Beratungen zu den Haushalten 2009ff durch den Gesetzgeber entschieden werden.

20. *Beabsichtigt die Landesregierung die Einrichtung zusätzlicher Haftplätze durch die Einstellung zusätzlichen Personals in den Vollzugsanstalten zu unterstützen? Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage C.I.17 wird verwiesen.

21. *Wie hoch war jeweils in den Jahren 2002 bis 2006 die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber*
- a) für den mittleren Dienst,*
 - b) für den gehobenen Dienst und für den höheren Dienst?*
- Wie hoch war jeweils der Frauenanteil?*

Antwort:

Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den mittleren und dem gehobenen sowie dem höheren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein ist in der Anlage zu C.I.21 dargestellt.

22. *Aus welchen Bundesländern erfolgen die Bewerbungen?*

Antwort:

Bewerbungen erfolgen aus allen Ländern. Zu nennen sind hier insbesondere die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, die, gefolgt von den übrigen neuen Bundesländern, den Großteil der Bewerberinnen und Bewerber stellen.

23. *Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, aus welchen besonderen Berufsgruppen die Bewerbungen erfolgen? Wenn ja, um welche Berufsgruppen handelt es sich?*

Antwort:

Die Bewerberinnen und Bewerber weisen die unterschiedlichsten beruflichen Vorbildungen auf. Die Bewerbungen für den mittleren Dienst erfolgen zumeist aus handwerklichen Berufen, aus einem befristeten Dienstverhältnis bei der Bundeswehr oder direkt im Anschluss an die schulische Ausbildung. Bewerberinnen und Bewerber für

den gehobenen und höheren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten bewerben sich häufig im Anschluss an ein Studium der Sozialpädagogik, der Rechtswissenschaft und der Psychologie. Nicht selten haben letztgenannte Bewerberinnen und Bewerber bereits im Zuge ihres Studiums berufspraktische Zeiten in Justizvollzugs- oder der Jugendanstalt verbracht oder sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei sozialen Organisationen mit der Arbeit im Justizvollzug in Kontakt gekommen.

24. *Wie hoch ist der Ausländeranteil unter den Bewerberinnen und Bewerbern?*

Antwort:

Der Anteil der ausländischen Bewerberinnen und Bewerber macht etwa 1 – 2 % der Bewerbungen für den Justizvollzugsdienst aus. Diesbezügliche statistische Erhebungen werden nicht vorgenommen.

25. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Nachwuchskräfte für den Justizvollzugsdienst zu gewinnen?*

Antwort:

Die positive Darstellung des schleswig-holsteinischen Justizvollzuges in der Öffentlichkeit hat eine elementare Bedeutung, um geeignete Nachwuchskräfte für den Justizvollzugsdienst zu gewinnen. Zur Zielerreichung dienen darüber hinaus aussagekräftige Ausschreibungen in der Tagespresse, Informationsangebote bei Berufsbörsen sowie der Internetauftritt des Justizvollzuges.

26. *Zeigt die Streichung des Anwärtersonderzuschlags nach Ansicht der Landesregierung Auswirkungen auf das Bewerbungsverhalten von Nachwuchskräften für den Justizvollzugsdienst in Schleswig-Holstein? Wenn ja, welche und welche Konsequenzen will die Landesregierung daraus ziehen?*

Antwort:

Wie bereits in der Anlage zu C. I. 21. dargestellt, gab es in den vergangenen fünf Jahren Schwankungen bei der Zahl der Bewerbungen, wobei die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber

berinnen und Bewerber zugenommen hat. Trotz Streichung der Anwärtersonderzuschläge im Jahre 2002 lagen im Jahr 2006 ca. 1100 Bewerbungen für den Allgemeinen Vollzugsdienst vor. Zwar waren hierunter auch nicht geeignete Bewerberinnen und Bewerber, allerdings konnten aufgrund der großen Menge der Bewerbungen eine ausreichende Zahl gut geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die jeweiligen Anwärterlehrgänge gewonnen werden. Die Qualität der ausgewählten Nachwuchskräfte zeigt sich auch in den guten Leistungen bei der Laufbahnprüfung.

Die Wiedereinführung der Anwärtersonderzuschläge kommt derzeit nicht in Betracht. Nach § 63 Bundesbesoldungsgesetz können Anwärtersonderzuschläge dann gewährt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern vorliegt. Diese Voraussetzung ist wie oben dargestellt nicht gegeben.

27. *Wie stellt sich die Nachwuchs-Situation in anderen Bundesländern dar?*

Antwort:

Nach hiesigem Kenntnisstand ist die Nachwuchssituation in den anderen Ländern mit Schleswig-Holstein grundsätzlich vergleichbar. Es wird aber teilweise berichtet, dass es in einigen Regionen Schwierigkeiten bereitet, eine ausreichende Zahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu finden.

28. *Wie viele Vollzugsbedienstete befinden sich derzeit im mittleren Dienst? Wie viele sind beförderungsfähig? Wann ist mit einem Aufstieg in den gehobenen Dienst zu rechnen? Wie viele sind in den letzten fünf Jahren in den gehobenen Dienst aufgestiegen, aufgegliedert nach mittlerem Verwaltungsdienst und allgemeinem Vollzugsdienst?*

Antwort:

Ende 2006 waren 613 Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren Dienstes auf Lebenszeit angestellt. Beförderungsfähig waren 288 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 325 hatten entweder die Wartezeit zum ersten Beförderungsamte oder die Mindestabstandsfrist zwischen zwei Beförderungen noch nicht erfüllt.

Beförderungsfähig waren:

| Beförderung nach | AVD und WD | mittl. Verwaltungsdienst |
|------------------|------------|--------------------------|
| A 9 | 152 | 8 |
| A 8 | 111 | 10 |
| A 7 | - | 7 |

Für einen Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst müssen die Voraussetzungen von § 26 oder § 27 der Laufbahnverordnung erfüllt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber muss damit die persönlichen Voraussetzungen für ein Fachhochschulstudium oder für einen prüfungsfreien Aufstieg besitzen. Voraussetzung für einen prüfungsfreien Aufstieg ist die Erreichung des Endamtes sowie die Vollendung des 42. Lebensjahres.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel studieren, werden nach Ende der Ausbildung als Vollzugs- oder Verwaltungsabteilungsleiterin oder –leiter eingesetzt. Durch den prüfungsfreien Aufstieg kann die Position einer Vollzugsdienstleiterin oder eines Vollzugsdienstleiters oder eines Werkdienstleiterin oder –leiters erreicht werden (insgesamt 7 Stellen).

Abgesehen von den persönlichen Voraussetzungen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber für ein Studium an der Fachhochschule mitbringen muss, sind die Anforderungen des Studiums hoch. Bei den Angehörigen des mittleren Dienstes besteht nur ein geringes Interesse an einem Fachhochschulstudium.

Die Möglichkeiten für einen prüfungsfreien Aufstieg sind wegen der geringen Zahl der Vollzugsdienstleiter- und Werkdienstleiterpositionen begrenzt. In den vergangenen fünf Jahren sind sechs Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes in den gehobenen Dienst aufgestiegen. Ein Aufstieg aus dem mittleren Verwaltungsdienst erfolgte im Betrachtungszeitraum nicht.

29. *Wie viele Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst sind in den Jahren 2002 bis 2006 aufgestiegen?*

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage C. I. 28. wird verwiesen.

30. *Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über Mobbing-Fälle in den einzelnen Justizvollzugsanstalten vor und hat die Landesregierung daraus gegebenenfalls Konsequenzen gezogen? Wenn ja, welche?*

Antwort:

Die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (Urteil vom 19.03.2002 - Az.: 3 Sa 1/02 -) definiert Mobbing wie folgt:

"Der Begriff des Mobbing beschreibt eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während einer längeren Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßens aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet. Es ist einerseits erforderlich, dass sich das Verhalten gegen eine oder mehrere bestimmte Personen richtet und andererseits, dass das Verhalten systematisch erfolgt. Das bedeutet, es muss sich aus einer Kette von Vorfällen ein System erkennen lassen."

Einzelne Bedienstete haben in den vergangenen Jahren an die Leitungen der Justizvollzugsanstalten herangetragen, Betroffener von Mobbing der Kollegen oder auch des Vorgesetzten zu sein. Die Vorwürfe wurden seitens der Anstaltsleitung und der Aufsichtsbehörde geprüft, wobei sich die Vorwürfe in keinem Fall bestätigten.

31. *Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, auf welche Weise in den einzelnen Vollzugsanstalten der Nichtraucherchutz sowohl für die Gefangenen als auch das Personal gewährleistet werden soll?*

Antwort:

Bei der Gestaltung eines effizienten Nichtraucherchutzes in den Justizvollzugsanstalten sind die besonderen Umstände der Gefangenen und der Bediensteten zu berücksichtigen. Angesichts der engen baulichen Situation können nur vereinzelt getrennte Raucherzimmer eingerichtet werden. Das Rauchen im Freien ist nur eingeschränkt möglich. Daher nimmt der Entwurf des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens die Justizvollzugsanstalten von den gesetzlichen Regelungen aus.

Für die Justizvollzugsanstalten werden aber Regelungen getroffen werden, um die Nichtraucher zu schützen. Der Umfang dieser Regelungen wird durch die Anstaltsleitung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Personalräten festgelegt und als Dienstvereinbarung, in Verfügungsform oder als Teil der Hausordnung bekannt gemacht.

Derzeit ist es teilweise den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern erlaubt zu rauchen, wenn sie in einem Einzelbüro tätig sind. Den Gefangenen wird das Rauchen auf den Hafträumen, auf dem Freistundenhof und in ausgewiesenen Zonen in den Arbeitsbereichen erlaubt. Hinsichtlich des Rauchens auf den Hafträumen sind die Anstalten angewiesen, bei Doppelbelegungen von Hafträumen von einer Zusammenlegung von Rauchern und Nichtrauchern abzusehen.

32. *Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Strafvollzugsbedienstete strafrechtlich relevante Verfehlungen begangen haben? Wenn ja, welche und in welchen Justizvollzugsanstalten und welche Konsequenzen wurden gezogen?*

Antwort:

In vier Fällen sind in den vergangenen Jahren strafbare Handlungen von Bedienste-

ten festgestellt worden. In diesen Fällen wurden sowohl strafrechtliche als auch disziplinarische Maßnahmen eingeleitet. Letztere zielten bei schweren Verstößen auf die Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Beamtenverhältnis ab. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Konkretisierung der begangenen strafbaren Handlungen sowie die Benennung der betroffenen Anstalt nicht möglich.

II. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Personal

1. *Welche und wie viele interne sowie externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind den Justizvollzugsbediensteten in den letzten fünf Jahren jährlich angeboten worden und in welchem Umfang wurden diese wahrgenommen?*

Antwort:

Ausbildung:

Die theoretische Ausbildung für den Bereich Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD), Werkdienst sowie mittlerer Verwaltungsdienst (mVD) wird intern, in der landeseigenen Justizvollzugsschule in Neumünster, durchgeführt.

Die theoretische Ausbildung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst (gVVD) wird extern durchgeführt (Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen). Die praktische Ausbildung beider Bereiche wird intern in den verschiedenen Vollzugsanstalten des Landes durchgeführt.

Ausbildungszahlen 2002 – 2006:

| Ausbildungsbeginn | AVD | Werkdienst | mVD | gVVD |
|-------------------|-----|------------|-----|------|
| 2002 | 23 | 1 | 7 | - |
| 2003 | 40 | - | - | 2 |
| 2004 | 10 | - | - | - |
| 2005 | 24 | - | - | 3 |
| 2006 | 24 | - | - | - |

Fortbildung:

Die internen Fortbildungsveranstaltungen werden im jährlich erscheinenden Fortbildungsprogramm angekündigt, das in enger Zusammenarbeit mit den Anstalten erstellt wird. Die Veranstaltungen richten sich an alle Berufsgruppen im Vollzug. Einen Schwerpunkt bilden die anstaltsspezifischen Fortbildungen (Fortentwicklung der Abteilungskonzepte), die überwiegend zweitägig durchgeführt werden. Daneben gibt es zu bestimmten Themen anstaltsübergreifende Fortbildungen sowie gemeinsame Veranstaltungen mit der Gerichts- und Bewährungshilfe. Fortbildungen im Bereich der Informationstechnik werden ebenfalls intern organisiert.

Tagungsstätte für eintägige Veranstaltungen ist die Justizvollzugsschule in Neumünster, für zwei- oder mehrtägige Veranstaltungen das Jugendfeuerwehrzentrum in Rendsburg.

| | Fortbildungsveranstaltungen lt. Programm |
|------|--|
| 2002 | 84 |
| 2003 | 74 |
| 2004 | 101 |
| 2005 | 108 |
| 2006 | 115 |

Das Angebot wird in großem Umfang nachgefragt. Jährlich nehmen ca. 1200 – 1500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an internen Fortbildungsveranstaltungen teil.

Um die speziellen Fortbildungsbedarfe der verschiedenen Arbeitsbereiche in den Justizvollzugsanstalten abzudecken, gibt es für die Bediensteten auch die Möglichkeit, Veranstaltungen externer Anbieter zu besuchen. Hierzu zählen zum Beispiel die Aufstiegsfortbildung in der Verwaltungsakademie Bordsesholm, fachspezifische Fortbildungen für Bedienstete der Werkbetriebe und des medizinischen Dienstes sowie das Kursangebot zu bestimmten Rechtsgebieten in der Fachhochschule Altenholz.

Zahlenmäßig liegt die Teilnahme an externen Veranstaltungen weit unter der von internen Fortbildungen. Erfasst wird diese Zahl erst seit 2005. Die Teilnehmerzahl für externe Veranstaltungen lag 2005 bei 91, 2006 bei 69 Personen.

Für die Teilnahme an bestimmten Fortbildungen oder analog behandelten Veranstaltungen des gehobenen/höheren Dienstes (z.B. Tagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter) erbringen die Teilnehmer einen Eigenanteil.

2. *Auf welche Weise plant die Landesregierung die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zu verbessern?*

Antwort:

Für den Bereich der Ausbildung ist für 2007/2008 die Neufassung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Schleswig Holstein (APOmDJV) geplant. Änderungen werden sich im Wesentlichen auf die Ausbildungspläne beziehen. Die Ausbildungsinhalte sollen den aktuellen Anforderungen des Justizvollzuges angepasst werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, auch Bediensteten des mittleren Dienstes die Möglichkeit zu eröffnen, die Position der Ausbildungsleitung zu übernehmen.

Das Angebot der Fortbildung unterliegt einer jährlichen Überprüfung im Rahmen der Fortbildungskonferenz. Die Berücksichtigung der anstaltsspezifischen Bedarfe wird durch die Beteiligung aller Vollzugsanstalten sichergestellt.

3. *Welche Anforderungen (Qualifikationsnachweise etc.) stellt das Justizministerium an die in Ausbildung befindlichen Vollzugskräfte insbesondere im Umgang mit Schusswaffen?*

Antwort:

Nach den „Bestimmungen zum Gebrauch von Schusswaffen, Reizstoffen und Munition im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein“ werden die Justizobersekretärinnen und Justizobersekretärinnen im Rahmen ihrer Ausbildung mit den Bestimmungen zum Gebrauch von Reizstoffsprühgeräten und den gesetzlichen Bestimmungen zum Gebrauch von Schusswaffen vertraut gemacht und durch Übungen mit den im Vollzug zugelassenen Reizstoffsprühgeräten und Schusswaffen ge-

schult. Für die Schulungen sind in ausreichendem Maße Unterrichtseinheiten vorgesehen (siehe Antwort zu C.II.4.).

Durch die Schulungen erwerben die Anwärterinnen und Anwärter Sicherheit in der Handhabung und Anwendung der Reizstoffsprühgeräte und der Schusswaffen. Neben theoretischen Unterrichtseinheiten über Handhabung und Wirkungsweise von Pfefferspray, über Aufbau und Funktion der Schusswaffen sowie über Deeskalationsstrategien werden bei der praktischen Ausbildung Übungen unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durchgeführt.

Erst im Anschluss an die theoretische und praktische Ausbildung, die bestandene Schießfertigkeitprüfung und den Nachweis, dass von der jeweiligen Anwärterin oder dem Anwärter ein verantwortungsvoller Umgang mit der Schusswaffen erwartet werden kann, wird ihnen die Erlaubnis zum Führen einer Schusswaffe erteilt.

4. *Wie groß ist der durchschnittliche Zeitaufwand während der Ausbildung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Schusswaffen? Wie groß ist der durchschnittliche Zeitaufwand während der Ausbildung mit anderen Waffen (Schlagstöcke, Tränengas, Pfefferspray, Reizstoffsprühgeräte)?*

Antwort:

Alle Anwärterinnen und Anwärter nehmen sowohl im Einführungs- als auch im Abschlusslehrgang jeweils an fünf Tagen an praktischen Schießübungen teil. Im Rahmen dieses Unterrichts werden der praktische Umgang mit Schusswaffen, die Theorie und die Handhabung des Pfeffersprays vermittelt. Tränengas ist im Justizvollzug nicht vorhanden.

5. *An welchen Waffen werden die Justizvollzugsanwärterinnen und -anwärter (Beamte und Angestellte) jeweils ausgebildet?*

Antwort:

Es erfolgt eine Ausbildung an Pistole, Maschinenpistole und an Reizstoffsprühgeräten.

6. *Welche Anforderungen (Qualifikationsnachweise etc.) stellt das Justizministerium an die Fortbildung der bereits tätigen Vollzugsbeamten und Angestellten im Strafvollzug?*

Antwort:

Siehe Antwort zu C.II.7.

7. *In wie vielen Stunden muss der bereits tätige Vollzugsbeamte und Angestellte im Strafvollzug jährlich im Gebrauch mit der Schusswaffe fortgebildet werden (Theorie und Praxis), und wie hat der Betroffene welchen Nachweis zu erbringen? An welchen Waffen wird die Fortbildung jeweils durchgeführt?*

Antwort:

Nach den „Bestimmungen zum Gebrauch von Schusswaffen, Reizstoffen und Munition im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein“ sollen die zum Führen von Schusswaffen berechtigten Bediensteten mindestens dreimal jährlich an Schießübungen teilnehmen. Ziel ist es, die im Rahmen der Ausbildung erworbene Schießfertigkeit zu erhalten, so dass die Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen weiterhin erteilt werden kann.

Zur Durchführung der Schießübungen an der Pistole und der Maschinenpistole werden durchschnittlich 3,06 Stunden/Jahr pro Bediensteter (ohne An- und Abfahrt zu den Schießanlagen) aufgewendet (zur Aus- und Fortbildung im Umgang mit Pfefferspray siehe Antwort zu C.II.8.).

Neben den regelmäßigen Schießübungen können zusätzliche Schießübungen angeboten werden, die sich an den praktischen Erfordernissen der jeweiligen Anstalt orientieren und die nach den Bedingungen der Schießanlage zugelassen sind. Des Weiteren sollen die Bediensteten möglichst viermal jährlich unter Anleitung Übungen durchführen, die der Erhöhung der Handhabungssicherheit mit den Schusswaffen dienen.

8. *Welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden für Vollzugsbeamte und Angestellte im Strafvollzug für den Gebrauch von Pfefferspray angeboten und durchgeführt?*

Antwort:

Nach den „Bestimmungen zum Gebrauch von Schusswaffen, Reizstoffen und Munition im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein“ ist es zur Vorbereitung der Bediensteten auf einen sachgerechten Umgang mit dem Reizstoffsprühgeräten und dem Reizstoff Pfefferspray erforderlich, eine gezielte Unterweisung vorzunehmen. Aus diesem Grund hat jeder Bedienstete vor einer Nutzung an einer von ausgebildeten Schießlehrern durchgeführten Schulung über die Handhabung und Wirkungsweise des Reizstoffes, über die rechtlichen Grundlagen des unmittelbaren Zwanges und über die Grundlagen der Deeskalationstechnik teilzunehmen.

Zum Zwecke der Fortbildung sollen die zur Anwendung von Reizstoffen befugten Bediensteten mindestens einmal jährlich durch Übungen an den im Justizvollzug zugelassenen Reizstoffsprühgeräten fortgebildet und einmal jährlich aktenkundig über die Handhabung des Reizstoffsprühgerätes und der Wirkungsweise des Reizstoffes belehrt werden.

9. *Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen, die die Landesregierung jährlich jeweils für interne sowie externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geleistet hat? In welchem Umfang werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Kürzungen im Justizhaushalt betroffen sein?*

Antwort:

Aufwendungen 2002 – 2006 für Ausbildung insgesamt

| | |
|------|---------|
| 2002 | 43,9 T€ |
| 2003 | 96,0 T€ |
| 2004 | 85,6 T€ |
| 2005 | 47,9 T€ |
| 2006 | 38,5 T€ |

Die Kosten für die Ausbildung fallen deshalb pro Jahr unterschiedlich aus, weil die Zahl der Neueinstellungen unterschiedlich ist. Wegen neuer Stellen für die Abschiebungshaft, Sozialtherapie und Sicherheitsabteilung fielen in 2003 und 2004 erhöhte Ausbildungskosten an.

Kosten für externe Ausbildung fallen ausschließlich für die theoretische Ausbildung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an (Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel). Hier entstehen Kosten in Höhe von durchschnittlich 1.120 € pro Anwärtlerin oder Anwärter pro Unterrichtsmonat.

Aufwendungen 2002 – 2006 für Fortbildungen insgesamt

| | |
|------|---------|
| 2002 | 35,1 T€ |
| 2003 | 69,6 T€ |
| 2004 | 83,4 T€ |
| 2005 | 89,4 T€ |
| 2006 | 71,6 T€ |

Beim Nachweis der Verwendung seitens der Justizvollzugsanstalten wird erst seit 2005 nach interner / externer Fortbildung differenziert. In diesen Jahren lag der Kostenanteil der externen Veranstaltungen bei 23 % (2005) bzw. 19,5 % (2006).

Für die Haushaltsjahre 2007/2008 sind im Ausbildungstitel 84,5 T€ / 80,5 T€ veranschlagt. Die Beträge orientieren sich an der Personalplanung (Einstellung von Anwärtnerinnen und Anwärtern). Im Fortbildungstitel sind 75 T€ / 85 T€ veranschlagt. Die für 2008 höher liegende Summe liegt in der geplanten Aufstiegsfortbildung für 2 Bedienstete (à 5.000 €) begründet.

III. Dienstbekleidung, dienstliche Hilfsmittel, Ausrüstung

1. *Welche Regelungen zur Dienstbekleidung gelten in welcher Vollzugsanstalt? Wie wird ein einheitliches Erscheinungsbild der Vollzugsbediensteten gewahrt?*

Antwort:

Das Tragen von Dienstbekleidung in den Justizvollzugsanstalten ist in der Dienstbekleidungsordnung für den Justizdienst des Landes Schleswig-Holstein geregelt (AV

d. MJF v. 30.01.2004 – II 212 / 2044 – 121 SH, SchIHA S. 94). Diese gilt für alle Justizvollzugsanstalten.

Hiernach sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sowie die Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet. Hiervon ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in sozialtherapeutischen Abteilungen, der Jugendarrestanstalt oder ausschließlich in der Verwaltung tätig sind. Sie tragen Zivilkleidung. Für die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des offenen Vollzuges sowie für die Vollzugs- und Werksdienstleitung legt die Anstaltsleitung fest, ob Dienstbekleidung zu tragen ist.

Des Weiteren ist in der Dienstbekleidungsordnung abschließend definiert, aus welchen Kleidungsstücken die Dienstbekleidung besteht, welche Farbe für die einzelne Kleidung vorgeschrieben ist und dass auf den Ärmeln der Oberbekleidungsstücke das Landeswappen mit der Aufschrift „Justiz“ zu tragen ist.

Durch diese Regelungen werden die Grundlagen für ein einheitliches Erscheinungsbild der Vollzugsbediensteten geschaffen. Abweichungen ergeben sich durch die Beschaffung durch drei Lieferanten.

2. *In welcher Form unterstützt das Land die Vollzugsbediensteten in den jeweiligen Vollzugsanstalten bei der Beschaffung der Dienstbekleidung (z.B. finanzieller Zuschuss oder Kleiderkammer) und ist für die Zukunft eine Vereinheitlichung dieser Maßnahmen geplant?*

Antwort:

Das Land unterstützt die Vollzugsbediensteten bei der Beschaffung der Dienstbekleidung durch einen finanziellen Zuschuss. Alle zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen landeseinheitlichen Dienstbekleidungszuschuss.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurde auf die Einrichtung einer landesweiten Kleiderkammer für den Justizvollzug des Landes Schleswig-Holsteins verzichtet. Der damit verbundene Aufwand wäre zu groß, insbesondere würde Personal gebunden. In den Vollzugsanstalten konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefunden werden, die sich bereit erklärt haben, die Beschaffung der Dienstbekleidung für ihre Kollegen zu übernehmen.

Möglichkeiten zur Vereinheitlichung, aber auch zur Entlastung der mit der Beschaffung befassten Bediensteten werden zurzeit geprüft (siehe hierzu die Antwort zu der Frage C.III.5).

3. *Wie hoch ist der jährliche Betrag für die einzelnen Bediensteten zur Beschaffung von Dienstkleidung? Gibt es Differenzierungen nach der jeweiligen Verwendung?*

Antwort:

Die Empfänger des Dienstbekleidungszuschusses erhalten jährlich einen Betrag in Höhe von 204,52 €. Dieser Dienstbekleidungszuschuss ist widerruflich und nicht ruhegehaltstfähig. Er wird jährlich in zwei Raten ausgezahlt.

Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in einer Einrichtung beschäftigt, in der keine Dienstbekleidung getragen wird, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter jedoch bei anderen Diensten in der Anstalt Dienstbekleidung tragen muss, verringert sich der Dienstbekleidungszuschuss um 50 Prozent. Entsprechendes gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lazaretten, den Arbeits- und Versorgungsbetrieben, wenn von Amts wegen Arbeitsbekleidung gestellt wird.

4. *Wann wurden die Mittel zur Bekleidungsbeschaffung für die Vollzugsbediensteten zum letzten Mal erhöht? Und wie wurden sie kalkuliert? Reichen diese Mittel nach Ansicht der Landesregierung aus und decken sie damit den erforderlichen Bedarf?*

Antwort:

Die letzte Erhöhung des Dienstbekleidungszuschusses erfolgte 1991.

Durch den Dienstbekleidungszuschuss sollen die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die Beschaffung der Dienstbekleidung abgegolten werden.

Das MJAE strebt eine angemessene Anpassung der Höhe der Dienstbekleidungszuschüsse auf der Basis der zwischenzeitlichen Entwicklung des Bundesdurchschnitts an.

5. *Gibt es Überlegungen der Landesregierung, bei der Beschaffung von Dienstbekleidung im Vollzugswesen neue Verfahren einzuführen, beispielsweise Einrichtung einer landesweiten Kleiderkammer, Verbund mit anderen Ländern etc.? Wenn ja, welche Konzepte verfolgt die Landesregierung konkret? Wenn nein, welche Haltung zu einer einheitlichen Bekleidung der Vollzugsbediensteten hat die Landesregierung?*

Antwort:

Das MJAE überprüft derzeit das bisherige Verfahren der Beschaffung von Dienstbekleidung. In Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten und unter Beteiligung der Personalvertretungen wird ermittelt, welche Vor- und Nachteile sich aus einer zentralen Beschaffung ergeben.

Besonderes Interesse gilt dem Logistik Zentrum Niedersachsen, das im Rahmen einer Länderkooperation der Innenminister die Dienstbekleidung für die Polizei in Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein zentral beschafft.

Das Logistik Zentrum Niedersachsen wird ab dem 1. April 2007 auch den Justizvollzug in Niedersachsen beliefern. Ab dem 1. August 2007 wird der Justizvollzug Hamburg voraussichtlich ebenfalls die Dienstbekleidung von dort beziehen. Auch der Justizvollzug Bremen prüft diesen Beschaffungsweg.

Das Logistik Zentrum Niedersachsen hat im Dezember 2006 eine Präsentation der Dienstbekleidung vor verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Justizvollzugsanstalten sowie Personalvertretungen durchgeführt. Aktuell hat der Hauptpersonalrat die örtlichen Personalvertretungen um Antwort gebeten, ob die Bediensteten eine zentrale Beschaffung durch das Logistik Zentrum Niedersachsen mittragen würden.

Bei einer Entscheidung für die Beschaffung über das Logistik Zentrum Niedersachsen ist auch zu prüfen, ob andere Länder zu einem Beschaffungsverbund bereit wären und hierdurch Synergien erzielt werden können.

Die Einrichtung einer landesweiten Kleiderkammer ist, wie in der Antwort zu der Frage C.III.2 dargestellt, nicht geplant.

6. *Welche besondere Schutzbekleidung steht für Vollzugsbedienstete zur Verfügung?*

Antwort:

Zur Schutzbekleidung gehören Bekleidungsgegenstände, die aus Gründen der Arbeitssicherheit beschafft werden. Dies sind u. a. Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzbrillen und Sicherheitshandschuhe. Diese Schutzbekleidung wird wie auch berufsspezifische Arbeitskleidung wie z. B. Arbeitskittel oder Kleidung für Küchenbeamte aus Landesmitteln beschafft.

7. *Hält die Landesregierung den Einsatz von durchstichsicheren Schutzhandschuhen für angebracht? In welchen Fällen?*

Antwort:

Zum Schutz vor einem möglichen körperlichen Schaden sind die Bediensteten der Vollzugsanstalten mit den Hilfsmitteln ausgestattet, die sie für die Ausübung ihres Dienstes benötigen, so auch mit durchstichsicheren oder schnittfesten Handschuhen. Sie werden bei Haftraumkontrollen, Durchsuchungen von Gefangenen, zur Überwin-

dung von Widerstandshandlungen und zur Abwehr von Angriffen mit Gegenständen eingesetzt und ergänzend neben dem Einsatz von Schutzschildern oder Schutzhelmen.

Die Bediensteten werden regelmäßig darauf hingewiesen, die Hilfsmittel sachgerecht einzusetzen. So kann ein Angriff eines Gefangenen mit einem spitzen Gegenstand nicht allein durch den Einsatz von durchstichsicheren Handschuhen abgewendet werden. Nur die Anwendung von Deeskalationstechniken und der Einsatz verschiedener zur Verfügung stehender Hilfsmitteln (siehe C.III.8.) wird in einem derartigen Fall zu einem Erfolg führen.

8. *Welche Hilfsmittel und welche Waffen zur Abwehr körperlicher Gewalt durch Gefangene stehen den Vollzugsbeamten zur Verfügung?*

Antwort:

Den Bediensteten stehen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt Hand- und Fußfessel und als weitere Hilfsmittel Schutzschilder, Schutzhelme, Schutzwesten und schnittfeste oder durchstichsichere Handschuhe zur Verfügung.

Als dienstliche Waffen sind Hieb Waffen (Schlagstock), Reizstoffe (Pfefferspray) und Schusswaffen (Pistole, Maschinenpistole) zugelassen.

9. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Gebrauch von Waffen (Schusswaffen, Schlagstöcken, Tränengas, Pfefferspray, Reizstoffsprühgeräte) durch Vollzugsbedienstete in den einzelnen Vollzugsanstalten? Wie oft und unter welchen Umständen wurden die Waffen jeweils in den einzelnen Vollzugsanstalten in den Jahren 2002 bis 2006 eingesetzt? Wie oft wurde insbesondere von der Schusswaffe jeweils in den Jahren 2002 bis 2006 Gebrauch gemacht (Warnschüsse, gezielte Schüsse auf Sachen oder Personen)?*

Antwort:

In den Vollzugsanstalten werden die dienstlich zugelassenen Waffen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen angewendet.

Nach Nr. 6 der bundeseinheitlichen Dienst- und Sicherheitsvorschriften (DSVollz) werden innerhalb der Anstalt grundsätzlich keine Waffen getragen. Die Anstaltsleitung bestimmt, inwieweit in Ausnahmefällen, besonders bei der Aufsicht innerhalb der Anstalt, beim Nachtdienst, beim Aufenthalt im Freien, bei der Arbeit in den Betrieben und bei größeren Ansammlungen Waffen von den Bediensteten zu tragen sind.

Nach Nr. 18 DSVollz erlässt die Anstaltsleitung zur Sicherung der Anstalt und des Anstaltsbereichs einen Sicherungsplan. Des Weiteren stellt er zur Regelung besonderer Vorkommnisse einen Alarmplan auf. Neben den Ausführungen zur Durchführung des unmittelbaren Zwangs mit Hilfe von Waffen in § 94 und § 95 StVollzG sind in dem Sicherungsplan der Anstalt ergänzende Regelungen zur Ausgabe von Schusswaffen enthalten. Demnach werden Schusswaffen im Tagesdienst grundsätzlich nicht getragen. Bei besonderen Vorkommnissen können im Einzelfall - auf besondere Anordnung - Schusswaffen ausgegeben werden.

Diejenigen Anstalten, die Sammeltransporte durchführen (JVA Flensburg, JVA Kiel, JVA Lübeck und JVA Neumünster) verfügen über Maschinenpistolen, welche die Transportleitung zur Sicherung der Transporte mit sich führt. Zur Sicherung von Einzeltransporten werden Pistolen ausgegeben; dabei handelt es sich um eine Einzelfallprüfung.

In den Anstalten des geschlossenen Vollzugs werden im Nachtdienst Pistolen, aber keine Maschinenpistolen ausgegeben. Hinsichtlich des Einsatzes von Reizstoff-sprühgeräten wird auf die Antwort zu der Frage C.III.12 verwiesen.

In den Jahren 2002 bis 2006 wurden in den Vollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein von keinen dienstlich zugelassenen Waffen Gebrauch gemacht.

10. *Wie hoch ist der Bestand an Schusswaffen in den einzelnen Vollzugsanstalten jeweils in den Jahren 2002 bis 2006? Um welche Waffenarten handelt es sich?*

Antwort:

Für jede Vollzugsanstalt wird vor einer Inbetriebnahme ein Bestand an Schusswaffen festgesetzt. Mit Ausnahme der Aussonderung von 3 Gewehren in der JVA Lübeck im Jahr 2005, hat sich der Bestand in den Jahren 2002 bis 2006 nicht verändert:

| | Pistolen | Maschinenpistolen | Gewehre |
|---------------|----------|-------------------|--------------|
| Flensburg | 10 | 3 | -- |
| Itzehoe | 5 | -- | -- |
| Kiel | 17 | 5 | -- |
| AHE Rendsburg | -- | -- | -- |
| Lübeck | 34 | 12 | 3 - bis 2005 |
| Neumünster | 25 | 9 | -- |
| Schleswig | 10 | -- | -- |
| Jugendarrest | 1 | -- | -- |
| Gesamt | 102 | 29 | 0 |

11. *Wie hoch ist der Bestand an Pfefferspray in den einzelnen Vollzugsanstalten.*

Antwort:

In 2006 sind die Vollzugsanstalten mit Pfefferspray ausgestattet worden. Die Justizvollzugsanstalten Flensburg und Itzehoe sowie die JA Schleswig haben je 5 Dosen erhalten. Die Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster haben je 10 Dosen erhalten.

12. *Welche konkreten Möglichkeiten zum Einsatz von Pfefferspray bestehen für die Vollzugsbediensteten und auf welche Weise wird in den einzelnen Vollzugsanstalten gewährleistet, dass die Vollzugsbediensteten davon auch tatsächlich Gebrauch machen können? Wie lange dauert nach Einschätzung der Landesregierung in den jeweiligen Vollzugsanstalten die Zugriffszeit auf Pfefferspray vom Zeitpunkt der Anordnung des Einsatzes bis zum Verbringen vor Ort?*

Wie erklärt die Landesregierung die unterschiedliche Einsatzmöglichkeit von Pfefferspray im allgemeinen Polizeidienst gegenüber dem Vollzugsdienst?

Antwort:

Durch Erlass ist im Jahre 2005 Pfefferspray als dienstliche Waffe zugelassen worden. Pfefferspray darf innerhalb des geschlossenen Vollzugs gegen Gefangene zur Abwehr von Angriffen und zur Überwindung von Widerstandshandlungen, welche von Gefangenen ausgehen, eingesetzt werden. Es ist insbesondere der Fall vorstellbar, dass sich ein Gefangener in seinem Haftraum verbarrikadiert hat und nicht bis zur Beruhigung darin verbleiben kann, sondern herausgeholt werden muss. Zur Sicherung der Bediensteten kann neben der Nutzung des Schildes, des Helmes und des Schlagstocks auch der Einsatz von Pfefferspray angeordnet werden.

Auch außerhalb der Anstalt darf Pfefferspray zur Abwehr von Angriffen durch Gefangene und zur Überwindung von Widerstandshandlungen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass erkennbar Unbeteiligte durch den Einsatz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gefährdet werden.

Innerhalb des geschlossenen Vollzuges ist die Mitnahme von Pfefferspray nicht zugelassen. Es ist ausschließlich ein vorfallbezogener Einsatz zulässig. Außerhalb der Anstalt kann in der Regel neben der Schusswaffe die Mitnahme von Pfefferspray bei Begleitung von gefährlichen Gefangenen angeordnet werden. Vorstellbar sind hier insbesondere Transporte, Vorführungen, Ausführungen und Krankenhausbewachungen von gefährlichen Gefangenen.

Es ist noch zu keiner Ausgabe von Pfefferspray anlässlich einer Angriffs- oder Widerstandshandlung gekommen. Der Zugriff auf Pfefferspray ist in den jeweiligen Anstalten in kurzer Zeit möglich.

Für die Entscheidung der Frage, ob es sich bei dem Reizstoff Pfefferspray um eine Waffe oder ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt handelt, ist die Definition im einschlägigen Gesetz entscheidend. Das Strafvollzugsgesetz definiert Reizstoffe in § 95 Abs. 4 ausdrücklich als Waffen, das Landesverwaltungsgesetz definiert Reizstoffe in § 251 Abs. 3 als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Einschlägiges Gesetz für einen

Einsatz im Justizvollzug ist das Strafvollzugsgesetz. Das Landesverwaltungsgesetz entfaltet lediglich Bindungswirkung für die Landesverwaltung wie die Landespolizei.

Des Weiteren unterscheiden sich die Umstände, in denen sich Polizeibedienstete befinden, von denen der Vollzugsbediensteten. Während Polizeibedienstete bei Einsätzen Personen gegenüber stehen, die ihnen unbekannt sind und die sie hinsichtlich ihres Gewaltpotentials nicht einschätzen können, ist dies im Vollzug in der Regel nicht der Fall. Zudem sind Polizeibedienstete im Einsatz oftmals in der Unterzahl, während in einer Justizvollzugsanstalt in einem Alarmfall zunächst alle unbeteiligten Gefangenen unter Verschluss genommen werden und so eine Überzahl von Vollzugsbediensteten entsteht.

13. *Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Pfefferspray in einer Justizvollzugsanstalt eingesetzt wurde und falls ja: wann, wo, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?*

Antwort:

Nein.

14. *Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit einwandfrei funktionierender Alarmsysteme in den Vollzugsanstalten? Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, aus welchen Gründen die Hinweise auf wiederholte Fehlalarme in der JVA Neumünster bislang ohne erkennbare Reaktionen geblieben sind, obwohl bei fünf bis sechs Fehlalarmen pro Tag sowohl Gefangene als auch Bedienstete mittlerweile an der Ernsthaftigkeit dieser Alarme zweifeln?*

Antwort:

Ein einwandfrei funktionierendes Alarmsystem hat in allen Anstalten des Landes Schleswig-Holsteins höchste Priorität. Dennoch kann es aufgrund von technischen Störungen, baubedingten Ausfällen oder auch Bedienungsfehlern der Bediensteten zu Fehlalarmen kommen.

In der JVA Neumünster haben sich in der Zeit von Januar 2005 bis Ende Juni 2006 insgesamt 31 Fehllarme ereignet. Zur weiteren Verringerung von Fehllarmen hat die JVA Neumünster den bestehenden Wartungsvertrag hinsichtlich der stationären Alarmgeber modifiziert und einen Wartungsvertrag hinsichtlich des Personennotrufsystems abgeschlossen. Es wurden auch technische Änderungen an der Anlage vorgenommen. Der dauerhafte Erfolg dieser Maßnahme muss sich noch zeigen.

15. *Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen um dem steigenden Drogenkonsum in den Vollzugsanstalten zu begegnen? Welche Möglichkeiten, auch technischer Art, werden den Bediensteten gegeben, die Drogenproblematik in den Anstalten zu reduzieren?*

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen A.II.1.c) und A.II.9 wird zunächst verwiesen.

Wie bereits in der Antwort zu A.II.9. ausgeführt, dienen eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen dem Unterbinden des Einbringens unerlaubter Gegenstände. Neben diesen Maßnahmen werden die Hafträume, Werkstätten und andere für die Gefangenen zugänglichen Räume wie Duschen oder Gruppenräume regelmäßig und intensiv durchsucht. Diese Kontrollen werden teilweise durch Hunde der Polizei oder des Zolls unterstützt. Künftig sollen vollzugseigene Drogenspürhunde zum Einsatz kommen (siehe auch die Antwort zu C.III.16). Die Anstalt überprüft den Drogenkonsum der Gefangenen auch durch Urinkontrollen. Es kann dadurch auch festgestellt werden, welche Drogen konsumiert wurden. Nach vorliegenden Informationen gibt es noch keine verlässliche Möglichkeit, mittels Röntgengeräten Drogen auffinden zu können.

Gefangenen, die Drogen konsumiert haben, werden Behandlungsmaßnahmen angeboten, die von Einzel- und Gruppengesprächen über Substitutionsmöglichkeiten bis zur Anbahnung von Therapien reichen.

Sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bestimmte Besucher Drogen in die Anstalt einzubringen versuchen, wird gegen diese ein Besuchs- oder Hausverbot ver-

hängt und Strafanzeige gestellt. Der betroffene Gefangene erhält dann zunächst entweder Einzelbesuch oder Besuch in direkter Nähe der Besuchsbediensteten. Im Anschluss an jeden Besuch und vor Betreten des Haftbereiches werden die Gefangenen kontrolliert.

16. *Hält die Landesregierung den Einsatz eines speziell für Vollzugsanstalten ausgebildeten Drogenhundes in schleswig-holsteinischen Vollzugsanstalten für geeignet und erforderlich, um auf diese Weise Drogen aufzuspüren? Wenn ja, wann, wie und in welchem Umfang sollen Drogenhunde zum Einsatz kommen? Wenn nein, welches konkrete Konzept verfolgt die Landesregierung?*

Antwort:

Seit September 2006 können die Anstalten eigene Drogenspürhunde zum Auffinden von Drogen einsetzen. Es ist geplant, eigene Hunde auszubilden, die dann bei Bedarf sofort eingesetzt werden können. Derzeit prüfen die Anstalten, ob Bedienstete bereit und geeignet sind, die Aufgabe eines Hundeführers zu übernehmen.

17. *Ist mit dem Einsatz eines Diensthundes eine besondere Vergütung für den Diensthundeführer verbunden? Wenn ja, welcher Art ist diese?*

Antwort:

Es ist für Schleswig-Holstein noch keine konkrete Regelung getroffen worden. Es ist allerdings vorgesehen, dass Hundeführer eine monatliche Aufwandspauschale erhalten und für die tägliche Pflege und Betreuung des Hundes eine noch festzulegende Zeit als Dienst angerechnet bekommen. Eine zusätzliche finanzielle Vergütung erfolgt nicht.

IV. Widerstandshandlungen gegen Vollzugsbedienstete

1. *Wie viele Widerstandshandlungen / Körperverletzungen / Bedrohungen hat es gegenüber Vollzugsbediensteten in den letzten fünf Jahren in den einzelnen Vollzugsanstalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegeben?*

Antwort:

Kleine Auseinandersetzungen, in aller Regel verbaler Art, kommen in den Vollzugsanstalten häufiger vor. Registriert wurden außer in der JVA Neumünster und der JVA Flensburg in der Regel nur solche Vorfälle, die aufgrund ihrer Schwere auch zu einer Strafanzeige durch die Anstaltsleitung geführt haben. In den JVA Neumünster und Flensburg sind alle Auseinandersetzungen unabhängig von der Schwere erfasst worden.

In der JVA Lübeck gab es

- 6 Fälle von Körperverletzung
- 2 Fälle von Beleidigung
- 1 Fall von Bedrohung
- 3 Fällen von Beleidigung und Bedrohung

In der JVA Neumünster gab es

- 40 Fälle von Widerstandshandlungen, Bedrohungen oder Körperverletzungen

In der JVA Kiel gab es

- 4 Fälle von Bedrohung
- 4 Fälle von Körperverletzung

In der JA Schleswig gab es einen Fall von Körperverletzung.

In der JA Schleswig / TA Neumünster gab es

- 3 Fälle von Körperverletzung
- 1 Fall von Beleidigung und Bedrohung
- 1 Fall von Beleidigung, Bedrohung und Widerstandshandlung

In der JVA Flensburg gab es

- 21 Fälle leichter Widerstandshandlungen
- 1 Fall von Körperverletzung und Beleidigung

In der AHE Rendsburg gab es

- 6 Fälle von Widerstandshandlungen
- 2 Fälle von Körperverletzungen

2. *Wie viele Widerstandshandlungen / Körperverletzungen / Bedrohungen wurden in den letzten fünf Jahren in den einzelnen Vollzugsanstalten der Anstaltsleitung gemeldet? Wie viele Strafanzeigen wurden durch die Vollzugsbediensteten gestellt?*

Antwort:

Alle Widerstandshandlungen, Körperverletzungen und Bedrohungen durch Gefangenen zum Nachteil von Bediensteten werden den Anstaltsleitungen gemeldet. Wenn bei schweren Handlungen die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Gefangenen nicht ausreichend ist, stellt die Anstalt Strafantrag gegen den Gefangenen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren u. U. nach § 153 und § 154 Strafprozessordnung einstellen könnte. Diese Verfahrenseinstellungen sind kontraproduktiv, da dem Gefangenen vermittelt würde, dass strafbares Verhalten ohne Konsequenzen bleibt.

Die JVA Lübeck hat in 12 Fällen Strafanzeige gestellt, die JVA Neumünster in 9 Fällen, die JVA Kiel in 8 Fällen und die JVA Flensburg in 1 Fall. Wie viele Anzeigen durch Bedienstete gestellt worden sind, ist nicht bekannt; erfahrungsgemäß wird es sich aber lediglich um eine geringe Anzahl handeln.

3. *Welche Unterstützung erfährt ein Vollzugsbediensteter im Falle eines tätlichen Angriffs oder einer Bedrohung durch einen Gefangenen auf sich oder seine Familie? Erfolgt in diesen Fällen regelmäßig eine Strafanzeige durch die Behördenleitung?*

Antwort:

Im Jahre 2003 ist ein Kriseninterventionsteam gebildet worden, das zeitnah Hilfen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet, die von belastenden Ereignissen im

Vollzug betroffen sind. Mitglieder des Teams sind u.a. Psychologinnen und Psychologen sowie Seelsorger. Die Fürsorge bezieht sich insbesondere auf solche Situationen, in denen Bedienstete beispielsweise mit dem Tod eines Gefangenen konfrontiert werden. Aber auch in den Fällen, in denen Bedienstete Opfer eines tätlichen Angriffs oder einer Bedrohung durch einen Gefangenen werden, bietet das Team zeitnah in der Krisensituation sowie im Rahmen einer Nachbetreuung auch für Angehörige Hilfen an, um das belastende berufliche Ereignis verarbeiten zu können und lang anhaltende Folgewirkungen zu verhindern. Notwendige fachärztliche Behandlungen können dadurch nicht ersetzt werden, es liegen jedoch Listen und Verbindungen vor, so dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter vermittelt werden können. Zusätzlich beraten in den Anstalten kollegiale Ansprechpartnerinnen und -partner im Vorfeld therapeutischer Interventionen und übernehmen insbesondere die Erstbetreuung betroffener Bediensteter. Strafanzeigen werden grundsätzlich gestellt.

D. Föderalismusreform und Strafvollzug

1. *Wie will die Landesregierung im Rahmen der Föderalismusreform die Einhaltung der bisherigen Standards im Strafvollzug als Mindeststandards gewährleisten und wie begründet sie etwaige Abweichungen? Sind einheitliche Standards in den Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein vorgesehen?*

Antwort:

Im Rahmen der Föderalismusreform haben sich 10 Länder zusammengeschlossen und einen einheitlichen Gesetzestext für ein Jugendstrafvollzugsgesetz erarbeitet. Bisher ist der Jugendstrafvollzug in allen Ländern durch die Verwaltungsvorschrift zum Jugendstrafvollzug (VVJug) einheitlich geregelt. Die dort bisher festgelegten Standards sind durch den Gesetzesentwurf nicht unterschritten, sondern ausgebaut worden.

Für die meisten Länder steht als nächstes Gesetzesvorhaben die Erarbeitung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes an. Derzeit ist die Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) für die Länder einheitlich geregelt. Der

Thüringische Justizminister hat seinen Länderkollegen vorgeschlagen, zur Erarbeitung dieses Gesetzes ebenfalls eine länderübergreifende Arbeitsgruppe einzusetzen.

Nach der Föderalismusreform gilt das Strafvollzugsgesetz des Bundes solange in den Ländern fort, bis die Länderparlamente Änderungen oder eine Neufassung beschlossen haben. Schleswig-Holstein beabsichtigt, derzeit noch keine Veränderungen vorzunehmen. Auf Länderebene gibt es auch bisher keine Verabredung für eine gemeinsame Erarbeitung eines neuen Gesetzes. Insofern bleiben die Standards des Strafvollzugsgesetzes gewahrt. Für die schleswig-holsteinischen Vollzugsanstalten gelten die gleichen Standards.

2. *Welche Änderungen im Strafvollzug, angefangen beim Strafvollzugsgesetz bis zum praktischen Vollzug in den einzelnen Vollzugsanstalten plant die Landesregierung, welche sind konkret in Vorbereitung, welche sind bereits umgesetzt?*

Antwort:

Änderungen werden sich im Jugendstrafvollzug nach Verabschiedung des Gesetzes durch den schleswig-holsteinischen Landtag ergeben. Auf die Antwort zur Frage D.5 wird verwiesen.

Für den Erwachsenenstrafvollzug ergeben sich derzeit keine Änderungen.

3. *Beabsichtigt die Landesregierung im Bereich des Strafvollzugs künftig stärker mit anderen Bundesländern, beispielsweise Hamburg und Niedersachsen, zusammenzuarbeiten, sind Kooperationen geplant? Wenn ja, mit wem und in welcher Form? Wenn nein, welches konkrete Konzept hat die Landesregierung?*

Antwort:

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben im März 2005 eine Vereinbarung über die Kooperation der Landesjustizverwaltungen in den Bereichen Bildung, Ausbildung

und arbeitsmarktpolitische Programme zur sozialen Integration von Straffälligen abgeschlossen (RESO-Nordverbund). Der RESO-Nordverbund hat insbesondere das Ziel, die Standards der Bildungs- und Arbeitsintegration von Straffälligen zu verbessern. Dies umfasst auch Maßnahmen nach der Haft.

Durch die Kooperation mit den anderen Landesvollzugsverwaltungen konnten zusätzliche ESF-Mittel des Bundes akquiriert werden, die in Projekte bzw. Maßnahmen der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten fließen (vgl. auch Antwort zu der Frage A.III.2). Es ist beabsichtigt, diese Kooperation auch über die Förderperiode, die Ende 2007 ausläuft, zu nutzen.

In gemeinsamen Arbeitssitzungen in 2006 mit den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern sind mögliche Felder für eine engere Zusammenarbeit besprochen worden. Es ging um die Versorgung der Justizvollzugsanstalten mit Lebensmitteln und anderen Verbrauchsgütern, die Frage einer gemeinsamen Beschaffung von Dienstbekleidung, die Zusammenarbeit im IT-Bereich und die Entwicklung von einheitlichen Standards und Verfahren bei der Einstellung von Nachwuchskräften für den Allgemeinen Vollzugsdienst. Darüber hinaus haben die Leiter der Justizvollzugsschulen in mehreren Sitzungen die Ausbildungsinhalte der 3 Länder miteinander verglichen.

Angesichts unterschiedlicher Beschaffungsverfahren in den Ländern sind gemeinsame Beschaffungsvorgänge derzeit nicht wirtschaftlich. Zur Beschaffung von Dienstbekleidung wird auf die Antwort zu der Frage C.III.5 verwiesen. Im IT-Bereich führt Hamburg derzeit ein zentrales Verfahren für BASIS (Buchhaltungs- und Abrechnungssystem für den Justizvollzug) ein, das vor allem Verwaltungsabläufe in den Justizvollzugsanstalten unterstützt. In Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern laufen derzeit dezentrale Verfahren. Für Schleswig-Holstein wäre perspektivisch eine zentrale Lösung von Interesse.

Der Entwurf für ein vereinheitlichtes und verbessertes Auswahlverfahren ist erarbeitet und soll in nächster Zeit mit den Anstaltsleitungen besprochen werden. Die Ausbildungsinhalte an den Justizvollzugsschulen sind schon weitgehend identisch. Für

den Fortbildungsbereich ist verabredet worden, zukünftig gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen in ausgewählten Bereichen durchzuführen.

4. *Plant die Landesregierung im Zuge der Föderalismusreform eine weitergehende „Aufgabenübertragung im Justizvollzug“ als in der Antwort auf meine gleich lautende Kleine Anfrage (Drs. 16/841) angegeben ist und wenn ja, in welchem Umfang und in welchen Vollzugsanstalten?*

Antwort:

Der Übertragung von Aufgaben des Strafvollzugs auf Dritte sind aufgrund der hoheitlichen Aufgabenstellung verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse (Eingriff in die Rechte von Gefangenen) muss nach Art. 33 Abs. 4 GG von Angehörigen des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden.

Trotzdem können Dritte bei bestimmten Dienstleistungen beteiligt werden. Der Justizvollzug in Schleswig-Holstein hat dies bei einer Vielzahl von Aufgaben realisiert.

Vor der Übertragung von Aufgaben auf Dritte sind in jedem Einzelfall sowohl Sicherheitsfragen als auch die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu prüfen. Die Prüfung einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP-Modell) für den geplanten Küchenneubau in der JVA Lübeck wird vor allem aus Gründen der Sicherheit nicht weiter verfolgt. Neben dem Einsatz privater Kräfte müssen beamtete Kräfte zusätzlich eingesetzt werden. Die Wirtschaftlichkeit ist damit nicht mehr gegeben.

Eine weitergehende Aufgabenübertragung als in der Antwort zu der Kleinen Anfrage (Drs. 16/841) ist nicht geplant.

5. *Wie gedenkt die Landesregierung, das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Jugendstrafvollzug umzusetzen, wonach in allen Ländern ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz zum 1. Januar 2008 in Kraft treten muss?*

Antwort:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (vgl. BVerfG - 2 BvR 1673/04 - und - 2 BvR 2402/04 -) dem Bundesgesetzgeber aufge-

geben, den Jugendstrafvollzug bis zum 31. Dezember 2007 auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, um den verfassungswidrigen Zustand zu beenden. Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder zum 01. September 2006 haben sich die zehn Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen darauf verständigt, einen einheitlichen Entwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz zu erarbeiten.

Die länderübergreifende Arbeitsgruppe hat im Januar 2007 den Entwurf für ein in sich geschlossenes Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beinhaltet die wesentlichen Grundsätze des Jugendgerichtsgesetzes und beachtet die völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug. Der Entwurf greift die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung und Erziehung der Jugendlichen und ihnen gleichgestellten Heranwachsenden auf, indem er die Befähigung der Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zum Vollzugsziel erklärt, an dem sich die gesamte Vollzugsgestaltung auszurichten hat. Gleichmaßen hat der Vollzug die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Der tragende Grundpfeiler des Jugendstrafvollzugs ist die konsequente Ausrichtung am Erziehungsgedanken. Die Gefangenen sollen im Vollzug unterstützt und gefördert, jedoch auch selbst verpflichtet werden, am Erreichen des Vollzugsziels aktiv mitzuwirken und Verantwortung zu übernehmen. Der Entwurf erfüllt insbesondere die folgenden konkreten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts:

Er verknüpft als wesentliche Grundsätze die Einzelunterbringung während der Ruhezeit und den Wohngruppenvollzug, um den Gefangenen einerseits Rückzugsmöglichkeiten und Schutz vor körperlichen Übergriffen zu bieten und um andererseits mit geeigneten Gefangenen durch gezielte Erziehungs- und Fördermaßnahmen im Rahmen einer Gemeinschaft sozialadäquates Verhalten einzuüben. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Einrichtung einer Sozialtherapie für Gefangene vor, die besonderer therapeutischer Behandlung und sozialer Hilfe bedürfen.

Die Besuchszeiten für junge Gefangene werden auf vier Stunden pro Monat erhöht, da insbesondere die Pflege der familiären Bindungen der Wiedereingliederung die-

nen können. Da das Freizeitverhalten der jungen Gefangenen oftmals Auslöser für die Straffälligkeit war, wird der Freizeitgestaltung und insbesondere der sportlichen Betätigung der Gefangenen hohen Wert beigemessen.

Die berufliche und schulische Ausbildung haben im Jugendvollzug Vorrang vor der Arbeit. Aus diesem Grund wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, eine im Vollzug begonnene Ausbildung auch nach der Entlassung fortzusetzen.

Zur Errichtung eines Netzwerks wurde zugleich die Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Stellen festgeschrieben, um eine erfolgreiche Entlassungsvorbereitung und die kontinuierliche Betreuung auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf wird bis zur Sommerpause dem Präsidenten des Schleswig-holsteinischen Landtages zugeleitet, so dass das Jugendstrafvollzugsgesetz zum 01. Januar 2008 in Kraft treten kann.

Anlage 1 zu A. I. 1

Bestand an Haftplätzen

(Stand: 06.12.2006)

| Anstalt | Untersuchungshaft | | Strafhaft | | Jugendstrafhaft | | Abschiebungshaft | | Haftplätze gesamt | |
|--------------------------------|-------------------|----------|-----------|----------|-----------------|----------|------------------|----------|-------------------|----------|
| | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich |
| JVA Flensburg | 48 | 0 | 20 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 68 | 0 |
| JVA Itzehoe | 34 | 0 | 5 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 39 | 0 |
| JVA Kiel | 9 | 0 | 283 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 292 | 0 |
| JVA Neumünster | 130 | 0 | 393 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 523 | 0 |
| JVA Lübeck -M.- | 126 | 0 | 351 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 477 | 0 |
| JVA Lübeck -Fr.- | 0 | 14 | 0 | 70 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 84 |
| JA Schleswig | 23 | 0 | 0 | 0 | 60 | 0 | 0 | 0 | 83 | 0 |
| TA Nms d.JA SL | 45 | 0 | 0 | 0 | 74 | 0 | 0 | 0 | 119 | 0 |
| Abschiebungshafteinrichtung RD | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 56 | 0 | 56 | 0 |
| Summe männlich | 415 | 0 | 1052 | 0 | 134 | 0 | 56 | 0 | 1657 | 0 |
| Summe weiblich | 0 | 14 | 0 | 70 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 84 |
| Sum.män.+weibl. | 429 | | 1122 | | 134 | | 56 | | 1741 | |

Anlage 2 zu A. I. 1

Entwicklung der Haftplätze von 2002 bis 2006
(jew. 31.12.)

| Anstalt | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
|-------------------------------------|-------------|-----------------------|-----------------------|-------------|---------------------|
| JVA Flensburg | 68 | 68 | 68 | 68 | 68 |
| JVA Itzehoe | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 |
| JVA Kiel | 296 | 296 | 296 | 296 | 292 |
| JVA Neumünster | 428 | ^{1a.} 458 | ^{4b.} 526 | 527 | 523 |
| JVA Lübeck -M.- | 463 | ^{2.} 502 | ^{5a.} 477 | 477 | 477 |
| JVA Lübeck -Fr.- | 52 | 52 | ^{5b.} 63 | 63 | ^{7.} 84 |
| JA Schleswig | 99 | 99 | ^{6.} 83 | 83 | 83 |
| TA Nms d.JA SL | 135 | ^{1b.} 102 | ^{4a.} 119 | 119 | 119 |
| Abschiebungs- hafteinrichtung RD | 0 | ^{3.} 56 | 56 | 56 | 56 |
| GESAMT | 1580 | 1672 | 1727 | 1728 | 1741 |

Erläuterungen:

zu 1a + b.: Übernahme Station C 2 vom Jugendvollzug (30 Plätze)

zu 2.: Eröffnung Sozialtherapie JVA Lübeck (39 Plätze)

zu 3.: Eröffnung Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg (56 Pl., ehemals Jugendarrestanstalt)

zu 4 a + b.: Inbetriebnahme Haus E (80 Pl.), Übernahme der Stationen C 3 und C 4 vom Jugendvollzug

zu 5 a + b.: Schließung o.V. Schwarzenbek (15 Pl.), 10 Plätze an Frauenvollzug

zu 6.: Schließung O.V. Flensburg (16.Plätze)

zu 7.: baulicher Erweiterung Frauenvollzug (21 Plätze)

Anlage 1 zu A. I. 2

Belegung
(Stand: 06.12.2006)

| Anstalt | Untersuchungshaft | | Strafhaft | | Jugendstrafhaft | | Abschiebungshaft | | geschl. Vollzug ges. | | offener Vollzug | | Belegung gesamt | |
|--------------------------------|-------------------|----------|-----------|--------|-----------------|--------|------------------|----------|----------------------|----------|-----------------|----------|-----------------|----------|
| | männlich | weiblich | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich |
| JVA Flensburg | 25 | 0 | 28 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 53 | 0 | 0 | 0 | 53 | 0 |
| JVA Itzehoe | 26 | 0 | 10 | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 38 | 0 | 0 | 0 | 38 | 0 |
| JVA Kiel | 4 | 0 | 230 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 235 | 0 | 17 | 0 | 252 | 0 |
| JVA Neumünster | 72 | 0 | 350 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 422 | 0 | 37 | 0 | 459 | 0 |
| JVA Lübeck -M.- | 57 | 0 | 368 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 425 | 0 | 19 | 0 | 444 | 0 |
| JVA Lübeck -Fr.- | 0 | 11 | 0 | 40 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 51 | 0 | 7 | 0 | 58 |
| JA Schleswig | 13 | 0 | 0 | 0 | 58 | 0 | 0 | 0 | 71 | 0 | 4 | 0 | 75 | 0 |
| TA Nms d.JA SL | 25 | 0 | 0 | 0 | 78 | 0 | 0 | 0 | 103 | 0 | 0 | 0 | 103 | 0 |
| Abschiebungshafteinrichtung RD | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 24 | 0 | 26 | 0 | 0 | 0 | 26 | 0 |
| Summe männlich | 222 | | 988 | | 136 | | 27 | | 1373 | 0 | 77 | | 1450 | |
| Summe weiblich | 11 | | 40 | | 0 | | 0 | | 51 | | 7 | | 58 | |
| Sum.män.+weibl. | 233 | | 1028 | | 136 | | 27 | | 1424 | | 84 | | 1508 | |

Anlage zu A.II.1
Ausländeranteil 2002 - 2006

| Stichtag | Flensburg | Itzehoe | Kiel | Lübeck-M- | Lübeck-F- | Neum. | JA Schl. | JASLTANims | AHE RD | ausl. Gef. | Belegung | Ant.in % |
|------------|---|--------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|--------------|--------------|------------|----------|----------|
| 31.12.2002 | Zahl ausl.Gef. 39% in % d.Beleg. | 11 33% | 28 12% | 107 25% | 6 15% | 164 40% | 7 10% | 28 24% | 0 0 | 357 | 1401 | 26,77% |
| 31.12.2003 | 17 27,90% | 16 40% | 28 12,60% | 98 20,6 | 12 20,70% | 119 29,50% | 9 12,70% | 25 25% | 33 97,10% | 357 | 1466 | 24,35% |
| 30.04.2004 | 9 14,50% | 17 34% | 34 14,00% | 92 18,40% | 8 14,80% | 126 27,00% | 7 10% | 30 25,60% | 26 89,70% | | | |
| 31.08.2004 | 13 22,00% | 16 34,80% | 22 9,50% | 101 20,00% | 6 11,10% | 150 27,40% | 9 12% | 25 24,00% | 28 93,30% | 370 | 1652 | 22,40% |
| 31.12.2004 | 17 22,70% | 9 22,50% | 17 9,90% | 92 19,50% | 4 10,00% | 117 24,80% | 12 16,90% | 33 26,00% | 35 92,10% | 336 | 1507 | 22,30% |
| 30.04.2005 | 13 23,60% | 9 22,50% | 20 9,50% | 89 18,30% | 7 12,50% | 137 26,60% | 16 22,20% | 18 15,50% | 34 94,40% | 343 | 1588 | 21,60% |
| 31.08.2005 | 12 17,60% | 7 23,30% | 23 10,40% | 96 19,40% | 7 11,10% | 144 26,80% | 13 18,60% | 22 19,80% | 24 92,30% | 348 | 1622 | 21,45% |
| 31.12.2005 | 12 20,69% | 6 17,65% | 20 10,87% | 81 17,80% | 4 8,50% | 139 29,64% | 13 18,57% | 18 20,45% | 27 93,1% | 320 | 1434 | 22,32% |
| 30.04.2006 | 13 20,63 | 12 31,58 | 24 11,06% | 91 19,24% | 5 8,62% | 133 27,03% | 14 19,72% | 15 16,13% | 25 92,59 | 332 | 1532 | 21,67% |
| 31.08.2006 | 12 19,67 | 10 25,64 | 28 12,5 | 88 19,38 | 8 15,38 | 133 24,72 | 12 15,38 | 24 22,86 | 15 83,33 | 330 | 1569 | 21,03% |
| 31.12.2006 | 10 18,52 | 7 16,67 | 30 13,76 | 86 21,03 | 8 17,78 | 126 30,36 | 8 11,11 | 21 20,79 | 21 95,45 | 317 | 1378 | 23,00% |

Übersicht über die Bildungsangebote der Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein

| Bildungsmaßnahme | Dauer der Maßnahme | Abschlusszertifikat | JVA | Beginn | Bemerkungen |
|--|--|------------------------------------|-----|--------------------|-------------|
| Feinwerkmechaniker Fachrichtung Maschinenbau | Ausbildung 42 Monate Umschulung 24 Mon. | Gesellenbrief | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |
| Dreher | Umschulung 24 Monate | Facharbeiterbrief | NMS | _ · _ | 1) u. 3) |
| Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik | Ausbildung 42 Monate Umschulung 28 Mon. | Gesellenbrief | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |
| Metalllehrgang | 1 – 6 Monate | Zertifikat | NMS | laufend | |
| Tischler | Ausbildung 36 Monate Umschulung 24 Mon. | Gesellenbrief | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |
| Elektroniker Energie-und Gebäudetechnik | Ausbildung 42 Monate Umschulung 28 Mon. | Gesellenbrief | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |
| Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs-und Klimatechnik | Ausbildung 42 Monate Umschulung 28 Mon. | Gesellenbrief | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |
| Koch | Ausbildung 36 Monate Umschulung 24 Mon. | Facharbeiterbrief | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |
| Bäcker | Ausbildung 36 Monate Umschulung 24 Mon. | Gesellenbrief | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |
| Kraftfahrzeugmechatroniker | Ausbildung 42 Monate | Gesellenbrief | HL | | 1) u. 2) |
| IT-Anwendungsentwickler | Umschulung 18 Monate | Facharbeiterbrief | NMS | | 1) u. 2) |
| Gebäudereiniger | Lehrgang 6 – 12 Monate | Zertifikat | NMS | laufend | |
| Elektrohelfer | Lehrgang 4 Monate | Zertifikat | NMS | | 1) u. 2) |
| Zimmerer | Ausbildung 36 Monate Umschulung 24 Mon. | Gesellenbrief Facharbeiterbrief | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |
| Maurer | Ausbildung 36 Monate Umschulung 24 Mon. | Gesellenbrief Facharbeiterbrief | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |
| Maler und Lackierer Bauten-und Objektbeschichter | Ausbildung 36 Monate Ausbildung 24 Mon. | Gesellenbrief Abschlusszeugnis | NMS | 01.03. + 01.08. | 1) u. 3) |

Anlage zu A.III.2

Seite 2

Übersicht über die Bildungsangebote der Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein

| Bildungsmaßnahme | Dauer der Maßnahme | Abschlusszertifikat | JVA | Beginn | Bemerkungen |
|---|-------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------|-------------|
| Tischler/Fliesenleger | Ausbildung 4 – 6 Jahre | Gesellenbrief | HL | laufend | 5) |
| Lehrgänge Farbe/Bau | 3 – 12 Monate | Zertifikat | NMS | laufend | |
| EDV-Lehrgang EDV-Lehrgang für Frauen | 6 Monate 2 -6 Monate | Zertifikat Zertifikat | NMS HL | laufend laufend | |
| Profiling und Assessment | 1 Monat | | KI, HL, SL, NMS | | 2) |
| Arbeitstherapie | 6 -12 Monate | | NMS SL | laufend | |
| Lehrgänge in den Berufsfeldern: Bau/Holz/Farbe/Kochen u. Bedienen/Metall/GaLa-Bau | 3 – 10 Monate | Zertifikat | SL | laufend | 6) |
| Grundlehrgang Lagerwirtsch. | 8 Monate | Zertifikat | HL | | 2) |
| Hauptschulabschlusskurs | 9 Monate | Hauptschulabschluss | KI, HL NMS | | 2) |
| Förderschulabschlusskurs | 9 Monate | Förderschulabschluss | NMS HL | | 2) |
| Elementarkurs f. Analphabeten | nach Lernfortschritt | | KI, HL NMS | laufend | |
| Deutsch für Ausländer | nach Lernfortschritt | Zertifikat | NMS HL | laufend | |
| Deutsch für Aussiedler | nach Lernfortschritt | Zertifikat | NMS | laufend | |

Anlage zu A.III.2 und A.IV.1

Entwicklung der durchschnittlichen Beschäftigung im Verlauf der letzten fünf Jahre

| JVA/JA | Jahr | Eigenbetriebe | | Wirtschafts- betriebe | | Unternehmer- betriebe | | Ausbildung / Qualifizierung | |
|---|-----------|---------------|-----|--------------------------|-----|--------------------------|-----|--------------------------------|-----|
| | | Soll | Ist | Soll | Ist | Soll | Ist | Soll | Ist |
| Flensburg | 2002 | --- | --- | 15 | 14 | 17 | 9 | --- | --- |
| | 2003 | --- | --- | 15 | 17 | 17 | 12 | --- | --- |
| | 2004 | --- | --- | 15 | 14 | 17 | 9 | --- | --- |
| | 2005 | --- | --- | 15 | 20 | 17 | 16 | --- | --- |
| | 2006 | --- | --- | 15 | 16 | 24 | 20 | --- | --- |
| | 2002 | --- | --- | 7 | 7 | --- | --- | --- | --- |
| Itzehoe | 2003 | --- | --- | 7 | 7 | --- | --- | --- | --- |
| | 2004 | --- | --- | 7 | 7 | --- | --- | --- | --- |
| | 2005 | --- | --- | 7 | 7 | --- | --- | --- | --- |
| | 2006 | --- | --- | 7 | 7 | --- | --- | --- | --- |
| | 2002 | 84 | 67 | 44 | 46 | 25 | 13 | 17 | 16 |
| | 2003 | 84 | 63 | 44 | 45 | 25 | 8 | 17 | 15 |
| Kiel | 2004 | 84 | 59 | 44 | 46 | 25 | 8 | 17 | 13 |
| | 2005 | 84 | 51 | 44 | 39 | 25 | 7 | 17 | 9 |
| | 2006 | 84 | 64 | 44 | 34 | 25 | 4 | 29 | 23 |
| | 2002 | 53 | 43 | 105 | 103 | 68 | 46 | 52 | 23 |
| | 2003 | 48 | 44 | 113 | 116 | 68 | 45 | 48 | 25 |
| | Lübeck | 2004 | 47 | 47 | 116 | 119 | 68 | 36 | 48 |
| 2005 | | 32 | 30 | 101 | 120 | 34 | 24 | 52 | 31 |
| 2006 | | 37 | 29 | 114 | 113 | 45 | 42 | 72 | 63 |
| 2002 | | 95 | 71 | 81 | 97 | 23 | 5 | 161 | 173 |
| 2003 | | 95 | 86 | 81 | 99 | 38 | 2 | 154 | 153 |
| Neumünster (inkl. Teil- anstalt SL) | | 2004 | 95 | 86 | 81 | 102 | 26 | 1 | 162 |
| | 2005 | 95 | 77 | 81 | 115 | 0 | 1 | 178 | 161 |
| | 2006 | 91 | 69 | 81 | 86 | 12 | 10 | 248 | 224 |
| | 2002 | --- | --- | 9 | 10 | --- | --- | 63 | 62 |
| | 2003 | --- | --- | 9 | 9 | --- | --- | 63 | 58 |
| | Schleswig | 2004 | --- | --- | 8 | 7 | --- | --- | 63 |
| 2005 | | --- | --- | 8 | 7 | --- | --- | 63 | 61 |
| 2006 | | --- | --- | 8 | 6 | --- | --- | 63 | 65 |

Anm.: Die Zahlen für 2006 beruhen auf einer Stichtagerhebung im November

Anlage zu A.V.1 und A.V.2

Übersicht Kosten der Gefangenenentlohnung 2002-2006

| | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Landesbetrieb VAW (Kiel, Lübeck, Neumünster) | | | | | |
| a) Entgelte, Ausbildungsbeihilfe | 1.794.755,80 € | 1.856.963,08 € | 1.908.858,72 € | 1.847.689,49 € | 2.007.365,27 € |
| b) Freistellungen (§ 42 und 43 StVollzG) | 48.742,14 € | 49.963,69 € | 53.929,03 € | 45.737,60 € | 48.260,36 € |
| b) Ausgleichsentschädigung | 23.573,15 € | 24.780,26 € | 37.584,67 € | 49.480,83 € | 52.362,49 € |
| c) Beiträge Agentur für Arbeit (ALV-Beiträge) | 1.002.523,03 € | 1.044.519,66 € | 1.096.662,92 € | 1.074.697,70 € | 1.174.545,64 € |
| Zwischensumme VAW | 2.869.594,12 € | 2.976.226,69 € | 3.097.035,34 € | 3.017.605,62 € | 3.282.533,76 € |
| JA Schleswig, JVA Flensburg, JVA Itzehoe | | | | | |
| a) Entgelte, Ausbildungsbeihilfe* | 281.540,95 € | 270.884,99 € | 295.626,66 € | 304.184,66 € | 283.156,66 € |
| b) Beiträge Agentur für Arbeit (ALV-Beiträge) | 172.870,40 € | 172.629,17 € | 179.274,03 € | 191.338,76 € | 177.943,83 € |
| Zwischensumme "sonstige JVAen" | 454.411,35 € | 443.514,16 € | 474.900,69 € | 495.523,42 € | 461.100,49 € |
| Gesamtkosten Gefangenenentlohnung | 3.324.005,47 € | 3.419.740,85 € | 3.571.936,03 € | 3.513.129,04 € | 3.743.634,25 € |
| Ohne ALV-Beiträge | 2.148.612,04 € | 2.202.592,02 € | 2.295.999,08 € | 2.247.092,58 € | 2.391.144,78 € |

Inklusive Freistellungen nach § 42 bzw. § 43 StVollzG und Ausgleichsentschädigung

Anlage zu B. 1.

Entwicklung der Anzahl der Inhaftierten (a) und der Anzahl der Haftplätze (Belegungsfähigkeit = b) in Schleswig-Holstein

| Anstalt Jahr | Flensburg | Itzehoe | Kiel f) | Lübeck | Neumünster | JA Nms c) | JA SL mit TA Nms d) | GESAMT | Auslastung in % e) | Veränd.in % zum Jahr 1995 |
|----------------------|-----------|---------|------------|--------|------------|--------------|------------------------|--------|-----------------------|------------------------------|
| 1995 (jew.31.12.) | a) 66 | 42 | 209 | 413 | 359 | 164 | 0 | 1253 | 80,37 | a) - |
| | b) 71 | 39 | 294 | 540 | 383 | 232 | 0 | 1559 | | b) - |
| 1996 | 60 | 37 | 233 | 451 | 326 | 173 | 0 | 1280 | 81,42 | 2,15 |
| | 71 | 39 | 294 | 540 | 385 | 243 | 0 | 1572 | | 0,83 |
| 1997 | 65 | 36 | 260 | 463 | 375 | 174 | 0 | 1373 | 88,01 | 9,58 |
| | 71 | 39 | 294 | 539 | 385 | 232 | 0 | 1560 | | 0,06 |
| 1998 | 77 | 42 | 235 | 484 | 379 | 177 | 0 | 1394 | 89,70 | 11,25 |
| | 71 | 39 | 290 | 530 | 392 | 232 | 0 | 1554 | | -0,32 |
| 1999 | 76 | 33 | 241 | 468 | 389 | 185 | 0 | 1392 | 88,78 | 11,09 |
| | 71 | 39 | 304 | 530 | 392 | 232 | 0 | 1568 | | 0,58 |
| 2000 | 69 | 46 | 254 | 471 | 366 | 0 | 198 | 1404 | 87,04 | 12,05 |
| | 68 | 39 | 304 | 530 | 468 | 0 | 204 | 1613 | | 3,46 |
| 2001 | 71 | 45 | 252 | 478 | 356 | 0 | 190 | 1392 | 86,30 | 11,09 |
| | 68 | 39 | 304 | 530 | 468 | 0 | 204 | 1613 | | 3,46 |
| 2002 | 62 | 33 | 237 | 472 | 407 | 0 | 190 | 1401 | 88,67 | 11,81 |
| | 68 | 39 | 296 | 515 | 428 | 0 | 234 | 1580 | | 1,35 |
| 2003 | 61 | 40 | 256 | 534 | 404 | 0 | 171 | 1466 | 87,68 | 17,00 |
| | 68 | 39 | 352 | 554 | 458 | 0 | 201 | 1672 | | 7,25 |
| 2004 | 75 | 40 | 210 | 512 | 472 | 0 | 198 | 1507 | 87,26 | 20,27 |
| | 68 | 39 | 352 | 540 | 526 | 0 | 202 | 1727 | | 10,78 |
| 2005 | 58 | 34 | 213 | 502 | 469 | 0 | 158 | 1434 | 82,99 | 14,45 |
| | 68 | 39 | 352 | 540 | 527 | 0 | 202 | 1728 | | 10,84 |
| 2006 | 54 | 42 | 240 | 454 | 415 | 0 | 173 | 1378 | 79,15 | 9,98 |
| | 68 | 39 | 348 | 561 | 523 | 0 | 202 | 1741 | | 11,67 |

a) tatsächliche Belegung

b) Belegungsfähigkeit

c) Jugendanstalt Neumünster

d) Jugendanstalt Schleswig, Teilanstalt Neumünster

e) die Auslastung errechnet sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen Belegung zur Belegungsfähigkeit (a / b)

f) seit 2003 mit AHE RD als Zweiganstalt

Übersicht über die den Anstalten zugewiesenen Stellen

| 2002 | Anstaltsleiter, Vollzugsleiter | Psychologen | Ärzte | Seelsorger | Lehrer | Vollzugs- / Verwaltungs- abteilungsleiter | Vollzugs- / Werkdienstleiter (gehobener Dienst) | Verwaltungsdienst | Allgemeiner Vollzugsdienst (Beamte, Be- schäftigte) | Werkdienst (Beamte, Beschäftigte) | Arbeiter |
|------------|-----------------------------------|-------------|-------|------------|--------|---|--|-------------------|--|---|----------|
| Flensburg | 1 | - | - | - | - | 1 | 1 | 3 | 35 | - | - |
| Itzehoe | 1 | - | - | - | - | - | - | 1 | 23 | - | - |
| Kiel | 3 | - | 1 | - | - | 13 | 1 | 19 | 105 | 7 | 1 |
| Lübeck | 6 | 6 | 1 | 1 | 2 | 18 | 2 | 17 | 197 | 9 | 2 |
| Neumünster | 4 | - | 1 | 1 | 7 | 17 | 2 | 22 | 149 | 17 | - |
| JA | 2 | 1 | - | - | - | 8 | 1 | 11 | 100 | 1 | 4 |
| JAA | - | - | - | - | - | - | - | 2 | 14 | - | - |

| 2003 | Anstaltsleiter, Vollzugsleiter | Psychologen | Ärzte | Seelsorger | Lehrer | Vollzugs- / Verwaltungs- abteilungsleiter | Vollzugs- / Werkdienstleiter (gehobener Dienst) | Verwaltungsdienst | Allgemeiner Vollzugsdienst (Beamte, Be- schäftigte) | Werkdienst (Beamte, Beschäftigte) | Arbeiter |
|------------|-----------------------------------|-------------|-------|------------|--------|---|--|-------------------|--|---|----------|
| Flensburg | 1 | - | - | - | - | 1 | 1 | 3 | 35 | - | - |
| Itzehoe | 1 | - | - | - | - | - | - | 1 | 23 | - | - |
| Kiel | 3 | - | 1 | - | - | 13 | 1 | 19 | 105 | 7 | 1 |
| Lübeck | 6 | 6 | 1 | 1 | 2 | 18 | 2 | 17 | 205 | 9 | 2 |
| Neumünster | 4 | - | 1 | 1 | 7 | 17 | 2 | 22 | 152 | 17 | - |
| JA | 2 | 1 | - | - | - | 8 | 1 | 11 | 100 | 1 | 4 |
| JAA | - | - | - | - | - | - | - | 2 | 14 | - | - |

Übersicht über die den Anstalten zugewiesenen Stellen

| 2004 | Anstaltsleiter, Vollzugsleiter | Psychologen | Ärzte | Seelsorger | Lehrer | Vollzugs- / Verwaltungs- abteilungsleiter | Vollzugs- / Werkdienstleiter (gehobener Dienst) | Verwaltungsdienst | Allgemeiner Vollzugsdienst (Beamte, Be- schäftigte) | Werkdienst (Beamte, Beschäftigte) | Arbeiter |
|------------|-----------------------------------|-------------|-------|------------|--------|---|--|-------------------|--|---|----------|
| Flensburg | 1 | - | - | - | - | 1 | 1 | 3 | 35 | - | - |
| Itzehoe | 1 | - | - | - | - | - | - | 1 | 23 | - | - |
| Kiel | 3 | - | 1 | - | - | 13 | 1 | 19 | 105 | 7 | 1 |
| Lübeck | 6 | 6 | 1 | 1 | 2 | 18 | 2 | 17 | 204 | 9 | 2 |
| Neumünster | 4 | - | 1 | 1 | 7 | 17 | 2 | 22 | 159 | 17 | - |
| JA | 2 | 1 | - | - | - | 8 | 1 | 11 | 96 | 1 | 3 |
| JAA | - | - | - | - | - | - | - | 2 | 14 | - | - |

| 2005 | Anstaltsleiter, Vollzugsleiter | Psychologen | Ärzte | Seelsorger | Lehrer | Vollzugs- / Verwaltungs- abteilungsleiter | Vollzugs- / Werkdienstleiter (gehobener Dienst) | Verwaltungsdienst | Allgemeiner Vollzugsdienst (Beamte, Be- schäftigte) | Werkdienst (Beamte, Beschäftigte) | Arbeiter |
|------------|-----------------------------------|-------------|-------|------------|--------|---|--|-------------------|--|---|----------|
| Flensburg | 1 | - | - | - | - | 1 | 1 | 3 | 35 | - | - |
| Itzehoe | 1 | - | - | - | - | - | - | 1 | 23 | - | - |
| Kiel | 3 | - | 1 | - | - | 13 | 1 | 19 | 105 | 7 | 1 |
| Lübeck | 6 | 6 | 1 | 1 | 2 | 21 | 2 | 17 | 218 | 9 | 2 |
| Neumünster | 4 | - | 1 | 1 | 7 | 17 | 2 | 22 | 159 | 17 | - |
| JA | 2 | 1 | - | - | - | 8 | 1 | 11 | 96 | 1 | 3 |
| JAA | - | - | - | - | - | - | - | 2 | 14 | - | - |

Anlage zu C.I.4

Teilzeitbeschäftigungen der Justizvollzugsbediensteten zum jetzigen Stand

| Anstalt | Art der Teilzeitbeschäftigung | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------|-------------------------------|--------|--------|--|--------|--------|------------|--------|--------|----------------|--------|--------|------------|--------|--------|
| | § 88a Abs. 1 LBG - § 8 TZBFG | | | § 88a Abs. 2 LBG - § 11TVL - § 15b BAT | | | Elternzeit | | | Altersteilzeit | | | Sabbatjahr | | |
| | Gesamt | männl. | weibl. | Gesamt | männl. | weibl. | Gesamt | männl. | weibl. | Gesamt | männl. | weibl. | Gesamt | männl. | weibl. |
| JVA Kiel mit AHE | Beamte | 1 | 1 | - | 6 | 2 | 4 | 1 | 1 | - | 2 | 2 | - | - | - |
| | Angestellte | 2 | - | 2 | 1 | - | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | Arbeiter | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| JVA Lübeck | Beamte | 7 | - | 7 | 15 | 1 | 14 | 1 | - | 1 | - | - | - | - | - |
| | Angestellte | - | - | - | 1 | - | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | Arbeiter | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| JVA Neumünster | Beamte | 1 | - | 1 | 6 | - | 6 | 1 | - | 1 | - | - | - | - | - |
| | Angestellte | - | - | - | 1 | - | 1 | - | - | - | 1 | 1 | - | - | - |
| | Arbeiter | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| JVA Itzehoe | Beamte | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | Angestellte | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | Arbeiter | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| JVA Flensburg | Beamte | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | Angestellte | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | Arbeiter | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| JA Schleswig/TA NMS | Beamte | 3 | - | 3 | - | - | - | 2 | - | 2 | - | - | - | - | - |
| | Angestellte | 3 | - | 3 | - | - | - | - | - | - | 1 | 1 | - | - | - |
| | Arbeiter | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| JAA Moltsfelde | Beamte | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | Angestellte | 1 | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | Arbeiter | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Gesamt | Beamte | 12 | 1 | 11 | 27 | 3 | 24 | 5 | 1 | 4 | 2 | 2 | - | - | - |
| | Angestellte | 6 | 1 | 5 | 3 | - | 3 | - | - | - | 3 | 2 | 1 | - | - |
| | Arbeiter | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Zusammen | 18 | 2 | 16 | 30 | 3 | 27 | 5 | 1 | 4 | 5 | 4 | 1 | - | - | |

Anlage zu C.I.7

Anteil der Bediensteten, die monatlich im Jahr 2006 Überstunden geleistet haben

| Anstalt | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez | Durchschnitt |
|-----------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------------|
| JVA Kiel mit AHE | | | | | | | | | | | | | |
| Bedienstete mit Überstunden | 28 | 28 | 25 | 45 | 48 | 40 | 26 | 33 | 27 | 34 | 20 | 46 | 33,33 |
| Bedienstete AVD/DWD gesamt | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 98 | 98 | 99 | 99 | 98 | 98 | 107 | 99,75 |
| Anteil | 28,00% | 28,00% | 25,00% | 45,00% | 48,00% | 40,82% | 26,53% | 33,33% | 27,27% | 34,69% | 20,41% | 42,99% | 33,42% |
| JVA Lübeck | | | | | | | | | | | | | |
| Bedienstete mit Überstunden | 39 | 47 | 73 | 133 | 144 | 111 | 101 | 96 | 77 | 103 | 51 | 94 | 89,08 |
| Bedienstete AVD/DWD gesamt | 224 | 224 | 227 | 226 | 227 | 227 | 228 | 230 | 231 | 230 | 230 | 230 | 227,83 |
| Anteil | 17,41% | 20,98% | 32,16% | 58,85% | 63,44% | 48,90% | 44,30% | 41,74% | 33,33% | 44,78% | 22,17% | 40,87% | 39,10% |
| JVA Neumünster | | | | | | | | | | | | | |
| Bedienstete mit Überstunden | 70 | 51 | 84 | 88 | 107 | 88 | 70 | 83 | 52 | 90 | 47 | 61 | 74,25 |
| Bedienstete AVD/DWD gesamt | 172 | 177 | 178 | 174 | 173 | 172 | 171 | 171 | 172 | 171 | 171 | 160 | 171,83 |
| Anteil | 40,70% | 28,81% | 47,19% | 50,57% | 61,85% | 51,16% | 40,94% | 48,54% | 30,23% | 52,63% | 27,49% | 38,13% | 43,21% |
| JVA Itzehoe | | | | | | | | | | | | | |
| Bedienstete mit Überstunden | 17 | 14 | 16 | 19 | 14 | 14 | 16 | 15 | 14 | 17 | 17 | 16 | 15,75 |
| Bedienstete AVD/DWD gesamt | 22 | 22 | 22 | 22 | 22 | 22 | 22 | 22 | 22 | 22 | 22 | 22 | 22 |
| Anteil | 77,27% | 63,64% | 72,73% | 86,36% | 63,64% | 63,64% | 72,73% | 68,18% | 63,64% | 77,27% | 77,27% | 72,73% | 71,59% |
| JVA Flensburg | | | | | | | | | | | | | |
| Bedienstete mit Überstunden | 16 | 8 | 19 | 25 | 25 | 22 | 25 | 24 | 17 | 21 | 8 | 14 | 18,67 |
| Bedienstete AVD/DWD gesamt | 34 | 34 | 35 | 35 | 35 | 35 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34,33 |
| Anteil | 47,06% | 23,53% | 54,29% | 71,43% | 71,43% | 62,86% | 73,53% | 70,59% | 50,00% | 61,76% | 23,53% | 41,18% | 54,37% |
| JA Schleswig/ TA NMS | | | | | | | | | | | | | |
| Bedienstete mit Überstunden | 50 | 37 | 43 | 54 | 49 | 39 | 56 | 44 | 19 | 45 | 32 | 47 | 42,92 |
| Bedienstete AVD/DWD gesamt | 97 | 97 | 97 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96 | 96,25 |
| Anteil | 51,55% | 38,14% | 44,33% | 56,25% | 51,04% | 40,63% | 58,33% | 45,83% | 19,79% | 46,88% | 33,33% | 48,96% | 44,59% |
| JAA Moltksfelde | | | | | | | | | | | | | |
| Bedienstete mit Überstunden | 6 | 1 | 10 | 10 | 10 | 12 | 13 | 8 | 7 | 12 | 5 | 0 | 7,83 |
| Bedienstete AVD/DWD gesamt | 17 | 17 | 16 | 16 | 15 | 15 | 15 | 14 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15,42 |
| Anteil | 35,29% | 5,88% | 62,50% | 62,50% | 66,67% | 80,00% | 86,67% | 57,14% | 46,67% | 80,00% | 33,33% | 0,00% | 50,81% |
| Gesamt | | | | | | | | | | | | | |
| Bedienstete mit Überstunden | 226 | 186 | 270 | 374 | 397 | 326 | 307 | 303 | 213 | 322 | 180 | 278 | 281,83 |
| Bedienstete AVD/DWD gesamt | 666 | 671 | 675 | 669 | 668 | 665 | 664 | 666 | 669 | 666 | 666 | 664 | 667,42 |
| Anteil | 33,93% | 27,72% | 40,00% | 55,90% | 59,43% | 49,02% | 46,23% | 45,50% | 31,84% | 48,35% | 27,03% | 41,87% | 42,23% |

Anlage zu C.I.12

Krankenstand der Vollzugsbediensteten im Jahr 2006

| Anstalt | Fachrichtung | Krankenstand 2006 (bezogen auf die Gesamtzahl der Mitarbeiter der jeweiligen Fachrichtung) | | | | | | | | | | | |
|----------------------|--------------|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Juni | Juli | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
| JVA Kiel mit AHE | AVD + WD | 11,90% | 9,70% | 8,80% | 5,80% | 5,50% | 9,10% | 3,40% | 5,20% | 5,70% | 6,90% | 7,70% | 8,70% |
| | MVD | 8,50% | 9,70% | 11,10% | 6,25% | 1,40% | 1,90% | 5,30% | 0,60% | 3,10% | 3,70% | 4,70% | 0,70% |
| | gD | 2,90% | 7,90% | 1,50% | 5% | 5,60% | 2,90% | 5,60% | 1,10% | 7,10% | 2,30% | 2,70% | 0,00% |
| | hD | 40% | 40% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 9,88% |
| JVA Lübeck | AVD + WD | 10,28% | 11,64% | 13,35% | 10,41% | 12,12% | 12,21% | 11,58% | 10,25% | 10,83% | 10,01% | 9,38% | 9,66% |
| | MVD | 6,45% | 9,77% | 5,26% | 6,84% | 6,62% | 6,66% | 5,43% | 6,28% | 6,32% | 9,32% | 14,44% | 14,33% |
| | gD | 3,51% | 6,68% | 4,21% | 2,46% | 4,49% | 8,99% | 4,91% | 4,77% | 6,53% | 1,82% | 5,61% | 4,4% |
| | hD | 10,97% | 8,93% | 14,62% | 9,78% | 17,63% | 7,33% | 7,1% | 12,47% | 9,33% | 9,03% | 10,67% | 6,22% |
| JVA Neumünster | AVD + WD | 7,91% | 6,34% | 8,04% | 3,92% | 5,08% | 5,57% | 5,66% | 3,96% | 6,49% | 5,09% | 5,89% | 6,54% |
| | MVD | 7,58% | 6,94% | 10,63% | 7,72% | 4,23% | 3,97% | 6,35% | 11,51% | 4,2% | 5,04% | 8,02% | 5,35% |
| | gD | 6,06% | 4,58% | 5,25% | 1,16% | 2,48% | 5,59% | 4,97% | 1,51% | 7,45% | 2,28% | 12,25% | 17,39% |
| | hD | 0,00% | 0,00% | 3,11% | 0,00% | 4,76% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 5,19% | 1,3% |
| JVA Itzehoe | AVD + WD | 7,62% | 6,66% | 6,45% | 13,79% | 8,65% | 1,97% | 5,25% | 2,35% | 1,52% | 5,72% | 16,67% | 4,50% |
| | MVD | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% |
| | gD | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% |
| | hD | In der Justizvollzugsanstalt Itzehoe sind keinen Mitarbeiter des höheren Dienstes tätig. | | | | | | | | | | | |
| JVA Flensburg | AVD + WD | 12,34% | 10,30% | 9,80% | 9,00% | 10,40% | 10,80% | 6,80% | 5,10% | 3,80% | 4,00% | 9,11% | 9,40% |
| | MVD | 1,07% | 9,52% | 1,07% | 1,25% | 0,00% | 1,25% | 19,35% | 7,52% | 5,55% | 22,58% | 24,44% | 20,43% |
| | gD | 0,00% | 0,00% | 1,61% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 4,83% | 0,00% | 5,00% | 4,83% | 3,30% | 0,00% |
| | hD | In der Justizvollzugsanstalt Flensburg sind keinen Mitarbeiter des höheren Dienstes tätig. | | | | | | | | | | | |
| JA Schleswig/ TA NMS | AVD + WD | 12,63% | 9,64% | 8,6% | 5,24% | 4,91% | 5,38% | 6,86% | 6,99% | 4,83% | 6,42% | 7,4% | 5,61% |
| | MVD | 8,17% | 12,38% | 11,83% | 0,71% | 3,66% | 1,11% | 3,23% | 5,59% | 6,89% | 1,72% | 9,33% | 1,23% |
| | gD | 11,11% | 0,4% | 0,36% | 0,37% | 0,36% | 0,00% | 3,94% | 0,72% | 5,93% | 8,96% | 17,77% | 7,52% |
| | hD | 0,00% | 11,91% | 3,23% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 1,08% | 0,00% | 0,00% | 6,45% | 0,00% | 0,00% |
| JAA Moltfelde | AVD + WD | 6,60% | 3,84% | 3,30% | 6,44% | 9,02% | 6,21% | 7,28% | 4,18% | 11,50% | 6,16% | 0,92% | 5,24% |
| | MVD | 0,00% | 2,40% | 4,32% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% |
| | gD | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% |
| | hD | In der Jugendarrestanstalt Moltfelde sind keinen Mitarbeiter des höheren Dienstes tätig. | | | | | | | | | | | |

Vergleich der Personalsituation im Justizvollzug

| | Baden-Württemberg | Bayern | Berlin | Brandenburg | Bremen | Hamburg | Hessen | Mecklenburg-Vorpommern | Niedersachsen |
|---|-------------------|-----------|----------|-------------|--------|----------|----------|------------------------|---------------|
| Jahresdurchschnittsbelegung 2005 | 8.490,00 | 12.575,00 | 5.200,00 | 2.158,00 | 682,00 | 2.736,00 | 6.162,00 | 1.690,00 | 7.004,00 |
| Zahl der Haftplätze am 01.01.2006 | 8.513,00 | 11.783,00 | 5.017,00 | 2.352,00 | 748,00 | 3.097,00 | 5.581,00 | 1.677,00 | 6.844,00 |
| Höherer Dienst | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 46,00 | 57,00 | 27,50 | 13,00 | 5,30 | 10,00 | 38,00 | 13,00 | 25,00 |
| ie 100 Gefangene | 0,54 | 0,45 | 0,53 | 0,60 | 0,78 | 0,37 | 0,62 | 0,77 | 0,36 |
| ie 100 Haftplätze | 0,54 | 0,48 | 0,55 | 0,55 | 0,71 | 0,32 | 0,68 | 0,78 | 0,37 |
| Seelsorger/innen und kirchliche Mitarbeiter/innen | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 22,00 | 28,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1,00 |
| ie 100 Gefangene | 0,26 | 0,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,01 |
| ie 100 Haftplätze | 0,26 | 0,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,01 |
| Ärztinnen und Ärzte | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 27,00 | 44,00 | 31,50 | 11,00 | 2,00 | 15,24 | 21,00 | 7,00 | 30,00 |
| ie 100 Gefangene | 0,32 | 0,35 | 0,61 | 0,51 | 0,29 | 0,56 | 0,34 | 0,41 | 0,43 |
| ie 100 Haftplätze | 0,32 | 0,37 | 0,63 | 0,47 | 0,27 | 0,49 | 0,38 | 0,42 | 0,44 |
| Psychologischer Dienst | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 53,00 | 59,00 | 52,00 | 28,00 | 5,00 | 33,25 | 38,00 | 14,00 | 91,00 |
| ie 100 Gefangene | 0,62 | 0,47 | 1,00 | 1,30 | 0,73 | 1,22 | 0,62 | 0,83 | 1,30 |
| ie 100 Haftplätze | 0,62 | 0,50 | 1,04 | 1,19 | 0,67 | 1,07 | 0,68 | 0,83 | 1,33 |
| Lehrer/innen | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 42,00 | 48,00 | 12,00 | 15,00 | 5,20 | 12,26 | 34,00 | 4,00 | 51,00 |
| ie 100 Gefangene | 0,49 | 0,38 | 0,23 | 0,70 | 0,76 | 0,45 | 0,55 | 0,24 | 0,73 |
| ie 100 Haftplätze | 0,49 | 0,41 | 0,24 | 0,64 | 0,70 | 0,40 | 0,61 | 0,24 | 0,75 |
| Sozialpädagogen/innen | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 119,00 | 128,00 | 160,90 | 46,00 | 11,00 | 57,46 | 124,00 | 26,00 | 176,00 |
| ie 100 Gefangene | 1,40 | 1,02 | 3,09 | 2,13 | 1,61 | 2,10 | 2,01 | 1,54 | 2,51 |
| ie 100 Haftplätze | 1,40 | 1,09 | 3,21 | 1,96 | 1,47 | 1,86 | 2,22 | 1,55 | 2,57 |
| gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 125,00 | 174,00 | 99,75 | 48,00 | 34,40 | 83,00 | 75,00 | 50,00 | 184,00 |
| ie 100 Gefangene | 1,47 | 1,38 | 1,92 | 2,22 | 5,04 | 3,03 | 2,22 | 2,96 | 2,63 |
| ie 100 Haftplätze | 1,47 | 1,48 | 1,99 | 2,04 | 4,60 | 2,68 | 1,94 | 2,98 | 2,69 |
| mVD | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 304,50 | 308,00 | 165,00 | 108,00 | 15,00 | 98,05 | 252,00 | 71,00 | 126,00 |
| ie 100 Gefangene | 3,59 | 2,45 | 3,17 | 5,00 | 2,20 | 3,58 | 4,09 | 4,20 | 1,80 |
| ie 100 Haftplätze | 3,58 | 2,61 | 3,29 | 4,59 | 2,01 | 3,17 | 4,52 | 4,23 | 1,84 |
| Allgemeiner Vollzugsdienst (inkl. Sanitätsdienst) | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 2.412,50 | 3.645,00 | 2.044,12 | 1.015,00 | 223,90 | 1.186,79 | 2.000,00 | 667,00 | 2.971,00 |
| ie 100 Gefangene | 28,42 | 28,99 | 39,31 | 47,03 | 32,83 | 43,38 | 32,46 | 39,47 | 42,42 |
| ie 100 Haftplätze | 28,34 | 30,93 | 40,74 | 43,15 | 29,93 | 38,32 | 35,84 | 39,77 | 43,41 |
| Werkdienst (inkl. Anceinstelle) | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 411,00 | 451,00 | 114,00 | 99,00 | 4,00 | 96,00 | 168,00 | 8,00 | 108,00 |
| ie 100 Gefangene | 4,84 | 3,59 | 2,19 | 4,59 | 0,59 | 3,51 | 2,73 | 0,47 | 1,54 |
| ie 100 Haftplätze | 4,83 | 3,83 | 2,27 | 4,21 | 0,53 | 3,10 | 3,01 | 0,48 | 1,58 |
| Arbeiter/innen | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 43,00 | 46,00 | 64,67 | 0,00 | 4,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 60,00 |
| ie 100 Gefangene | 0,51 | 0,37 | 1,24 | 0,00 | 0,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,86 |
| ie 100 Haftplätze | 0,51 | 0,39 | 1,29 | 0,00 | 0,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,88 |
| Sonstige Dienste | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 1,00 | 8,00 | 73,70 | 2,00 | 53,80 | 15,14 | 13,00 | 0,00 | 37,00 |
| ie 100 Gefangene | 0,01 | 0,06 | 1,42 | 0,09 | 7,89 | 0,55 | 0,21 | 0,00 | 0,53 |
| ie 100 Haftplätze | 0,01 | 0,07 | 1,47 | 0,09 | 7,19 | 0,49 | 0,23 | 0,00 | 0,54 |
| Gesamt | | | | | | | | | |
| Stellenzahl | 3.606,00 | 4.996,00 | 2.845,14 | 1.385,00 | 363,60 | 1.607,19 | 2.763,00 | 860,00 | 3.674,00 |
| ie 100 Gefangene | 42,47 | 39,73 | 54,71 | 64,18 | 53,31 | 58,74 | 44,84 | 50,89 | 52,46 |
| ie 100 Haftplätze | 42,36 | 42,40 | 56,71 | 58,89 | 48,61 | 51,90 | 49,51 | 51,28 | 53,68 |

* Haushaltseinsparungen in den Ländern Niedersachsen und Thüringen beschränken die Nutzung der vorgesehenen Haushaltsstellen auf das angegebene Höchstmaß.

Vergleich der Personalsituation im Justizvollzug

| | Nordrhein-Westfalen | Rheinland-Pfalz | Saarland | Sachsen | Sachsen-Anhalt | Schleswig-Holstein | Thüringen | Länderdurchschnitt |
|---|---------------------|-----------------|----------|----------|----------------|--------------------|-----------|--------------------|
| Jahresdurchschnittsbelegung 2005 | 17.738,00 | 4.082,00 | 885,00 | 4.313,00 | 2.677,00 | 1.604,00 | 2.165,00 | 80.161,00 |
| Zahl der Haftplätze am 01.01.2006 | 18.460,00 | 3.871,00 | 934,00 | 4.321,00 | 2.621,00 | 1.761,00 | 1.811,00 | 79.391,00 |
| Höherer Dienst | 110,00 | 26,00 | 4,00 | 27,00 | 20,00 | 9,00 | 32,00 | 462,80 |
| ie 100 Gefangene | 0,62 | 0,64 | 0,45 | 0,63 | 0,75 | 0,56 | 1,48 | 0,58 |
| ie 100 Haftplätze | 0,60 | 0,67 | 0,43 | 0,62 | 0,76 | 0,51 | 1,77 | 0,58 |
| Seelsorger/-innen und kirchliche Mitarbeiter/-innen | 56,00 | 11,50 | 3,50 | 0,00 | 0,00 | 2,00 | 0,00 | 124,00 |
| ie 100 Gefangene | 0,32 | 0,28 | 0,40 | 0,00 | 0,00 | 0,12 | 0,00 | 0,15 |
| ie 100 Haftplätze | 0,30 | 0,30 | 0,37 | 0,00 | 0,00 | 0,11 | 0,00 | 0,16 |
| Ärztinnen und Ärzte | 62,00 | 9,00 | 1,00 | 23,00 | 13,00 | 4,00 | 0,00 | 300,74 |
| ie 100 Gefangene | 0,35 | 0,22 | 0,11 | 0,53 | 0,49 | 0,25 | 0,00 | 0,38 |
| ie 100 Haftplätze | 0,34 | 0,23 | 0,11 | 0,53 | 0,50 | 0,23 | 0,00 | 0,38 |
| Psychologischer Dienst | 129,00 | 29,00 | 8,00 | 44,00 | 29,00 | 13,00 | 0,00 | 625,25 |
| ie 100 Gefangene | 0,73 | 0,71 | 0,90 | 1,02 | 1,08 | 0,81 | 0,00 | 0,78 |
| ie 100 Haftplätze | 0,70 | 0,75 | 0,86 | 1,02 | 1,11 | 0,74 | 0,00 | 0,79 |
| Lehrer/-innen | 98,00 | 11,00 | 6,00 | 22,00 | 13,00 | 9,00 | 7,00 | 389,46 |
| ie 100 Gefangene | 0,55 | 0,27 | 0,68 | 0,51 | 0,49 | 0,56 | 0,32 | 0,49 |
| ie 100 Haftplätze | 0,53 | 0,28 | 0,64 | 0,51 | 0,50 | 0,51 | 0,39 | 0,49 |
| Sozialpädagogen/-innen und Sozialarbeiter/-innen | 246,00 | 60,00 | 17,00 | 74,00 | 46,00 | 21,00 | 19,00 | 1.331,36 |
| ie 100 Gefangene | 1,39 | 1,47 | 1,92 | 1,72 | 1,72 | 1,31 | 0,88 | 1,66 |
| ie 100 Haftplätze | 1,33 | 1,55 | 1,82 | 1,71 | 1,76 | 1,19 | 1,05 | 1,68 |
| gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst | 259,00 | 78,00 | 15,00 | 77,00 | 87,00 | 48,00 | 58,00 | 1.495,15 |
| ie 100 Gefangene | 1,46 | 1,91 | 1,69 | 1,79 | 3,25 | 2,99 | 2,68 | 1,87 |
| ie 100 Haftplätze | 1,40 | 2,01 | 1,61 | 1,78 | 3,32 | 2,73 | 3,20 | 1,88 |
| mVD | 435,00 | 26,50 | 25,00 | 155,00 | 112,00 | 70,00 | 0,00 | 2.271,05 |
| ie 100 Gefangene | 2,45 | 0,65 | 2,82 | 3,59 | 4,18 | 4,36 | 0,00 | 2,83 |
| ie 100 Haftplätze | 2,36 | 0,68 | 2,68 | 3,59 | 4,27 | 3,98 | 0,00 | 2,86 |
| Allgemeiner Vollzugsdienst (inkl. Sanitätsdienst) | 6.018,00 | 1.583,50 | 371,00 | 1.717,00 | 1.061,00 | 658,00 | 886,00 | 28.459,81 |
| ie 100 Gefangene | 33,93 | 38,79 | 41,92 | 39,81 | 39,63 | 41,02 | 40,92 | 35,50 |
| ie 100 Haftplätze | 32,60 | 40,91 | 39,72 | 39,74 | 40,48 | 37,37 | 48,92 | 35,85 |
| Werkdienst (inkl. Anordn.) | 511,00 | 71,00 | 29,00 | 0,00 | 46,00 | 26,00 | 0,00 | 2.142,00 |
| ie 100 Gefangene | 2,88 | 1,74 | 3,28 | 0,00 | 1,72 | 1,62 | 0,00 | 2,67 |
| ie 100 Haftplätze | 2,77 | 1,83 | 3,10 | 0,00 | 1,76 | 1,48 | 0,00 | 2,70 |
| Arbeiter/-innen | 55,00 | 0,00 | 0,00 | 8,00 | 25,00 | 5,00 | 0,00 | 310,67 |
| ie 100 Gefangene | 0,31 | 0,00 | 0,00 | 0,19 | 0,93 | 0,31 | 0,00 | 0,39 |
| ie 100 Haftplätze | 0,30 | 0,00 | 0,00 | 0,19 | 0,95 | 0,28 | 0,00 | 0,39 |
| Sonstige Dienste | 146,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 9,00 | 0,00 | 0,00 | 368,64 |
| ie 100 Gefangene | 0,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,34 | 0,00 | 0,00 | 0,45 |
| ie 100 Haftplätze | 0,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,34 | 0,00 | 0,00 | 0,45 |
| Gesamt | 8.125,00 | 1.905,50 | 479,50 | 2.147,00 | 1.461,00 | 865,00 | 960 | 38.042,93 |
| ie 100 Gefangene | 45,81 | 46,68 | 54,18 | 49,78 | 54,58 | 53,93 | 44,34 | 47,46 |
| ie 100 Haftplätze | 44,01 | 49,23 | 51,34 | 49,69 | 55,74 | 49,12 | 53,01 | 47,92 |

* Haushaltsbeschränkungen in den Ländern Niedersachsen und Thüringen beschränken die Nutzung der vorgesehenen Haushaltsstellen auf das angegebene Höchstmaß.

Anlage zu C.I.21

Bewerbungen für den Vollzugsdienst in den Jahren 2002 – 2006

| Anstalt | Geschlecht | Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------|------------|---------------------------------------|-----------|-----|-----------|-----|-----------|------|-----------|------|-----------|----|-----------|------|--|--|
| | | 2002 | | | 2003 | | | 2004 | | | 2005 | | | 2006 | | |
| | | mD | gD und hD | mD | gD und hD | mD | gD und hD | mD | gD und hD | mD | gD und hD | mD | gD und hD | | | |
| JVA Kiel mit AHE | Gesamt | 151 | - | 118 | 3 | 112 | 5 | 102 | 6 | 176 | 7 | | | | | |
| | weibl. | 26 | - | 11 | 2 | 14 | 4 | 20 | 2 | 47 | 5 | | | | | |
| | männl. | 125 | - | 107 | 1 | 98 | 1 | 82 | 4 | 129 | 2 | | | | | |
| JVA Lübeck | Gesamt | 95 | 1 | 286 | 41 | 132 | 48 | 80 | 139 | 448 | 6 | | | | | |
| | weibl. | 43 | 1 | 63 | 22 | 58 | 25 | 63 | 76 | 142 | 3 | | | | | |
| | männl. | 52 | - | 223 | 19 | 74 | 23 | 17 | 63 | 306 | 3 | | | | | |
| JVA Neumünster | Gesamt | 200 | 1 | 194 | 4 | 255 | 51 | 219 | 88 | 341 | 20 | | | | | |
| | weibl. | 27 | 1 | 31 | 1 | 46 | 32 | 34 | 47 | 53 | 17 | | | | | |
| | männl. | 173 | - | 163 | 3 | 209 | 19 | 185 | 41 | 288 | 3 | | | | | |
| JVA Itzehoe | Gesamt ca. | 10 | - | 10 | - | 10 | - | 10 | - | 10 | - | | | | | |
| | weibl. ca. | 2 | - | 2 | - | 2 | - | 2 | - | 2 | - | | | | | |
| | männl. ca. | 8 | - | 8 | - | 8 | - | 8 | - | 8 | - | | | | | |
| JVA Flensburg | Gesamt | 56 | - | 64 | - | 92 | 1 | 56 | - | 68 | - | | | | | |
| | weibl. | 6 | - | 10 | - | 10 | 1 | 16 | - | 8 | - | | | | | |
| | männl. | 50 | - | 54 | - | 83 | - | 40 | - | 60 | - | | | | | |
| JA Schleswig/ TA NMS | Gesamt | 77 | 4 | 52 | 1 | 50 | 2 | 62 | 6 | 50 | 4 | | | | | |
| | weibl. | 14 | 2 | 3 | - | 10 | 1 | 13 | 3 | 9 | 4 | | | | | |
| | männl. | 63 | 2 | 49 | 1 | 40 | 1 | 49 | 3 | 41 | - | | | | | |
| JAA Moltfelde | Gesamt | 6 | - | 8 | - | 9 | - | 7 | - | 7 | 1 | | | | | |
| | weibl. | 2 | - | 3 | - | 2 | - | 2 | - | 3 | 1 | | | | | |
| | männl. | 4 | - | 5 | - | 7 | - | 5 | - | 4 | - | | | | | |
| Gesamt | Gesamt | 595 | 6 | 732 | 49 | 660 | 107 | 536 | 239 | 1100 | 38 | | | | | |
| | weibl. | 120 | 4 | 123 | 25 | 142 | 63 | 150 | 128 | 264 | 30 | | | | | |
| | männl. | 475 | 2 | 609 | 24 | 519 | 44 | 386 | 111 | 836 | 8 | | | | | |

